

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN HAMBURG

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFT UND SOZIALES

STUDIENDEPARTMENT SOZIALE ARBEIT

BACHELOR-THESIS

**MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN
IN DER BERATUNG VON FLÜCHTLINGEN**

VORGELEGT VON: SVENDE KOB

STUDIENGANG: SOZIALE ARBEIT

[REDACTED]

BETREUENDER PRÜFER: PROF. DR. MANFRED NEUFFER

ZWEITER PRÜFER: PROF. DR. KNUT HINRICHS

TAG DER ABGABE: 08. APRIL 2010

[REDACTED]

„Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber der Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.“

Berthold Brecht

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	III
1 Einleitung	1
2 Theoretische Erklärungen und die historische Entwicklung von Flucht.....	6
2.1 Zum Flüchtlingsbegriff	6
2.2 Theoretische Überlegungen zu Flucht- und Wanderungsbewegungen	8
2.3 Die Entwicklung der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland.....	9
3 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen.....	12
3.1 Voraussetzungen für den Erhalt von Asyl	12
3.2 Flüchtlinge im Asylverfahren.....	15
3.3 Sozialleistungen für Flüchtlinge.....	18
3.4 Folgen für die Beratungspraxis.....	19
4 Beratung von Flüchtlingen: Soziale Arbeit im Spannungsfeld von politischen Vorgaben und Illegalität	22
4.1 Beispiel Rückkehrberatung: Soziale Arbeit im Dienst der Politik?.....	22
4.2 Beratung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel.....	25
5 Case Management: Ein Konzept in der Beratung von Flüchtlingen.....	28
5.1 Das Case Management Konzept.....	28
5.1.1 Die Entstehung und Entwicklung des Case Management	28
5.1.2 Definition von Case Management und die systemtheoretischen Bezügen des Konzepts	30
5.1.3 Der Ablauf des Konzeptes.....	32
5.1.4 Abgrenzungsfragen.....	36
5.2 Einsatzfeld Flüchtlingssozialarbeit	38
5.2.1 Case Management mit Flüchtlingen	38
5.2.2 Zur Bedeutung interkultureller Kompetenz.....	40
6 „Das ist halt alles ’n großes schwieriges Thema“ – Einblick in die Praxis der Flüchtlingsberatung	43
6.1 Forschungsanliegen und Forschungsfrage.....	43
6.2 Methodisches Vorgehen	44
6.2.1 Das leitfadengestützte Experteninterview.....	44
6.2.2 Der Interviewleitfaden.....	45
6.2.3 Die qualitative Inhaltsanalyse.....	46
6.3 Die Auswahl der Interviewpartner	48
6.4 Die Forschungsergebnisse.....	50
6.4.1 „Letztendlich ist es immer ein Ausloten, ein Vorankommen in Millimeterabständen“ - Zielgerichtetes und erfolgreiches Arbeiten.....	50
6.4.2 „Flüchtlingsarbeit so selbstbestimmt zu erleben, das finde ich ganz klasse“ – Interessantes und eigenständiges Arbeiten.....	51
6.4.3 „Ich mein, mir gefällt’s nicht, aber Gesetz ist nun mal Gesetz“ - Eingeschränktes und erschwertes Arbeiten	53

6.4.4	„Dass es nicht davon abhängt, ob der Sachbearbeiter jetzt gerade seinen Kaffee getrunken hat oder nicht“ - Zukünftiges und wünschenswertes Arbeiten	55
6.4.5	Kurzes Zwischenfazit	57
7	Schlussbetrachtung.....	58
8	Literaturverzeichnis	61
9	Anhang.....	66
10	Erklärung	83

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DGCC	Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management
Diakonie	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch, zweites Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, achtes Buch
UNHCR	The UN Refugee Agency
ZRB-Nordbayern	Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern
Zuwanderungsrat	Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration

1 EINLEITUNG

Flucht und Vertreibung sind in der Menschheitsgeschichte seit jeher existierende Phänomene, die auf Grund verschiedener Ursachen unterschiedlich stark ausgeprägt waren und sind. Noch nie haben die Flüchtlingsströme weltweit jedoch ein solches Ausmaß wie im 20. Jahrhundert angenommen. Als Gründe hierfür können unter anderem die europäische Nationalstaatenbildung und die Weltkriege genannt werden. Einen ausschlaggebenden Einfluss hatten außerdem die Kolonialstaaten mit ihren willkürlich gezogenen Grenzen, ohne Rücksicht auf ethnische oder religiöse Strömungen und einer festen wirtschaftlichen Bindung an die Kolonialmacht. Damit wurde ein Grundstein für die heutige Armut und Chancenlosigkeit vieler ehemaliger Kolonien gelegt (vgl. Rethmann 1996: 26f). Die Auswirkungen werden gegenwärtig in Form von grenzüberschreitenden- und innerstaatlichen Konflikten, korrupten Regierungen oder in äußerst prekären Verhältnissen lebenden Menschen sichtbar. Ausgelöst durch diese dramatischen Umstände verlässt eine große Zahl von Menschen ihre Heimat und wagt, häufig geführt von Schlepperbanden, einen gefährlichen Weg nach Europa. Die von den Medien viel thematisierten Katastrophen in Zusammenhang mit überladenen und gekenterten Flüchtlingsbooten auf dem Mittelmeer sind allseits bekannt (vgl. z.B. Spiegel Online 2009). Hinzu kommen internationale Konflikte wie etwa der Krieg in Afghanistan, die seit 2003 geführte Intervention im Irak, oder der Kosovokrieg im Jahre 1999.

Laut der UN Refugee Agency (UNHCR) belief sich die Zahl der grenzüberschreitenden Flüchtlinge im Jahr 2006 auf 8,4 Millionen Menschen. Insgesamt wurden über 21 Millionen Menschen von der UNHCR betreut, so viele wie noch nie (vgl. UNHCR 2006).

Diese weltpolitischen Faktoren und die damit verbundene Flucht der Menschen ist eine Entwicklung, die auch vor der Bundesrepublik Deutschland nicht Halt macht. Heute sind die Einreise und der Aufenthalt nach und in Deutschland für Flüchtlinge allerdings schwerer denn je. Die Zuwanderung von Flüchtlingen wurde neben der Integration anderer Migranten¹ in den 1980er und 1990er Jahren zum zentralen politischen Problem und in der Bevölkerung wuchs die Angst vor den Fremden. Klaus J. Bade beschreibt die damalige Situation treffend:

„Deutschland als Wanderungsziel weckt Hoffnungen und Ängste: Träume derer, die draußen sind und vielleicht kämen, wenn sie könnten, wecken drinnen Alpträume derer, die fürchten, daß die Fremden tatsächlich kommen und Teilhabe fordern könnten am vermeintlichen Glück in jener Mitte des Kontinents, die, wie man sagt, in Deutschland liegt (vgl. Bade 1993: 87).“

¹ Bei Begriffen, die beide Geschlechter betreffen, werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche und die weibliche Form im Folgenden abwechselnd verwendet. In allen Fällen ist die jeweils andere Form eingeschlossen.

Dieses Zitat spiegelt eine tiefe Ablehnung der deutschen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen wider. Thesen wie „das Boot ist voll“ kamen auf und es entstand eine Debatte über das „Flüchtlingsproblem“, die schließlich zu einer deutlichen Verschärfung der Gesetzeslage führte. Eine extrem erschwerte Einreise war die Folge (vgl. Heinhold 2007: 1f). Diese besteht bis heute.

Sind Menschen dennoch nach Deutschland gekommen, und haben anschließend einen Antrag auf Asyl gestellt, ist es noch ein weiter Weg, um tatsächlich als Flüchtling anerkannt zu werden. Während des Asylverfahrens erhält die Ausländerin die Berechtigung zu einem legalen Aufenthalt, die jedoch mit der Ablehnung des Asylantrags erlischt. In vielen Fällen ist die zwangsweise durchgeführte Ausreise die Folge. Liegen Abschiebehindernisse (z.B. keine Flugverbindung ins Heimatland) vor, wird in der Regel eine Duldung² (Aussetzung der Abschiebung³) erteilt (vgl. Fritz/Groner 2004: 8ff). Viele Menschen leben, als Folge der restriktiven Ausländerpolitik, somit mit einem unsicheren Aufenthaltstitel oder gar illegal in Deutschland.

Diese unübersichtliche Lage verständlich zu machen und mit den Klienten Lösungswege zu entwickeln, ist Teil der Flüchtlingsberatung durch Sozialarbeiterinnen. Zu beachten ist hierbei, dass sich hinter dem Wort der Beratung ein sehr weites Feld verbirgt, das in dieser Arbeit auf Grund des beschränkten Rahmens nicht in seinem gesamten Umfang betrachtet werden kann. Hinzu kommt, dass nicht alle Beratungsformen in das Aufgabenfeld von Sozialarbeiterinnen fallen, so dass sie für diese Arbeit, in der das sozialarbeiterische Handeln zentral ist, irrelevant sind. Demzufolge finden insbesondere psychologische und psychotherapeutische Ansätze im weiteren Verlauf keine Beachtung. Der in dieser Arbeit verwendete Beratungsbegriff orientiert sich viel mehr an der *Sozialen Beratung* wie sie zum Beispiel Sickendiek et al. oder Ansen entwickelt haben. Hinter diesem breit gefassten Begriff verbirgt sich eine Form der Beratung, die in diversen Problemfeldern und bei komplexen Problemlagen zum Einsatz kommen kann. Hierbei findet die soziale Umwelt⁴ eines Klienten und deren Auswirkung auf das Individuum besondere Beachtung (vgl. Ansen 2006: 17f, Sickendiek et al. 1999: 17). Des Weiteren ist die „Kommunikation auf Basis von Vertrauen“ (vgl. Thiersch 1992, zit. in Sickendiek et al. 1999: 17) wesentliches Element dieser Beratungsform. Ferner ist die Soziale

² Eine genaue Definition des Begriffs findet sich in Kapitel 3.2 dieser Arbeit.

³ Unter der Abschiebung versteht man „die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers durch dessen Entfernung aus dem Bundesgebiet“ (vgl. Hailbronner 2006: 197).

⁴ Der Begriff soziale Umwelt schließt den näheren sozialen Kontext wie Familie, Freunde, Beruf oder Schule ein, meint aber auch übergeordnete Bedingungen wie materielle, rechtliche oder institutionelle Gegebenheiten (vgl. Sickendiek et al. 1999: 17).

Beratung eng mit der Lebenswelt des jeweiligen Klienten verknüpft, so dass sich diese Beratungsform mit der „Klärung und Bearbeitung 'im Lebensfeld' auftretender Schwierigkeiten“ (vgl. Sickendiek et al. 1999: 18) befasst. In diesem Sinne ist der im Folgenden verwendete Beratungsbegriff zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit insbesondere kritisch betrachtet, welche Einschränkungen sich unter Einfluss der bestehenden Gesetze auf die Beratung von Flüchtlingen ergeben. Gleichzeitig steht die Untersuchung möglicher Vorgehensweisen und Handlungsspielräume in dem genannten Arbeitsfeld im Zentrum. Die Möglichkeiten und Grenzen der Flüchtlingsberatung aufzuzeigen ist demzufolge primäres Ziel der Bachelor-Thesis. Aus diesem Grund wurde die folgende Frage formuliert, deren Beantwortung im Fokus der Thesis steht:

Welche Handlungsmöglichkeiten haben Sozialarbeiter in der Flüchtlingsberatung unter dem Einfluss einer engen Gesetzeslage und inwieweit bestehen Grenzen?

Um dieser Frage eine Antwort geben zu können, ist zunächst eine Definition des Flüchtlingsbegriffs notwendig. Ferner sind theoretische Überlegungen zu Fluchtursachen sowie ein Blick auf die historische Entwicklung von Flucht unverzichtbar, um ein Grundverständnis für diesen Bereich der Sozialen Arbeit zu entwickeln. So stehen die theoretischen Erklärungen und die historische Entwicklung von Flucht im Zentrum von Kapitel 2.

Kapitel 3 beschäftigt sich näher mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung von Flüchtlingen. Davon ausgehend, dass Kenntnisse der rechtlichen Aspekte Voraussetzung für die Flüchtlingssozialarbeit sind und die Beratung maßgeblich von bestehenden Gesetzen bestimmt ist, wird diesem Kapitel ein recht großer Raum gegeben. Diese genaue Behandlung des rechtlichen Rahmens ist nötig, da sie für die Beraterinnen in der Flüchtlingssozialarbeit essentiell sind. Denn es ist anzunehmen, dass der unsichere Aufenthalt primäres Problem vieler Flüchtlinge ist, da er die gesamte Lebenssituation vorgibt. Somit müssen Sozialarbeiter wissen und einschätzen können, unter welchen Voraussetzungen eine Person eingereist ist und wie diese sich auf den weiteren Prozess auswirken. Hierbei finden zum einen Gesetze ihre Beachtung, die die Einreise nach Deutschland regeln, zum anderen ist eine genaue Betrachtung der Situation von Flüchtlingen im Asylverfahren notwendig.

Des Weiteren werden die Sozialleistungen für Flüchtlinge in den Blick genommen. Ein Blick auf die Sozialleistungen ist aus dem Grund notwendig, als dass daraus weitere soziale Problemlagen wie etwa Armut resultieren können. Am Ende des Kapitels werden die rechtlichen

Aspekte direkt auf die Flüchtlingsberatung bezogen und daraufhin analysiert, wie die konkreten Auswirkungen für dieses Arbeitsfeld aussehen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich bei dem Recht für Flüchtlinge um ein sehr komplexes Feld handelt und aus diesem Grund nur Aspekte behandelt werden, die eine direkte Relevanz für die Beratung dieser Zielgruppe haben.

Die enge Gesetzeslage hat zur Folge, dass nur ein geringer Teil der Menschen, der einen Antrag auf Asyl stellt, tatsächlich einen entsprechenden Schutz erhält (vgl. BAMF 2009: 6). In der Folge kommen viele Menschen, die über eine sehr geringe Aussicht auf eine Lebensperspektive in Deutschland verfügen, in die Beratungsstellen. Das daraus resultierende Spannungsfeld von politischen Vorgaben und Illegalität mit den darin liegenden Möglichkeiten und Grenzen werden in Kapitel 4 analysiert.

Zum Umgang mit dieser Problematik gibt es verschiedene Möglichkeiten. Manche Beratungsstellen setzen sich explizit für ein Bleiberecht ein. Andere führen vermehrt eine Beratung zur Rückkehr durch (vgl. Fritz 2004: 135). Die Rückkehrberatung wird nicht selten aus öffentlicher Hand finanziert, wie etwa die „Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern“. (vgl. ZRB-Nordbayern 2009). Diese Form der Beratung muss nicht per se als negativ bewertet werden, es stellt sich allerdings die Frage, inwiefern Sozialarbeiter sich mit Ausübung dieser Tätigkeit in den Dienst der Politik stellen, insbesondere bei staatlich finanzierten Angeboten. Sehen sie auf Grund der Gesetzeslage keinen anderen Ausweg, als zur Rückkehr in das Heimatland der Klientin zu raten, ist dies kritisch zu betrachten, denn dies sind ja gerade die Ziele, die dem Willen der einschränkenden Ausländerpolitik entsprechen.

Ähnlich schwierig gestaltet sich die Situation bei Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel. Denn die Sozialarbeiterinnen haben sich zum einen an enge gesetzliche Vorgaben zu halten, zum anderen möchten sie den betroffenen Menschen helfen. Hier kann das sozialarbeiterische Handeln zu einer Gradwanderung werden.

Im Fokus von Kapitel 5 stehen nicht mehr so stark die Probleme und Grenzen der Flüchtlingsberatung, vielmehr gilt es, ein Konzept zu finden, anhand dessen es in der Praxis möglich ist, effektiv mit den betroffenen Personen zu arbeiten. Als mögliches Konzept wurde das Case Management ausgewählt. Es handelt sich bei diesem um ein ganzheitliches Konzept, das im Sozial- und Gesundheitswesen zum Einsatz kommt. Case Managerinnen gehen ressourcenorientiert vor und greifen so wenig wie möglich in die Lebenswelt der Klienten ein, mit dem Ziel, dass diese letztendlich unabhängig von den Hilfen leben können (vgl. Neuffer 2009: 18f). Wichtiges Element ist außerdem das Bilden von Netzwerken. Der Case Manager wird während des Hilfeprozesses zum *networker* und ermöglicht dem zu Beratenden so die Nut-

zung unterschiedlicher (professioneller) Ressourcen (vgl. Wendt 2008: 155). Das Klientensystem und das es umgebende Netzwerk zu koordinieren, ist ferner die Aufgabe von Case Managerinnen (vgl. Löcherbach/Mennemann 2009: 29f).

Bei Menschen, die Traumatisches erlebten und die sich schließlich in einem ihnen fremden Land wiederfinden, ist davon auszugehen, dass neben den aufenthaltsrechtlichen noch andere komplexe Problemlagen bestehen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 345). Ein umfassendes und übergreifendes Konzept wie das Case Management scheint daher passend. Welche Möglichkeiten dieses Konzept in der Arbeit mit Flüchtlingen konkret bietet, wird im fünften Kapitel behandelt. Dazu ist zunächst eine umfangreiche Betrachtung des Konzeptes Case Management notwendig, um es anschließend auf das Arbeitsfeld Flüchtlingsberatung zu beziehen. Um herauszustellen, wo die Besonderheiten des Case Management und die Unterschiede zur Beratung liegen, wird außerdem eine Abgrenzung des Case Management zur Beratung vorgenommen. Am Ende dieses Kapitels werden Überlegungen zur Bedeutung der interkulturellen Kompetenz im Case Management und in der Beratung angestellt.

Im sechsten und letzten Kapitel folgt auf die vorangegangenen theoretischen Ausführungen ein Forschungsteil. Hierzu wurden Experten aus der Flüchtlingsberatung zu ihrem Arbeitsfeld befragt. Thematisch geht es in diesem Kapitel um die Einschätzung aus der Praxis bezüglich der eigenen Tätigkeit. Flüchtlingsberaterinnen bewerten hierbei ihr eigenes Handeln und treffen Aussagen zu Schwierigkeiten, aber auch positiven Aspekten.

Der Forschungsteil stellt eine Ergänzung zum theoretischen Teil dar und soll in diesem Sinne die in den vorherigen Kapiteln getroffenen Aussagen überprüfen. Umfassende Studien zu der Tätigkeit von Flüchtlingsberaterinnen gibt es bisher nicht, es handelt sich also um ein sehr wenig erforschtes Feld (vgl. Kapitel 6.1 dieser Arbeit). So ist es Ziel der Studie, einen neuen Einblick in diesen Bereich der Sozialen Arbeit zu ermöglichen. Mit den Interviews wird also der Blick auf das Arbeitsfeld der Flüchtlingsberatung und die darin liegenden Möglichkeiten und Grenzen erweitert, so dass der Forschungsteil für die gesamte Bachelor-Thesis von hoher Relevanz ist. Um ein Verständnis für das Forschungskapitel entwickeln zu können, ist zunächst eine genaue Erläuterung des methodischen Vorgehens nötig, die sich ebenfalls in Kapitel 6 befindet. Aus diesem Grund ist das Kapitel im Vergleich zu den anderen länger.

Die Schlussbetrachtung, in der die zentralen Ergebnisse der Arbeit herausgestellt werden, rundet die Bachelor-Thesis bilanzierend ab.

2 THEORETISCHE ERKLÄRUNGEN UND DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG VON FLUCHT

2.1 ZUM FLÜCHTLINGSBEGRIFF

Möchte man den Begriff des Flüchtlings genauer definieren, wird schnell klar, dass eine einheitliche Bezeichnung dieser Gruppe kaum möglich ist. Es ist schwer abzugrenzen, welche Personen als Flüchtlinge gelten sollen und welche nicht, da es sich um eine sehr weite Gruppe von Menschen handelt. Es ist sinnvoll, die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genauer zu betrachten, da diese von über 120 Staaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert wurde (vgl. Hutter et al. 1999: 9).

Nach der GFK

„findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung: [...] 2. die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (vgl. UNHCR 1951: Art. 1; Kapitel A, Nr.2).

In dieser Definition werden also die Gründe benannt, welche erfüllt sein müssen, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Gleichzeitig ist allerdings eine Offenheit gegeben, die den Unterzeichnerstaaten einen großen Spielraum lässt. Eine nach der GFK begründete Flucht liegt nur vor, wenn der Tatbestand einer Verfolgung erfüllt ist, wodurch der Flüchtlingsbegriff stark individualisiert wird, da die einzelne Person beweisen muss, dass tatsächlich eine Verfolgungssituation vorliegt. Die Beurteilung dessen erfolgt durch die jeweiligen Behörden und somit ist den einzelnen Staaten ein großer Ermessensspielraum eingeräumt (vgl. Han 2000: 78).

Nicht genannt und damit ausgeschlossen werden Menschen, die auf Grund anderer Ursachen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, fliehen. Obwohl diese Gruppe, auch als *Umweltflüchtlinge* bezeichnet, im Jahr 1999 zum ersten Mal die Zahl der Kriegsflüchtlinge überstieg, bleiben sie in der GFK unbeachtet (vgl. Nuscheler 2004: 110ff).

Es wird also eine gewisse Problematik deutlich, die die Formulierung des Flüchtlingsbegriffs nach der GFK mit sich bringt, da sie einen Großteil der fliehenden Menschen nicht einschließt.

Bei näherer Betrachtung der Konvention muss auch der Zeitpunkt ihrer Entstehung in den Blick genommen werden. Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg verfasst, ist sie auf die heutige

Flüchtlingsproblematik nicht ausgerichtet, sollte sie doch die damalige Flüchtlingsfrage regeln. Aus heutiger Sicht wäre eine Veränderung der GFK, insbesondere eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs, notwendig, da nur so den aktuellen Veränderungen (z.B. Flucht auf Grund von Naturkatastrophen) ausreichend Rechnung getragen wäre. Eine solche Erweiterung gibt es bisher jedoch nicht. (vgl. Han 2000: 79).

Für Deutschland als Unterzeichnerstaat der GFK ist diese zwar bindend, wird im nationalen Recht allerdings nicht in ihrer Gesamtheit umgesetzt. Dies wird in Kapitel 3 dieser Arbeit näher behandelt.

Festzuhalten ist aber in jedem Fall, denn das wird bereits in der GFK deutlich, dass nicht alle Menschen, die fliehen, mögen ihre Beweggründe auch noch so nachvollziehbar sein, tatsächlich als Flüchtlinge zu betrachten sind. Zumindest nicht im rechtlichen Sinne.

Spricht man von Flüchtlingen, muss im selben Zuge eine Abgrenzung zu anderen Zuwanderern getroffen werden. Diese sind grob in zwei verschiedene Gruppen einzuteilen. Zunächst sind hier die Spätaussiedler (früher Aussiedler) zu nennen. Anders als andere Zuwanderer sind die Aussiedler ihrem Status nach deutsch, da es sich bei ihnen um Menschen handelt, deren Vorfahren zum Teil noch vor der Gründung des deutschen Nationalstaates nach Osteuropa auswanderten. Ihnen und ihren nichtdeutschen Ehegatten und Nachkommen ist nach Art. 116 Grundgesetz (GG) ein Rückkehrrecht eingeräumt. (vgl. Zuwanderungsrat 2004: 99f). Als die Zahl der Asylbewerber in den 1980er und 1990er Jahren immer weiter stieg, entstand auch eine Debatte über die Bevorzugung der Aussiedlerinnen gegenüber anderen Migranten. In der Folge gab es eine Begrenzung des Zuzugs von Aussiedlern, so dass sich ihre Zahl stark verringerte (vgl. Nuscheler 2004: 130f).

Als zweite wichtige Gruppe müssen die Arbeitsmigranten bzw. Gastarbeiter⁵, deren Anwerbung im Jahr 1955 begann, genannt werden. Menschen aus dem Mittelmeerraum wurden auf Grund des Wirtschaftsaufschwungs in Deutschland, der einen Mangel an Arbeitskräften mit sich brachte, angeworben. Im Jahr 1973 kam es zwar wegen der schlechter werdenden wirtschaftlichen Lage zu einem Anwerbestopp, der Zuzug von Ausländern in das Bundesgebiet war dadurch jedoch keinesfalls unterbunden. Denn die Menschen kehrten nicht in ihre Heimatländer zurück, sondern entschlossen sich zu einem längeren, wenn nicht gar dauerhaften Aufenthalt in Deutschland. Die heute als zweite oder dritte Generation bezeichneten Men-

⁵ Die Gastarbeiter wurden aus Italien, Spanien, Jugoslawien, Griechenland, Marokko und der Türkei angeworben, hierzu gab es ein Abkommen mit dem jeweiligen Land (vgl. Blahusch 1992: 99).

schen meint die Nachkommen der damaligen Gastarbeiter, die schon in der Bundesrepublik geboren und aufgewachsen sind (vgl. Blahusch: 1992: 97ff).

Diese beiden Gruppen von Zuwanderern sind zwar nicht unwichtig, stehen aber dennoch nicht im Fokus dieser Arbeit. Aus diesem Grund bleiben sie im weiteren Verlauf unbeachtet.

2.2 THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU FLUCHT- UND WANDERUNGSBEWEGUNGEN

Eine übergeordnete, theoretische Erklärung von Flucht- und Wanderungsbewegungen ist wichtig, da durch sie verständlich wird, was Menschen zur Flucht veranlasst. Ein Wissen, über das auch Flüchtlingsberater in der Praxis verfügen müssen. Natürlich ist der Grund, warum Menschen ihr Heimatland verlassen, immer ein subjektiver, der außerdem von aktiven und passiven Faktoren beeinflusst wird. Übergeordnete Theorien laufen in Bezug auf Fluchtursachen also Gefahr, realitätsfern zu sein und somit nicht mehr ihr Ziel, nämlich komplexe Zusammenhänge zu erklären, erreichen (vgl. Nuscheler 2004: 101) Unter Beachtung dieser kritischen Sichtweise soll hier dennoch eine solche Theorie herangezogen werden, da durch sie bestimmte Gemeinsamkeiten und eine grobe Struktur deutlich werden.

Zur Erklärung dieser Wanderungsbewegungen wird das so genannte *Push-Pull-Modell* gewählt, da dieses einen besonders guten Überblick ermöglicht. Nach diesem Migrationsmodell gibt es zwei verschiedene Faktoren, die als Ursache von Wanderungen gesehen werden. Dies sind die *Push-Faktoren* (Druckfaktoren) und die *Pull-Faktoren* (Anziehungsfaktoren). Bei den *Push-Faktoren* geht man davon aus, dass Menschen dazu gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen, was zum Beispiel auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen, religiöser Verfolgung oder Armut geschehen kann. Die Ursache der Wanderung liegt hierbei im Heimatland begründet, Personen werden also durch bestimmte Ereignisse oder Gegebenheiten dazu veranlasst, ihr Heimatland zu verlassen. Die *Pull-Faktoren* hingegen veranlassen zwar auch zu Wanderungen, ihre Gründe hingegen sind im Zielland zu finden. Die Vorstellung einer besseren persönlichen Situation in Bezug auf die Rechtssicherheit, den Schutz von Leib und Leben oder die Hoffnung auf ein höheres Einkommen, welches die wandernden Menschen im Zielland zu finden glauben, können in diesem Fall als Ursachen eines Migrationsprozesses gesehen werden (vgl. Blahusch 1992: 43).

Gerade bei den *Pull-Faktoren* kommt ein weiterer Aspekt hinzu, nämlich der des Informationsflusses zwischen den Migranten. Dies bezieht sich vor allem auf den Austausch von Personen, die bereits gewandert sind, und solchen, die ein Verlassen des Landes in Erwägung ziehen. Nach Treibel bilden hierbei „Beziehungen zu Verwandten und Bekannten, die schon

gewandert sind, und Informationen über die Zielregion [...] wichtige zusätzliche Stimuli“ (vgl. Treibel 1999: 40f). Anzumerken ist allerdings, dass diese Informationen nicht zwangsweise mit der Realität übereinstimmen. So entstehen zum Teil Mythen über einen Staat, die sich mit den eigenen Illusionen verbinden und so das Bild eines Landes zeichnen, das in der Wirklichkeit nicht existiert (vgl. Treibel 1999: 40f).

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Fluchtbewegungen größtenteils von *Push-Faktoren* ausgelöst werden. Können bei anderen Formen der Migration auch *Pull-Faktoren* Ursache für die Migrationsentscheidung sein, so trifft dies für Flüchtlinge im Allgemeinen nicht zu. Der Auswanderung dieser Gruppe von Migranten liegt noch weniger als bei anderen wandernden Menschen eine eigene Entscheidung zugrunde, vielmehr handelt es sich um eine durch Gewalt ausgelöste Zwangswanderung (vgl. Nuscheler 2004: 102).

Wenn dieses Modell zwar, wie oben genannt, keine allgemeine Erklärung liefert, warum manche Menschen sich zur Wanderung entscheiden, andere in einer ähnlichen Situation aber bleiben, vermittelt es dennoch ein Grundverständnis für Migrationsprozesse. Die genauen und subjektiven Ursachen von Flucht gilt es im Beratungsprozess mit der jeweiligen Klientin herauszufinden.

2.3 DIE ENTWICKLUNG DER ZUWANDERUNG VON FLÜCHTLINGEN NACH DEUTSCHLAND

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Zuzug von Flüchtlingen in Bezug auf die Anzahl, aber auch auf die Herkunftsstaaten stark verändert. In den 1950er und 1960er Jahren hielt sich die Zahl der gestellten Asylanträge mit etwa 5.000 Anträgen jährlich verhältnismäßig gering. Zwar stieg die Anzahl der Asylanträge nach einigen politischen Ereignissen wie zum Beispiel dem *Prager Frühling*⁶ im Jahr 1968 an, bis weit in die 1970er Jahre hielt sich der Zuzug von Flüchtlingen jedoch recht gering und wurde in der Öffentlichkeit nicht als Problem wahrgenommen. Zu dieser Zeit stammten viele, in den 1970er Jahren sogar rund Zweidrittel der Asylbewerber, aus osteuropäischen Staaten. Weltpolitische Faktoren wie Bürgerkriege, wirtschaftliche und soziale Probleme in afrikanischen und asiatischen Ländern führten schließlich zu einer deutlichen Erhöhung der weltweiten Flüchtlingszahlen, wovon auch Deutschland maßgeblich betroffen war (vgl. Blahusch 1992: 128). Als problematisch erwies sich außerdem die wachsende ethnische Diversität der zuwandernden Menschen.

⁶ Unter dem *Prager Frühling* versteht man, die im Jahre 1968 vom damaligen Parteichef der kommunistischen Partei in der Tschechoslowakei, durchgeführten gesellschaftlichen und politischen Reformen. Diese beinhalteten zum Beispiel Grundrechte, wie die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit. Der *Prager Frühling* wurde am 21.08.1968, durch den Einmarsch der Warschauer-Pakt-Staaten, blutig niedergeschlagen (vgl. BPB 2010).

Gegen Ende der 1980er Jahre stieg die Zahl der Asylsuchenden aus Osteuropa wieder deutlich an und die Unterscheidung zwischen Asylbewerberinnen und Aussiedlern mit deutscher Abstammung aus diesem Gebiet wurde immer schwerer (vgl. Herbert 2001: 265).

Auf eine immer steigende Zahl von Flüchtlingen gab es schließlich politische Reaktionen. Eine praktisch bis heute bestehende Abschreckungspolitik sollte dem entgegenwirken. So wurden Menschen in Sammellagern untergebracht, die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes stark eingeschränkt und eine Arbeitserlaubnis erst nach einer Wartezeit erteilt. Diese Maßnahmen verhinderten zum einen die Integration der Flüchtlinge, zum anderen ließen sie bei der deutschen Bevölkerung das Bild entstehen, Asylbewerber hätten kein Interesse zu arbeiten und ließen sich gerne vom Staat finanzieren. Zur gleichen Zeit stieg außerdem die Quote der abgelehnten Asylanträge deutlich an, so dass in der Öffentlichkeit das Bild des *Wirtschaftsflüchtlings* immer mehr an Popularität gewann (vgl. Herbert 2001: 265). Im Land entstand eine Stimmung, die Söllner als *neue Fremdenfeindlichkeit* bezeichnet, die sich vor allem gegen die schwächste Gruppe der Ausländer, nämlich die Asylbewerber, richtete. Söllner beschreibt die damalige Situation wie folgt:

„Die Zielscheibe der Aggression ist also genau die Gruppe in unserer Gesellschaft, deren rechtlicher wie sozialer Status am labilsten ist, die durch Sprache, Hautfarbe und ethnische Andersartigkeit unterscheidbar ist und die sich von daher dazu eignet, zum Inbegriff des kollektiv unerwünschten Außenseiters stigmatisiert zu werden. Diese Konstellation scheint in der Tat 'neu', aber sie konnte es gleichzeitig nur dadurch werden, daß das Asylthema in einer ganz bestimmten Weise mit ihr verknüpft wurde“ (vgl. Söllner 1993: 130).

Tatsächlich führte die gesamte Asyldebatte letztendlich zu einer Änderung des Grundrechts auf Asyl (§ 16 GG) sowie zu weiteren Einschränkungen im gesamten Asylrecht (vgl. Kapitel 3 dieser Arbeit). Diese Änderungen zeigten ihre Wirkung. Wurden im Jahr 1995 noch 166.951 Asylanträge gestellt, so waren es von Januar bis November 2009 nur noch 30.427 (vgl. BAMF 2009: 1). Auch wenn hier der Monat Dezember noch nicht eingerechnet ist, zeigt diese Statistik, dass die Zahl der Asylbewerberinnen deutlich gesunken ist.

Auch die Hauptherkunftsländer sind andere als früher. Wenn Kriege und Konflikte eine der Hauptfluchtursachen sind, überrascht es nicht, dass an erster Stelle der Herkunftsländer der Irak und an zweiter Afghanistan steht. Andere Länder mit einer hohen Zahl an Flüchtlingen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellt, sind die Türkei, der Kosovo, Vietnam, der Iran, Russland, Syrien, Nigeria und Indien. Alle anderen Länder werden in dieser Statistik unter „Sonstige“ zusammengefasst (vgl. BAMF 2009: 4).

Es wird deutlich, dass es sich in der heutigen Zeit bei Flüchtlingen um eine sehr heterogene Gruppe handelt, eine Tatsache, die mit Sicherheit die Beratungssituation beeinflusst, da sich die Berater nicht nur auf ein menschliches Individuum, sondern jedes Mal auch auf eine ande-

re Ethnie einlassen müssen. Eine Tatsache, die von den Sozialarbeitern ein hohes Maß an Empathiefähigkeit und viel Flexibilität fordert.

3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN

Das die Aufnahme von Flüchtlingen betreffende Recht ist ein äußerst kompliziertes. Sobald ein Antrag auf Asyl gestellt wird, beginnt ein Verfahren, das gerade für den oder die betroffenen Menschen schwer zu durchschauen ist. Dieses Rechtsgebiet war ständigen Änderungen unterlegen, gleichzeitig spielen verschiedene Akteure und Rechtsquellen eine Rolle, die eine Orientierung im Flüchtlings- und Asylrecht sehr schwer machen. Neben dem nationalen Recht, wobei das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die wichtigsten sind, spielen auch völker- und europarechtliche Vorgaben eine tragende Rolle. Beim Völkerrecht ist hier die GFK zu nennen, europarechtlich sind Verordnungen, wie etwa die Dublin-II-Verordnung⁷ für Deutschland bindend (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 1ff).

3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERHALT VON ASYL

Möchten Flüchtlinge in Deutschland als solche anerkannt werden, gibt es zwei ausschlaggebende Paragraphen, auf die sich ein Asylsuchender berufen kann. Hierbei handelt es sich zum einen um das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG und zum anderen um das Verbot der Abschiebung nach § 60 AufenthG. In beiden Gesetzen sind die Voraussetzungen geregelt, die eine Person erfüllen muss, um in der Bundesrepublik Asyl zu erhalten.

Mit der Entstehung der Bundesrepublik und dem im Zuge dessen verfassten Grundgesetz, trat auch der Art. 16, II GG, in dem es im ersten Absatz hieß „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, in Kraft. Aus historischer Sicht wird dieser Artikel heute oft als generös bezeichnet, da er einen Rechtsanspruch auf Asyl einräumte, wie es ihn in kaum einem anderen Land gab. Zur Entstehungszeit des Grundgesetzes waren der Zweite Weltkrieg und der damit verbundene Völkermord gerade erst vorüber, so dass die Entscheidung für einen solchen Asylanspruch sicherlich im Zusammenhang mit dem gerade erst beendeten Krieg gesehen werden muss (vgl. Wurzbacher 1997: 21). Auf Dauer war dieser Rechtsanspruch, auch auf Grund der sich immer verschärfenden *Asyldebatte*, jedoch nicht haltbar und somit unterlag der Art. 16, II GG drastischen Veränderungen. Fritz und Gronau formulieren dies wie folgt:

⁷ Bei der Dublin-II-Verordnung handelt es sich um ein Verfahren, bei dem zwischen den Mitgliedsstaaten geklärt wird, welcher der Staaten für die Durchführung des Asylverfahrens und die spätere eventuelle Aufnahme des Asylbewerbers zuständig ist (vgl. Pro Asyl 2008a: 23).

„Ziel war es, den Zugang nach Deutschland drastisch zu erschweren und den Aufenthalt weniger attraktiv zu gestalten, da man gemeinhin die Ansicht vertrat, Flüchtlinge kämen vor allem wegen der üppigen Sozialleistungen nach Deutschland“ (vgl. Fritz/Gronau 2004: 3).

Dieses Ziel wurde im Jahr 1993 mit dem so genannten Asylkompromiss schließlich erreicht. Es entstand der Art. 16a GG, der im ersten Absatz wörtlich mit dem ehemaligen Art. 16, II GG übereinstimmt, jedoch um vier Absätze erweitert wurde, die eine erhebliche Einschränkung mit sich brachten (vgl. Heinhold 2008: 102). Dies geschah vor allem wegen der Einführung der Drittstaatenregelung, die besagt, dass sich keine Person auf den Art. 16a, I GG, also auf den Tatbestand der politischen Verfolgung, berufen kann, die aus einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen *sicheren Drittstaat*⁸ einreist. Durch diese Regelung ist erreicht, dass alle Menschen, die über einen dieser Staaten nach Deutschland einreisen, keine Möglichkeit haben, Asyl zu erhalten. Denn es wird allgemein angenommen, dass diese Flüchtlinge schon in dem so genannten *sicheren Drittstaat* Schutz vor politischer Verfolgung hätten suchen können. Somit werden sie direkt an den deutschen Grenzen zurückgewiesen oder, sollte eine Einreise nach Deutschland trotzdem gelingen, in den Drittstaat abgeschoben (vgl. Wurzbacher 1997: 22f). Betrachtet man die Regelung, ist zu schlussfolgern, dass diese für die Bundesrepublik bezüglich des Zuzugs von Flüchtlingen äußerst wirksam ist. Denn führt man sich die Geografie des Landes vor Augen, ist schnell klar, dass es gänzlich von *sicheren Drittstaaten* umgeben ist. Der Zuzug von Flüchtlingen ist dadurch also stark begrenzt und kann nach der Regelung des Art. 16a GG nur noch über den Luft- oder Seeweg erfolgen.

Die zweite große Veränderung brachte die Einführung von Art. 16a, III GG, in dem sich die Regelung der *sicheren Herkunftsstaaten*⁹ findet, mit sich. Laut diesem Artikel ist anzunehmen, dass es Staaten gibt, in denen keine politische Verfolgung stattfindet, es sei denn, eine Person kann im Einzelfall eine solche Verfolgung nachweisen. Ist dies nicht der Fall, wird der Asylantrag als unbegründet abgelehnt (vgl. Wurzbacher 1997: 23). Ebenso wie die Drittstaatenregelung grenzt dieser Absatz die Zahl der Menschen, die überhaupt eine Chance auf die Bewilligung ihres Asylantrags haben, weiterhin deutlich ein.

Bei den Regelungen der *sicheren Drittstaaten* und der *sicheren Herkunftsstaaten* sind die §§ 26a und 29a AsylVfG zu beachten, da die im GG verankerten Bestimmungen dort konkretisiert werden. Der Grundstein und somit für diese Arbeit wichtige Aspekt der Regelungen liegt allerdings im Art. 16a GG, so dass auf die genannten Paragraphen nicht weiter eingegangen wird.

⁸ Als *sichere Drittstaaten* außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gelten nach Anlage I zu § 26a AsylVfG derzeit Norwegen und die Schweiz.

⁹ Als *sichere Herkunftsstaaten* gelten laut Anlage II zu § 29a AsylVfG derzeit Ghana und der Senegal.

Genauerer Klärung bedarf im Zusammenhang mit Art. 16a GG auch der Begriff der *politischen Verfolgung*, denn es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Menschen dieser Begriff einschließt. Um diese Bezeichnung näher zu bestimmen, geht man im Allgemeinen von den in der GFK formulierten Fluchtgründen aus. Dazu zählen im Einzelnen die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, einer sozialen Gruppe, oder einem Staat. Allerdings schließt dies nicht aus, dass es im Einzelfall auch andere Gründe politischer Verfolgung als die in der GFK genannten geben kann (vgl. Hailbronner 2006: 220).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stellt sich im nächsten Schritt die Frage nach der Bedeutung des Begriffs der politischen Verfolgung und der damit verbundenen asylrechtlichen Relevanz. Heinhold definiert dies wie folgt:

Asylrechtlicher Schutz setzt [...] entweder eine Verfolgung durch den Staat oder durch mit staatsähnlicher Macht ausgestattete Gruppierungen (= quasi-staatliche Verfolgung) oder die Zurechenbarkeit einer individuellen Verfolgungsmaßnahme durch Verweigerung staatlichen Schutzes trotz prinzipieller Schutzfähigkeit voraus (vgl. Heinhold 2008: 105).

Er benennt hierbei drei Gründe, die Bedingung für die Anerkennung als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a, I GG sind. Diese Gründe liegen demnach vor, wenn erstens die Verfolgung vom Staat selber ausgeht. Zweitens, wenn die Verfolgung durch eine dem Staate ähnliche Gruppierung, die diesen quasi ersetzt hat, erfolgt und im letzten Fall, wenn eine Person durch Dritte verfolgt wird und der Staat des jeweiligen Landes keinen ausreichenden Schutz vor der Verfolgung bietet.

Wenn politische Verfolgung nur im oben beschriebenen Sinne als eine solche gilt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass es bei einer nicht existierenden staatlichen Macht de facto keine politische Verfolgung mehr gibt. Dies trifft beispielsweise auf Bürgerkriege, in denen der Staat als eine Partei im Krieg agiert und keine übergeordnete Ordnungsmacht mehr darstellt, zu. In der Praxis wird diese Tatsache von der Rechtssprechung jedoch so ausgelegt, als gäbe es in Bürgerkriegen generell keine staatliche Verfolgung (vgl. Heinhold 2008: 105f). Eine Tatsache, die für die Flüchtlinge und somit auch für die Beratung dieser folgenschwer sein kann.

Nach § 1, I AufenthG dient dieses Gesetz „der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“, womit zwei Ziele, nämlich zum einen die Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Bundesgebiet und zum anderen die Einschränkung der Einreise aus dem Ausland, verfolgt werden. Anders als noch das bis Ende 2004 gültige Ausländergesetz, nach dem lediglich die Einreise und der Aufenthalt als Regelungsbereiche genannt waren, bezieht sich das Aufenthaltsgesetz auch auf die Erwerbstätigkeit, die In-

tegration und die Begrenzung des Zuzugs von Ausländern (vgl. Storr et al. 2008: 2). Im Aufenthaltsgesetz werden demnach nicht nur für Flüchtlinge relevante Themen behandelt, sondern eben auch solche, die alle in Deutschland lebenden Ausländerinnen betreffen.

Für die Arbeit mit Flüchtlingen ist vor allem der § 60 AufenthG von besonderer Wichtigkeit, da in ihm die Bedingungen zu finden sind, die für eine Anerkennung als Flüchtling Voraussetzung sind. In dem genannten Paragraphen finden sich die Grundsätze von Verfolgung im Sinne des Art. 1, Kapitel A, Nr. 2 GFK (vgl. UNHCR 1951: 2) wieder. § 60 AufenthG bezieht außerdem geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe und nichtstaatliche Verfolgung ein. Demnach kann die Verfolgung auch von Gruppierungen ausgehen, welche das Gebiet des Staates in wesentlichen Teilen beherrschen. Dies trifft aber nur zu, wenn staatliche, nicht staatliche oder internationale Akteure keinen Schutz vor Verfolgung bieten wollen oder können. Zu beachten ist allerdings, dass nach § 60 AufenthG keine Gefahr für Leben oder Freiheit besteht, so bald eine zumutbare Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes der flüchtenden Person besteht (vgl. Hailbronner 2006: 204f).

Ein Asylsuchender kann sich demzufolge auf den § 60, I AufenthG berufen, da nach diesem bei einer tatsächlichen Verfolgungssituation ein Flüchtlingsschutz besteht. Im Folgenden hat das BAMF in einem Asylverfahren zu prüfen, ob eine Person als Flüchtling anzuerkennen ist. Die Absätze II; III; V und VII desselben Paragraphen geben außerdem Gründe an, wie z.B. drohende Folter oder die Todesstrafe, nach denen ein Abschiebeschutz besteht.

Betrachtet man das Grundrecht auf Asyl und den § 60 AufenthG vergleichend, verwundert es nicht, dass nur sehr wenige Personen auf Grundlage des Art. 16a GG die Berechtigung erhalten, vorerst in Deutschland zu bleiben. Zum einen ist der Begriff der politischen Verfolgung sehr eng gefasst, zum anderen geben die Regelungen der sicheren Herkunfts- und Drittstaaten nur wenig Spielraum. Im Gegensatz dazu, ist der § 60 AufenthG offener gefasst, da er auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unter Umständen als solche anerkennt. Der Schutz vor Abschiebung bietet weiteren Spielraum. Nach Angaben des BAMF erhielten bei einer Gesamtzahl von 28.816 gestellten Asylanträgen im Jahr 2009 nur 1,6% Asyl nach Art. 16a GG. Dem gegenüber stehen 27%, welche nach § 60, I AufenthG den Status des Flüchtlings erhielten und 5,6%, die nach § 60, II; III; V oder VII nicht abgeschoben werden durften.

3.2 FLÜCHTLINGE IM ASYLVERFAHREN

Für Menschen, die nach den oben genannten Paragraphen Asyl erhalten möchten, ist das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bindend. Anders als das Aufenthaltsgesetz betrifft das Asylver-

fahrgesetz nur solche Ausländerinnen, die als Flüchtlinge in das Bundesgebiet einreisen und dort einen Antrag auf Asyl stellen. Wie sehr die Möglichkeiten einer legalen Einreise nach Deutschland durch die Gesetzesänderungen von 1993 beschränkt wurden, ist in Kapitel 3.1 dieser Arbeit bereits herausgearbeitet worden. Da die Einreise auf dem Landweg de facto kaum noch möglich ist, müsste sie in der Regel über den Flugverkehr erfolgen. Allerdings ist auch diese Art der Einreise durch die Einführung des *Flughafenverfahrens* weiter erschwert worden. Das *Flughafenverfahren* beinhaltet nämlich, dass alle Personen, die über einen *sicheren Herkunftsstaat* einreisen oder über keinen Pass oder einen entsprechenden Ersatz verfügen, zunächst nicht in das Bundesgebiet einreisen dürfen. Sie werden vorher auf einem als exterritorial zu bezeichnenden Gelände quasi inhaftiert. Es findet ein extrem verkürztes Asylverfahren statt, an dessen Ende bei nicht Gewährung von Asyl eine sofortige Abschiebung noch vom Flughafen aus erfolgt (vgl. Wurzbacher 1997: 25).

Diese Regelung betrifft nicht nur die Einreise an sich, sondern umfasst auch den Umgang mit den jeweiligen Menschen. Heinhold trifft zu dem *Flughafenverfahren* folgende Aussage:

„§ 18a AsylVfG trifft nun Sonderregelungen, die sowohl das Verfahren betreffen als auch den Umgang mit den Flüchtlingen. In seiner Gesamtkonstruktion und seiner praktischen Ausgestaltung ist das Flughafenverfahren mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum vereinbar, auch wenn das Bundesverfassungsgericht dies in seiner Flughafen-Entscheidung nicht wahrhaben wollte, sondern die Regelung ausdrücklich für verfassungskonform erklärte. (vgl. Heinhold 2008: 71).

Dieser Aussage ist in sofern zuzustimmen, als dass diese Regelung für die betroffenen Menschen eine Zumutung bedeutet, insbesondere unter Berücksichtigung der möglichen traumatischen Erlebnisse, die sie in jüngster Vergangenheit hatten durchmachen müssen.

Ohne Zugang zum Bundesgebiet ist es so gut wie unmöglich, Kontakt zu einer im Inland lebenden Person zu bekommen. Flüchtlingen ist es somit erschwert, einen Rechtsschutz zu erhalten. Viele stellen daher den Asylantrag nicht an den Grenzen, sondern reisen zunächst, wenn häufig auch nicht legal, ein, um sich dann bei einer Erstaufnahmeeinrichtung zu melden und im Folgenden einen Asylantrag zu stellen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 194).

Ist eine Einreise nach Deutschland gelungen, hat die betreffende Person einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Asyl zu stellen, aus dem die Suche nach Schutz vor politischer Verfolgung oder Abschiebung hervorgeht. Über diesen Antrag entscheidet das BAMF (vgl. Heinhold 2008: 35f).

Während des Verfahrens ist dem Asylsuchenden der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet, allerdings ist er in der Regel auf den Bezirk beschränkt, in welchem die zuständige Ausländerbehörde und somit auch die Aufnahmeeinrichtung liegt, in der die betroffene Person

lebt (vgl. Hailbronner 2006: 233f). Während des Asylverfahrens hat der Asylsuchende eine besondere Mitwirkungspflicht, so ist er nach § 10 AsylVfG dafür zuständig, den Gerichten, dem BAMF und der Ausländerbehörde Änderungen seiner Adresse unverzüglich mitzuteilen. Die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 15 AsylVfG besteht außerdem darin, den Pass oder Passersatz sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen der betreffenden Behörde zu überlassen. Ist kein Pass vorhanden, ist die Ausländerin dazu verpflichtet, an dessen Beschaffung mitzuwirken.

Als wichtigstes Element im Asylverfahren ist die Anhörung durch das BAMF zu nennen, da diese als Entscheidungsgrundlage dient, ob Asyl zu gewähren ist oder nicht. Die Ladung zu einer Anhörung erfolgt in den meisten Fällen in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Stellung des Antrags auf Asyl. Vielen Flüchtlingen ist die zentrale Bedeutung dieser Anhörung nicht bewusst, wird die Fluchtsituation nicht ausführlich und ehrlich geschildert und so im Protokoll niedergeschrieben, kann dies zur Ablehnung des Asylantrags führen. Die Flüchtlinge haben während der Anhörung einen Anspruch auf einen Rechtsbeistand und eine Dolmetscherin (vgl. Heinhold 2008: 46ff).

Wird Asyl oder der Schutz vor Abschiebung gewährt, erhält die betroffene Person in der Regel nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die sie auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Aufenthaltserlaubnis ist im Normalfall auf drei Jahre befristet, nach Ablauf der Frist prüft das BAMF, ob der Aufenthalt in der Bundesrepublik nach wie vor gerechtfertigt ist. Trifft dies zu, wird eine Niederlassungserlaubnis¹⁰ erteilt. (vgl. Heinhold 2008: 196f).

Liegen die Voraussetzungen für Asyl oder Schutz vor Abschiebung nicht vor, wird der Asylantrag abgelehnt. Gegen diese Entscheidung kann zwar geklagt werden, in einem solchen Fall ist allerdings höchste Eile geboten, da ohne einen Widerspruch häufig die Abschiebung ansteht. Klagen vor dem Verwaltungsgericht sind allerdings häufig wirksam, da das BAMF in seinen Entscheidungen sehr restriktiv vorgeht, außerdem sind sie der einzige Weg, um einen zumindest vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland zu erreichen. Die Fristen für eine Klage sind aber sehr kurz, sie muss innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Ablehnung des Asylantrags erfolgen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 269f).

Eine besondere Gruppe bilden solche Ausländer, die mit einer Duldung in der Bundesrepublik leben, unter ihnen finden sich häufig Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Eine Duldung wird nach § 60a AufenthG erteilt, wenn eine Person ausreisepflichtig ist, die Ab-

¹⁰ Die Niederlassungserlaubnis berechtigt nach § 9 AufenthG zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland.

schiebung jedoch nicht vollzogen werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn kein Pass vorliegt, oder es keine Flugverbindung in das Heimatland gibt, um nur einige mögliche Voraussetzungen zu nennen. Die Erteilung einer Duldung bedeutet aber, dass die Ausländerin vollziehbar ausreisepflichtig bleibt, fällt der Grund für die Duldung weg, kommt es zur Abschiebung. Bei einer Duldung handelt es sich also um keinen Aufenthaltstitel. Dennoch leben „Geduldete“ häufig über Jahre hinweg in Deutschland, da zum Teil langfristige Abschiebehindernisse bestehen. Die Duldung wird allerdings immer nur mit einer Frist von einigen Monaten erteilt und kann dann ggf. verlängert werden (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen 2009). Eine solch schwierige und unklare Situation, gerade wenn sie sich über lange Zeit hinzieht, lässt den möglicherweise bestehenden psychischen Druck und die Angst dieser Menschen deutlich werden. Hinzu kommen Benachteiligungen wie ein erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt, die Residenzpflicht, die den Aufenthalt einer Person auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, und der Bezug von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 186). Auch wenn diese Menschen das Asylverfahren in der Regel schon durchlaufen haben und nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, spielen sie in der Beratungspraxis eine entscheidende Rolle. Nämlich gerade dann, wenn es darum geht, den aufenthaltsrechtlichen Status zu verbessern. Dies ist in Einzelfällen über die so genannte Altfallregelung möglich, nach der langjährig geduldeten Menschen ein langfristiges Bleiberecht erteilt werden kann (vgl. Heinhold 2008: 249). So haben Beratungsstellen wie etwa der „Fluchtpunkt“ in Hamburg konkret für diese Personengruppe Angebote geschaffen.

3.3 SOZIALLEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, zu denen auch Flüchtlinge im Asylverfahren zu zählen sind, sowie Personen mit einer Duldung haben im Gegensatz zu anderen Migranten keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII¹¹, für sie gilt viel mehr das AsylbLG (vgl. Classen 2008: 29). Diese Tatsache ist in dem Sinne ein Nachteil, als dass die Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber denen, die Deutsche und andere Migranten erhalten, deutlich vermindert sind. In der Regel werden die Leistungen in Form von Sachgütern erbracht, so sieht es § 3 AsylbLG vor. Zusätzlich zu diesen wird ein „Taschengeld“ in Höhe von 40 DM an eine erwachsene Person ausgezahlt, so steht es im Gesetz. Tatsächlich findet sich die Angabe selbst heute, acht Jahre nach der Einführung des Euro, noch in der al-

¹¹ Bei den Leistungen nach SGB II handelt es sich um die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), bei den Leistungen nach SGB XII um die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Calssen 2008: 12).

ten deutschen Währung, was auf ein äußerst geringes Interesse seitens des Gesetzgebers an dieser Personengruppe schließen lässt.

Auch für Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und in keiner Gemeinschaftsunterkunft leben, hat diese Regelung deutlich negative Auswirkungen. Sie erhalten ebenso wie solche Personen aus einer Gemeinschaftsunterkunft viele Sachleistungen. Zwar werden die Kosten für Unterkunft, Heizung etc. übernommen, der zusätzliche Betrag für einen Haushaltsvorstand beträgt jedoch lediglich 184,07€ (vgl. Classen 2008: 109). Der Betrag von Arbeitslosengeld II liegt im Vergleich dazu aktuell bei 359€ (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010: 24).

Zur gesundheitlichen Versorgung gibt das AsylbLG vor, eine Behandlung sei bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen sowie bei Schwangerschaft und Entbindung ohne Einschränkungen zu gewähren (§ 4 AsylbLG). Classen merkt allerdings an, die Behördenpraxis käme dem häufig nicht nach, sondern schränke die Behandlungen soweit ein, dass nur in besonders dringenden Fällen die medizinische Versorgung ohne jede Begrenzung gewährt würde (vgl. Classen 2008: 115f).

Auf Grund der extremen Einschränkungen des AsylbLG gegenüber den Sozialleistungen für deutsche Staatsbürger stellt sich die Frage, inwieweit ein menschenwürdiges Dasein unter diesen Voraussetzungen überhaupt möglich ist. Wenn der monatliche Bezug von Arbeitslosengeld II schon sehr gering ist, erscheint ein Leben mit Leistungen nach dem AsylbLG fast unmöglich, auch wenn es die Grundvoraussetzungen wie Unterkunft, Nahrung und Kleidung erfüllt.

3.4 FOLGEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Betrachtet man die aufgezeigten rechtlichen Aspekte, wird deutlich, von welcher Wichtigkeit genaue Kenntnisse dieses Rechtsgebietes für die Beratung von Flüchtlingen sind. Es wird außerdem offenkundig, wie stark diese engen gesetzlichen Normierungen das Tätigkeitsfeld der Flüchtlingsberater bereits eingrenzen. Denn auf Grund der Gesetzeslage kann eine Einreise nach Deutschland nur noch in wenigen Fällen überhaupt gelingen. Ist ein Flüchtling tatsächlich in der Bundesrepublik angekommen, ist ein dauerhafter Aufenthalt unter den gegebenen Voraussetzungen nur schwer zu erhalten.

Zunächst kann von einer besonderen Wichtigkeit der rechtlichen Aspekte für die jeweiligen Menschen ausgegangen werden, da der Aufenthalt eines Flüchtlings in Deutschland von den asylrechtlichen Entscheidungen abhängt. Geht man davon aus, ein Flüchtling sei tatsächlich vor etwas geflohen, das Leib und Leben bedroht, wäre es sein oberstes Ziel, einen Aufent-

haltstitel zu erhalten. Auf diese mögliche Priorität muss eine Beraterin in jedem Fall eingehen. Ebenso kann die unklare aufenthaltsrechtliche Situation oder gar eine drohende Abschiebung bei den Menschen Furcht auslösen. Gerade der Möglichkeit bestehender Angst sollte in der Beratungssituation ausreichend Rechnung getragen werden.

Zwar kommen in der Beratung durch einen Sozialarbeiter auch andere wichtige Bereiche, wie beispielsweise die Wohnsituation oder der Schulbesuch von Kindern, zum Tragen, jedoch sind diese häufig durch die rechtlichen Vorgaben bedingt. Besucht zum Beispiel ein Kind, das mit einer Duldung in der Bundesrepublik lebt, die Schule, kann auf Grund der drohenden Abschiebung nicht davon ausgegangen werden, dass es die Möglichkeit, hat je einen Abschluss zu erreichen. Gerade bei „Geduldeten“ ist in ziemlich allen Lebensbereichen nur eine recht kurzfristige Planung möglich, da nie sicher ist, ob die Aussetzung der Abschiebung plötzlich aufgehoben wird. Der Frage, welche Gesetze in der Lebenswelt dieser Zielgruppe eine tragende Rolle spielen, da sie bestimmen, wie ein Individuum agieren kann, muss demzufolge viel Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für die Beratung von Flüchtlingen setzt dies entsprechende Kenntnisse der aktuellen rechtlichen Vorgaben voraus.

Die Kenntnisse der rechtlichen Lage sind darüber hinaus notwendig, um den Flüchtling über seine Rechte, aber auch über die Einhaltung von Fristen und anderen Pflichten zu informieren. Kommt jemand auf Grund von Verfolgung in die Bundesrepublik, ist davon auszugehen, dass er weder ausreichend Zeit hatte, sich genau über die rechtlichen Gegebenheiten zu informieren, noch sich die Sprache anzueignen. Weiß jemand aber beispielsweise gar nicht über sein Recht, Sozialleistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, Bescheid, wird er diese Leistungen auch nicht beantragen können. Gleiches trifft auf andere Bereiche, wie die Anhörung beim BAMF, zu. Kennt eine Person die zentrale Bedeutung dieser Anhörung innerhalb des Asylverfahrens nicht, kann dies folgenschwere Auswirkungen haben. Die Aufgabe der Beraterin wäre es in diesem Fall, über die Wichtigkeit zu informieren und gemeinsam mit dem Flüchtling Vorbereitungen zu treffen. Auf der sprachlichen Ebene könnte bei fehlenden Deutschkenntnissen möglicherweise ein gemeinsames Lesen der Bescheide und eine Beurteilung dieser helfen. Die Problematik der Orientierungsschwierigkeiten trifft natürlich nicht auf jeden Fall zu. Gerade bei Flüchtlingen, die sich erst sehr kurz in Deutschland aufhalten, könnte eine solche Situation am ehesten bestehen. Andere Personen sind schon vor längerer Zeit geflohen, können sich bereits sehr gut zurechtfinden und haben weniger sprachliche Probleme. Daher gilt es zu Beginn der Beratung festzustellen, auf welchem Kenntnisstand der zu beratende Flüchtling ist (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 347).

Durch die schwierige Gesetzeslage wird offenkundig, dass die bestehenden gesetzlichen Normierungen ein Hindernis in der Beratungsarbeit darstellen können. Sie schränken den betroffenen Menschen in seinem Handeln ebenso ein wie die Beraterin. Es können mit Sicherheit Situationen entstehen, in denen die Beratung auf Grund der rechtlichen Lage quasi zum Stillstand kommt. Denn ist ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig und wurden vorab alle Möglichkeiten den Aufenthalt doch noch zu verlängern geprüft, mit negativem Ergebnis, stößt die Beratung an eine deutliche Grenze. Muss die jeweilige Person tatsächlich ausreisen, werden alle anderen in der Beratung angesprochenen Themen unwichtig. Dem Sozialarbeiter bleibt dann lediglich die Möglichkeit, mit dem Flüchtling über die bestmögliche Art der Rückkehr zu sprechen.

Generell wird eine sehr einschränkende Wirkung der bestehenden Gesetze für die Beratung von Flüchtlingen deutlich. Der Spielraum der beratenden Personen wird stark eingeschränkt, da asylrechtliche Vorgaben der Ausgangspunkt allen weiteren Vorgehens sind.

4 BERATUNG VON FLÜCHTLINGEN: SOZIALE ARBEIT IM SPAN- NUNGSFELD VON POLITISCHEN VORGABEN UND ILLEGALITÄT

Als Folge aus der Gesetzeslage ist die Ablehnungsquote mit 38,8% aller gestellten Asylanträge nach wie vor sehr hoch (vgl. BAMF 2009: 6). Für die Soziale Arbeit, speziell für die in der Beratung von Flüchtlingen tätigen Sozialarbeiterinnen, hat dies weitreichende Auswirkungen, denn es stellt sich die Frage, wie Menschen mit geringer Aussicht auf einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik adäquat beraten werden können. Die Bestrebungen gehen in der Praxis in unterschiedliche Richtungen. Eine Möglichkeit, die in der Flüchtlingssozialarbeit vermehrt zum Einsatz kommt, ist die Rückkehrberatung (vgl. Fritz 2004: 135).

Auf Grund der restriktiven Ausländerpolitik entsteht aber noch ein zweites Problem, viele Menschen leben ohne gültigen Aufenthaltstitel, auch bezeichnet als illegaler Aufenthalt¹², in Deutschland. Um wie viele es sich tatsächlich handelt, ist schwer zu ermitteln, da diese Menschen bei ihrer Entdeckung mit einer sofortigen Abschiebung zu rechnen haben, zeigen sie sich wenig in der Öffentlichkeit. Die Schätzungen, um wie viele Personen es sich handelt, gehen demzufolge weit auseinander, sie reichen von 100.000 bis zu einer Million (vgl. Forum Menschenrechte 2008: 1). Offensichtlich ist allerdings, dass es sich um eine große Anzahl an Personen handelt, die in fast jeder Hinsicht benachteiligt ist. Fraglich ist, wie die Soziale Arbeit diesen Menschen in der Beratung begegnen kann.

4.1 BEISPIEL RÜCKKEHRBERATUNG: SOZIALE ARBEIT IM DIENST DER POLITIK?

Die Ursprünge der Rückkehrberatung liegen in den 1970er und 1980er Jahren, in denen die Gastarbeiter von speziell für diesen Zweck eingerichteten Stellen zur Rückkehr in die Heimatländer bewegt werden sollten. In den 1990er Jahren kam die Rückkehrberatung schließlich vermehrt im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit auf. Bis heute findet diese, besonders für Menschen aus den Hauptherkunftsländern, ihren Einsatz, wenn eine Rückkehr in Heimat aus Behördensicht als zumutbar eingestuft wird. Aktuell betrifft dies vor allem Menschen aus dem Irak und Afghanistan (vgl. Pro Asyl 2008b: 21f).

Allgemein, aber gerade in Hinblick auf ein Land wie Afghanistan, wird eine ablehnende Haltung der geflohenen Menschen gegenüber einer Rückkehr in ihr Heimatland leicht nachvollziehbar. Denn ein Gebiet in dem offensichtlich kein Frieden herrscht und aus dem Menschen auf Grund der kritischen Lage geflohen sind, bietet wohl kaum den Anreiz zur Rückkehr. Die

¹² Wenn der Begriff „Illegale“ auch recht geläufig ist, wird er auf Grund seiner negativen Färbung im weiteren Verlauf der Arbeit nicht gebraucht. Stattdessen wird der Begriff „Flüchtling ohne Aufenthaltstitel“ verwendet.

Option der Heimkehr wird vielmehr erst präsent, wenn die Menschen sich im Zuge einer drohenden Abschiebung mit diesem Thema auseinandersetzen müssen. Fritz trifft diesbezüglich die folgende Aussage:

„Wenn man davon ausgeht, dass eine Rückkehr in den meisten Fällen nicht freiwillig erfolgt, sondern aufgrund aufenthaltsbeendender Maßnahmen zum Thema wird – diese Annahme entspricht tatsächlichen Erfahrungen aus der Praxis – so wird der Flüchtling zunächst nicht geneigt sein, sich mit dem Thema [der Rückkehr, SK] überhaupt zu befassen.“ (vgl. Fritz 2004: 142).

Genau an dieser Stelle wird die Problematik des Bereiches Beratung zur Rückkehr mehr als deutlich. Erfolgt die Heimreise nicht auf Grund des Wunsches der Klientin, in ihr Heimatland zurückzukehren, sondern weil die Ausreise durch eine restriktive Ausländerpolitik praktisch erzwungen wird, betrifft dies automatisch auch die Beratungssituation. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Beratung zur Rückkehr, wenn diese quasi erzwungen wird, aus ethischer Sicht überhaupt vertretbar ist. Die Unterstützung und Förderung der Klientel in solidarischer Weise, wie sie der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) in seinen *Berufsethischen Prinzipien* angibt, ist bei der Rückkehrberatung nicht zwingend sichergestellt (vgl. DBSH 1997: 1). Denn es ist fraglich, inwieweit eine Beraterin, die einen Klienten hinsichtlich einer Perspektive, die nicht seinen eigenen Vorstellungen entspricht, berät, noch in solidarischer Weise gegenüber dem Ratsuchenden handelt. Rät der einzelne Sozialarbeiter zur Rückkehr, kann dies auf der einen Seite bedeuten, dass er dem Klienten die letzte Möglichkeit der legalen Ausreise näher bringt. Diese hat für den betroffenen Menschen allein schon aus finanzieller Sicht Vorteile, da er die Reisekosten nicht selber übernehmen muss (vgl. BMI 2009). Auf der anderen Seite müssen sich Sozialarbeiterinnen, die zur Rückkehr raten, bewusst sein, dass sie mit dieser Tätigkeit die Interessen des Staates, nämlich den Zuzug von Ausländern in das Bundesgebiet zu begrenzen (vgl. § 1, I AufenthG), aktiv unterstützen. Somit stehen diese Sozialarbeiter gewissermaßen im Dienst politischer Interessen. Dieser Widerspruch tritt für Berater in der Flüchtlingssozialarbeit auf und eine Auseinandersetzung mit diesem ist sicherlich nötig. Inwieweit diese Art der Beratung mit der eigenen berufsethischen Sicht vereinbar ist, ist auch eine Frage der persönlichen Sichtweise. Die Problematik kann vor allem bei Beratungsstellen entstehen, die staatlich finanziert werden, da hier zu vermuten ist, dass diese Stellen ihre Angebote nicht so frei gestalten können wie etwa eine unabhängige Beratungsstelle, die sich durch Spenden finanziert.

Trotz der kritischen Betrachtung dieses Themas wäre eine prinzipielle Ablehnung der Beratung zur Rückkehr nicht sinnvoll. Besteht bei einer Person bereits die Sicherheit, dass die Ausreise in jedem Fall erfolgen muss, ist eine geplante Rückkehr einer Abschiebung sicher-

lich vorzuziehen. Diese Position wird beispielsweise auch vom Diakonischen Werk vertreten (vgl. Diakonie 2006: 5).

Wird tatsächlich eine Beratung zur Rückkehr durchgeführt und entscheidet sich die betroffene Person tatsächlich zur *Ausreise unter Anordnung*¹³, muss diese aber in jedem Fall langfristig geplant und strukturiert durchgeführt werden. Im Beratungsprozess spielen Ängste und damit verbundene Erinnerungen an traumatische Erlebnisse eine mögliche Rolle. Diesen muss ausreichend Rechnung getragen werden. Es sind außerdem viele mit dem Herkunftsland verbundene Fragen, zum Beispiel in Bezug auf die allgemeine Sicherheitslage im Land, die Wohnsituation oder die medizinische Versorgung, zu klären (vgl. Fritz 2004: 145). Auf Grundlage dieser offenen Fragen würde im Folgenden ein Rückkehrplan erstellt. In diesem müssen sowohl die Vorbereitung und die Reise als auch die Reintegration im Zielland bedacht werden. Je nach Fall können vorherige Qualifizierungsmaßnahmen sinnvoll sein, da diese die Gründung der Existenz einfacher gestalten können (vgl. Pro Asyl 2008b: 29).

Als Teil der Beratung beinhaltet die Rückkehrberatung also die Auseinandersetzung mit Zielen, denn dies „veranlasst Ratsuchende, über ihre Zukunftsvorstellungen und Problemlösungen nachzudenken“ (vgl. Ansen 2006: 161). Die Auseinandersetzung mit den Vorstellungen eines jeden Flüchtlings und den damit verbundenen Zielen ist dringend notwendig, denn nur so kann eine Beratung zur Rückkehr langfristig erfolgreich sein. Enthielte die Beratung diese Elemente nicht, käme sie im Ergebnis der unklaren Situation Abgeschobener nach der Rückkehr gleich.

Um eine erfolgreiche Rückkehrberatung durchführen zu können, ist also ein relativ großer Zeitraum einzuplanen, da die einzelnen Elemente in wenigen Tagen nicht zu realisieren sind. Hier liegt die Verantwortung bei den Ausländerbehörden, den betroffenen Menschen für die Zeit der Beratung einen legalen Aufenthalt zu gewähren.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Rückkehrberatung in einem besonderen Spannungsfeld steht. Sozialarbeiter finden sich hier inmitten eines Interessenkonflikts zwischen Behörden und Klienten, die Rückkehr auf der einen, den Wunsch zu bleiben auf der anderen Seite. Von Behördenseite werden die Möglichkeiten so stark eingeschränkt, dass die Rückkehrberatung die letzte Option ist, den ausreisepflichtigen Personen Hilfe zu bieten. Innerhalb der Rückkehrberatung finden sich jedoch verschiedene Handlungsoptionen, wie beispielsweise

¹³ Von einer angeordneten Rückkehr wird in solchen Fällen gesprochen, in denen es sich nicht um eine Abschiebung handelt, der Ausländer aber dennoch nicht auf seinen Wunsch hin ausreist, sondern weil die zwangsweise Durchführung der Ausreise droht. Diese Art der Ausreise wird oft auch als freiwillig bezeichnet, dieser Begriff erscheint aber nicht sinnvoll, da die Ausreise zum einen in solchen Fällen nicht freiwillig erfolgt und zum anderen keine Abgrenzung zu einer tatsächlich freiwilligen Rückkehr möglich ist (vgl. Pro Asyl 2008b: 7f).

die oben genannte Erstellung eines genauen Rückkehrplans, die sich, bei angemessener Durchführung der Beratung, durchaus positiv auf die Rückkehrenden auswirken können.

4.2 BERATUNG VON FLÜCHTLINGEN OHNE AUFENTHALTSTITEL

Bei einer hohen Zahl von Menschen ohne Aufenthaltstitel muss die Flüchtlingssozialarbeit auch diese Problematik in den Blick nehmen. Die Beratung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel ist aber gar nicht ohne jegliche Bedenken möglich, denn neben öffentlichen Stellen wie diverse Behörden unterliegen auch Beratungsstellen in staatlicher Trägerschaft laut dem Gesetz einer Mitteilungspflicht gegenüber den Ausländerbehörden (§ 87 AufenthG). Diese Mitteilungspflicht besteht auch, wenn keine konkrete Anfrage seitens der Ausländerbehörde besteht. Dies bezieht sich auf alle Informationen über den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person, zu welchen die entsprechende Einrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit gelangt ist. Lediglich für Stellen in freier Trägerschaft trifft diese Mitteilungspflicht nicht zu. Für Sozialarbeiter gilt im Allgemeinen allerdings die gesetzliche Schweigepflicht, so dass sie ein ihnen anvertrautes Geheimnis – und als solches kann das Fehlen eines Aufenthaltstitels durchaus gewertet werden – in der Regel nicht preisgeben dürfen (vgl. Will 2008: 229ff). Dennoch findet durch die bestehende Mitteilungspflicht eine Kriminalisierung der Beratung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel statt und den einzelnen Beratungsstellen wird es erschwert, ein passendes Angebot für Menschen ohne Aufenthaltstitel zu schaffen. Denn eine öffentliche Bekanntgabe eines speziellen Angebots scheint unter den gegebenen Umständen den Stellen in freier Trägerschaft vorbehalten.

Diese Problematik betrifft nicht allein die Beratung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel, denn:

„nach wie vor wird [...] irregulären Migrant*innen die Inanspruchnahme elementarer Grundrechte auf skandalöse Weise erschwert. Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und im Grunde alle einschlägig tätigen Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen und Einrichtungen bleiben der Gefahr ausgesetzt, für ihre uneigennützig, humanitär motivierte Hilfstätigkeit bestraft zu werden. Die Mitarbeiter der zur Information der Ausländerbehörden verpflichteten öffentlichen Stellen laufen Gefahr, wegen Nichterfüllung ihrer Dienstpflichten disziplinarrechtlich belangt zu werden“ (vgl. Leutheusser-Schnarrenberger 2006: 125).

Dies kann zum einen für die jeweiligen Stellen und deren Mitarbeiterinnen Konsequenzen haben, zum anderen bedeutet es aber für die Flüchtlinge ohne Aufenthaltsstatus erhebliche Einschränkungen. Wird nämlich ein Krankenhausaufenthalt notwendig, oder kommen Kinder ins schulpflichtige Alter, erhöht dies die Gefahr, entdeckt zu werden, ungemein. Dies ist in sofern relevant, als dass es die Beratung dieser Personengruppe extrem erschwert, da die

Handlungsoptionen erheblich eingeschränkt sind. Hinzu kommt die Angst, dass die Ausländerbehörde Kenntnis über den unerlaubten Aufenthalt erhält, die der Sozialarbeiter den Menschen wohl nur bedingt nehmen kann. Außerdem muss der Berater sicherlich erstmal das Vertrauen der zu Beratenden gewinnen, wenn diese den Schritt Hilfe zu suchen überhaupt wagen. Haben diese doch das Wissen über die Meldepflicht einzelner Stellen, ist ihnen die Unabhängigkeit bei freien Trägern, oder zumindest die Schweigepflicht der Sozialarbeiterinnen, nicht unbedingt bekannt.

Wie kann ein Sozialarbeiter auf diese Gegebenheiten nun reagieren und trotzdem eine angemessene Beratung durchführen? Sicherlich kann der Versuch unternommen werden, den Aufenthalt zu legalisieren, diese Möglichkeit kommt aber schon auf Grund der Strafbarkeit des vorhergegangenen unerlaubten Aufenthalts kaum in Betracht. Denn macht sich ein Ausländer strafbar, gilt dies als Ausweisungsgrund, so dass im Normalfall kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann (vgl. Will 2008: 78).

Im Gesundheitsbereich kann es hilfreich sein, dass es Ärzte gibt, die gegen Barzahlungen behandeln und sich in Großstätten zum Teil Initiativen von Ärztinnen gebildet haben, die sich für Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel engagieren (vgl. Anderson 2004: 121). Hierüber kann innerhalb der Beratung Auskunft erteilt werden. Dies ist für die betroffenen Personen sicherlich hilfreich, dennoch erleichtert es die Lebenssituation nur in einem kleinen Teilbereich. Ähnlich verhält es sich im Bereich der schulischen Bildung von Kindern. Zwar könnte der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft die Familie ohne Aufenthaltsstatus unentdeckt lassen, da für diese Schulformen eine sehr eingeschränkte Meldepflicht besteht (vgl. Will 2008: 248f), allerdings ist ein solcher Schulbesuch im Vergleich zu staatlichen Schulen mit hohen Kosten verbunden.

Die Möglichkeit, diese Zielgruppe adäquat zu beraten, unterliegt also extremen Einschränkungen. Dies wiederum liegt vor allem an den bestehenden Gesetzen, die für einen großen Teil der Flüchtlinge keine Perspektive in Deutschland bieten. Anderson formuliert dies folgendermaßen:

„Wenn Einwanderer keinen legalen Aufenthaltstitel erhalten können, ist dies in erster Linie die Folge einer fehlenden oder der Situation nicht gerecht werdenden Gesetzgebung“ (vgl. Anderson 2004: 114).

Da die Beratung dieser Menschen sehr eingeschränkt ist, liegt es in der Pflicht der in diesem Feld tätigen Sozialarbeiter, öffentlich für diese Flüchtlinge einzutreten. Um eine Änderung der Situation herbeizuführen, muss ein Umdenken in der Gesellschaft stattfinden. Denn nur wenn ein Verständnis für die Ursachen dieser schwierigen Lebensform besteht und sich ein

breiter Unterstützerkreis für diese Menschen bildet, werden die politischen Akteure zu möglichen Gesetzesänderungen zu bewegen sein.

5 CASE MANAGEMENT: EIN KONZEPT IN DER BERATUNG VON FLÜCHTLINGEN

Auch wenn sich gezeigt hat, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eine übergeordnete Relevanz für die Flüchtlinge haben, diese Aspekte also auch in der Beratung zu beachten sind, müssen sich Sozialarbeiter in der Praxis immer wieder bewusst machen, dass sie keine Rechtsanwälte sind. Bei Unsicherheiten, oder einer besonders komplizierten rechtlichen Lage, kann es durchaus sinnvoll sein, einen solchen zu kontaktieren. Duchrow und Spieß merken außerdem an, dass es neben der rechtlichen Lage zu bedenken gilt, andere Problemlagen nicht außer Acht zu lassen:

„Das Asylverfahren [stellt, S.K.] nur eines der – im Einzelfall sehr verschiedenen – Probleme dar, mit dem sich Asylsuchende nach der Zuflucht in der Bundesrepublik auseinandersetzen müssen. So finden sie u. U. erstmals Zeit, sich mit den Ereignissen ihrer Verfolgung und Flucht auseinanderzusetzen.“ (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 345).

Die Bearbeitung dieser anderen Problembereiche, die im Einzelnen sehr unterschiedlich und vielschichtig sein können, fällt in das Aufgabenfeld der Sozialarbeiterinnen. Gerade unter Berücksichtigung der Komplexität von Problemlagen scheint es, als sei das Case Management ein geeignetes Konzept in der Beratung von Flüchtlingen. Denn das Case Management bietet den Vorteil, dass es gerade dann seinen Einsatz findet, wenn Problemlagen verschiedene Bereiche betreffen und unübersichtlich werden. Wenn nicht absehbar ist, was der nächste folgerichtige Schritt im Problemlösungsprozess sein könnte, wird ein so strukturiertes Vorgehen und eine genaue Koordination wie es im Case Management vorgesehen ist notwendig (vgl. Wendt 2008:111f). In vielen Fällen der Flüchtlingsberatung scheint diese Undurchschaubarkeit zuzutreffen und das Case Management¹⁴ von daher ein angemessenes Konzept zu sein.

5.1 DAS CASE MANAGEMENT KONZEPT

5.1.1 DIE ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES CASE MANAGEMENT

Populär wurde das Case Management in den USA, wo es in den 1970er Jahren vermehrt zum Einsatz kam. Die Entstehung des Konzeptes war eine Reaktion auf ein unstrukturiertes Nebeneinander verschiedener Hilfsangebote, die das Case Management zu koordinieren suchte (vgl. Wendt 2008: 18f).

¹⁴ Eine genaue Definition des Case Management findet sich in Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit

Seinen Ursprung fand das Konzept im *Case Work*¹⁵, das ebenfalls aus den USA stammend bereits in den 1920er Jahren, eingeführt von Alice Salomon, in Deutschland seinen Anfang nahm. In etwas gewandelter Form, ausgerichtet auf die spezifischen Gegebenheiten in Deutschland, entwickelte sich das *Case Work* als Soziale Einzelhilfe zur Interventionsform der Sozialen Arbeit. Generell erfolgten die Entwicklungen in Deutschland größtenteils nach US-amerikanischem Vorbild, kamen durch den Aufstieg der Nationalsozialisten aber gänzlich zum Erliegen. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die Methoden aus den USA jedoch vermehrt in Deutschland eingesetzt. Hierbei legte sich der Fokus auf die Stärkung des Individuums und eine damit verbundene Anpassung an gegebene Verhältnisse. Die Beziehung zwischen Sozialarbeitern und Klientinnen wurden wichtiger und bildete letztlich den Rahmen für die in Phasen (Anamnese, Diagnose, Behandlung) verlaufende Hilfe. Diese Verfahrensweise wurde mehr und mehr in Frage gestellt, da die Nichteinbeziehung struktureller und gesellschaftlicher Ursachen von Problemen harsche Kritik hervorrief. Nach und nach hielten systemische Aspekte sowie die Lebensweltorientierung Einzug in die professionelle Soziale Arbeit (vgl. Neuffer 2009: 48f). Diese theoretische Entwicklung brachte aber auch mit sich, dass das Spektrum an Angeboten sich vervielfältigte. Meinhold formuliert dies treffend:

„Mit der Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Einzelfallhilfe erweitern und vervielfältigen sich nicht allein die Hilfsangebote, sondern auch die Institutionen, in denen Klienten Hilfe finden können.“ (vgl. Meinhold 2005: 515)

Diese Komplexität von Institutionen und anderen Stellen, an die hilfesuchende Menschen mit vielschichtigen Problemen sich wenden können, machte auch in Deutschland ein umfassendes Konzept wie das Case Management nötig (vgl. Wendt 2008: 111f). Allerdings stieß das Case Management zunächst auf Widerstand, es wurde der Vorwurf laut, das Konzept sei keine Neuerung, sondern beinhalte lediglich in der Sozialen Arbeit ohnehin präsenste Vorgehensweisen wie etwa die Aktivierung des Klienten. Dennoch konnte sich das Case Management schließlich in der Bundesrepublik etablieren und kommt heute in vielen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens zum Einsatz (vgl. Remmel-Faßbender 2003: 63ff). Tatsächlich weist das Case Management Elemente auf, die in der Sozialen Arbeit nicht neu sind. Auf Grund der Entwicklung des Konzepts aus der Einzelfallhilfe ist dies auch nicht weiter verwunderlich. Hinzu kommen allerdings Elemente, die durchaus neu und in anderen Konzepten Sozialer Arbeit nicht zu finden sind. Die Spezifika zeigen sich im folgenden Unterkapitel.

¹⁵ „*Case Work* basierte zunächst auf Grundprinzipien wie Achtung der menschlichen Persönlichkeit, aktiver und bewusster Beteiligung der Klient/innen, Kenntnis der Sozialarbeiter/innen über sich selbst, Verantwortung des Einzelnen für die Gesellschaft“ (vgl. Neuffer 2009: 47).

5.1.2 DEFINITION VON CASE MANAGEMENT UND DIE SYSTEMTHEORETISCHEN BEZÜGEN DES KONZEPTS

In der Literatur findet sich eine Vielzahl an Definitionen des Case Management, viele ähneln sich, der Fokus ist zum Teil jedoch unterschiedlich gelegt. Exemplarisch werden hier zwei Definitionen vorgestellt. Es wurden diese Definitionen ausgewählt, da beide die Hauptaspekte des Konzeptes besonders gut deutlich machen, gleichzeitig aber auch auf unterschiedliche Aspekte hinweisen. Eine bereits sehr differenzierte Aussage treffen Löcherbach und Menne-

mann:

„Unter Case Management wird eine Vorgehensweise organisierter, bedarfsgerechter Hilfeleistung in Sozial- und Gesundheitsdiensten verstanden, die den Fokus auf den aktuellen Versorgungsbedarf von Klienten (Klienten- und Angehörigensystem) richtet, die mit multiplen Belastungen konfrontiert sind. Über einen definierten Zeitraum und quer zu bestehenden Zuständigkeiten von Einrichtungen, Dienstleistungen und Ämtern wird mit den Beteiligten die notwendige Unterstützung, Behandlung, Betreuung und Versorgung abgestimmt. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen Formen der Hilfe professionell geplant, implementiert und evaluiert werden und die Akteure für diese Form der sektorübergreifenden Arbeit entsprechend qualifiziert sind. Im Vordergrund des Handlungsansatzes Case Management stehen die fachgerechte Koordination des Klienten- und Angehörigensystems und seiner sozialen Netzwerke sowie eine möglichst effiziente Form der Steuerung der Hilfeleistungen. Im Sinne einer verbesserten Förderung des Selbstmanagements wird mit den Beteiligten die notwendige Unterstützung, Behandlung und sektorübergreifende Basisversorgung abgestimmt, um deren Autonomie zu stärken und das Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.“ (vgl. Löcherbach/Mennemann 2009: 29f).

Diese ausführliche Darstellung stellt zum einen die Hauptaspekte des Case Management deutlich heraus. Es findet seinen Einsatz bei vielschichtigen Problemlagen, wobei die Hilfen auf den einzelnen Klienten abgestimmt sind. Case Managerinnen¹⁶ koordinieren demnach das System, bestehend aus Klienten- und Angehörigensystem sowie des sie umgebenden Netzwerkes. Der Klient wird außerdem hinsichtlich eines eigenständigen Problemlösungsverhaltens und der Selbstorganisation unterstützt. Eine zentrale Rolle hierbei spielt die Lebenswelt des Klienten.

Zum anderen ist diese Definition nicht ganz unproblematisch. Mag der Terminus Behandlung für das Case Management im Gesundheitsbereich geeignet sein, da von einer Behandlung im medizinischen Sinne gesprochen werden kann, scheint dieser Ausdruck für die Soziale Arbeit unpassend. Denn leicht entsteht durch die Verwendung dieses Begriffs das Bild einer Behandlung von Krankheiten, um die es bei der Bearbeitung von sozialen Problemen nicht geht. Des Weiteren sprechen Löcherbach und Mennemann von einer effizient gestalteten Steuerung der Hilfeleistungen, die neben der Koordination des Systems im Mittelpunkt des Hilfeprozesses stehen soll. Teil des Case Management ist es zwar, Hilfen in einer effizienten Weise zu koor-

¹⁶ Da es sich beim Einsatzfeld des Case Managements in dieser Arbeit um ein sozialarbeiterisches handelt, schließt der Begriff des Case Managers den des Sozialarbeiters im weiteren Verlauf ein.

dinieren, dennoch sollten ökonomische Aspekte nicht so stark in den Vordergrund gerückt werden. Im Mittelpunkt sollten noch immer das Individuum und sein Bedarf an Hilfe stehen.

Neuffer nennt in seiner Definition des Case Management vier wesentliche Punkte, die er als Gegenstand des Konzeptes versteht:

„Case Management ist ein Konzept zur geplanten Unterstützung von Einzelnen und Familien. Case Management gewährleistet durch eine durchgängige fallverantwortliche Beziehungs- und Koordinierungsarbeit Klärungshilfe, Beratung und den Zugang zu notwendigen Dienstleistungen. Case Management befähigt die Klienten und Klientinnen, Unterstützungsleistungen so weit wie möglich selbständig zu nutzen und greift so wenig wie möglich in ihre Lebenswelt ein. Case Management übernimmt die Fall- und Systemsteuerung, bindet personelle und institutionelle Netzwerkarbeit ein, beteiligt sich am Aufbau eines professionellen und nicht-professionellen Unterstützungssystems.“ (vgl. Neuffer 2009:19).

In dieser Definition werden zwar ähnliche Aspekte wie in der von Löcherbach und Menne- mann genannt, der Fokus richtet sich aber auch auf andere Bereiche. So wird der Gedanke des autonomen Handelns der Klienten deutlicher hervorgehoben. Dies scheint durchaus sinnvoll, da es ja gerade Ziel eines jeden Sozialarbeiters sein sollte, dass die Klientinnen langfristig unabhängig von den Hilfen leben können. Ebenso findet der Aspekt der Beziehungsarbeit und der Beratung innerhalb des Case Management eine besondere Beachtung. Gerade die Beziehungsarbeit im Case Management wird in der Literatur sehr kontrovers diskutiert. So spricht Wendt von einer *Arbeitsbeziehung*, in der eine persönliche Beziehung zwischen dem Klienten und der Case Managerin zwar entstehen kann, sie aber keine Voraussetzung für eine gelin- gende Kooperation darstellt (vgl. Wendt 2008: 42). Durch die in der Definition explizit ge- nannte Beziehungsarbeit gibt Neuffer dieser eine eher große Relevanz. Vor dem Hintergrund, dass die Klienten im Case Management in der Regel extrem belastet sind und es mit komple- xen Problemen zu tun haben, scheint der Gedanke einer auf Vertrauen basierenden Beziehung sinnvoll. Besteht diese, könnte sie den Menschen als Hilfe dienen, sich auf den Hilfeprozess einzulassen.

Im Zusammenhang mit dem oben herausgestellten Gegenstand des Case Management ist an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die systemtheoretischen Bezüge des Konzeptes, hier als übergeordnetes theoretisches Wissen zu verstehen, zu richten. Um ein Case Management an- gemessen durchzuführen ist ein Verständnis dieser systemtheoretischen Aspekte von ent- scheidender Wichtigkeit, da sie den Ausgangspunkt für effektive Hilfeleistungen bilden. Denn durch eine systemische Sichtweise entsteht ein ganzheitlicher Blick auf die Problemlagen.

Nach Kreft und Milenz definiert sich ein System wie folgt:

„Ein System ist „etwas“, das aus einer Anzahl von Komponenten besteht (Zusammensetzung), die untereinander eine Menge von Beziehungen unterhalten (interne Struktur), die sie untereinander mehr binden als gegenüber anderen „Dingen“, so dass sie sich gegenüber dem Rest der Welt abgrenzen (Umwelt). Mit seiner Umwelt ist ein System über jene (schwächeren) Beziehungen verbunden, die seine Komponenten mit Systemen außerhalb von ihm unterhalten (externe Struktur).“ (vgl. Kreft/Milenz 2008: 957, Hervorhebungen im Original).

Diese Definition stellt heraus, dass sich Systeme gegenüber ihrer Umwelt abgrenzen, dennoch immer ein gewisser Grad an Offenheit besteht, da die Teile eines Systems ebenso anderen Systemen angehören. Diese Sichtweise scheint aus sozialarbeiterischer Perspektive nachvollziehbar, da sie den Fokus nicht allein auf das Individuum legt. Vielmehr spielen die Interaktionen zwischen den Mitgliedern eines Systems eine zentrale Rolle, da Verhaltensweisen Einzelner immer auf die übrigen Mitglieder wirken und entsprechend Reaktionen hervorrufen (vgl. Haselmann 2007: 156f). Zu bemängeln an dieser Definition ist allerdings die Tatsache, dass sie auf die Entstehung von Subsystemen nicht näher eingeht. Es wird zwar von Beziehungen zwischen den Komponenten eines Systems gesprochen, doch das reicht noch nicht aus. Denn eine solche Sichtweise lässt die Tatsache, dass ein Subsystem, beispielsweise die Paarbeziehung, die zwischen den Eltern innerhalb einer Familie besteht, völlig außer Acht. Zweifelsohne sind Subsysteme aber existent und können im Problemlösungsprozess eine wichtige Rolle spielen (vgl. Haselmann 2007: 157f).

Die Kenntnis dieser systemtheoretischen Bezüge ermöglicht der Sozialarbeiterin, Probleme überhaupt erst mehrdimensional zu erfassen. So wird verhindert, dass ausschließlich mit dem *Symptomträger*¹⁷ in einem Fall gearbeitet wird, sondern die Gegebenheiten und Probleme des gesamten Klientensystems und dessen Umfeld in den Blick genommen werden. Erst wenn dies geschieht, können darauf folgende Interventionsformen Sozialer Arbeit so gewählt werden, dass sie den individuellen Bedürfnissen der Klienten entsprechen. Dies trifft somit auch auf das Case Management zu.

5.1.3 DER ABLAUF DES KONZEPTES

In der Literatur bestehen zwar terminologische Unterschiede, der Ablauf des Case Managements ist in seinen Grundzügen aber bei vielen Autoren ähnlich. Die Vorgehensweise wird beispielsweise in Schritte oder Phasen untergliedert, wobei jedoch beide Begriffe eine logische und aufeinander aufbauende Struktur für den Hilfeprozess vorgeben (vgl. Wendt 2008: 112).

¹⁷ Symptomträger können z.B. Kinder innerhalb eines problembelasteten Familiensystems sein. Mit delinquentem Verhalten weisen sie auf bestehende Problemlagen hin (vgl. Schauder 2003: 36f).

Der Ablauf des Case Management nach David Moxley spielt hier eine besondere Rolle, da zahlreiche Autoren, wenn auch mit leichten Abwandlungen, auf die von ihm entworfene Systematik Bezug nehmen (vgl. z.B. Schulz 2009, Wendt 2008). So gibt es im Case Management nach Moxley fünf verschiedene Schritte: *assessment* (Einschätzung), *planning* (Planung), *intervention* (Intervention bzw. Durchführung), *monitoring* (Überwachung) und *evaluation* (Auswertung). Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen bei Moxley die Klientin und das sie umgebende und unterstützende Netzwerk. Dieses beinhaltet die Fähigkeiten und Ressourcen des Klienten selbst sowie seine Unterstützung sowohl durch professionelle Stellen als auch durch das informelle Netzwerk persönlicher Beziehungen. Auf diese drei Bereiche ist in allen fünf Schritten des Case Management Bezug zu nehmen (vgl. Moxley 1989: 18f). Der weitere Verlauf dieses Kapitels richtet sich im Wesentlichen nach diesen fünf Schritten Moxleys, da die von ihm vorgegebene Struktur einen besonders logischen Ablauf des Hilfeprozesses ermöglicht.

Den dargestellten fünf Schritten stellen Löcherbach und Mennemann einen ersten Schritt, als *intake* oder Auswahl bezeichnet, voran. An dieser Stelle gilt es zunächst, einen Kontakt herzustellen, aber auch abzuklären inwieweit das Case Management für die bestehenden Problemlagen passend ist und ob es zum Einsatz kommen kann (vgl. Löcherbach/Mennemann 2009: 31). Es scheint sinnvoll, dem Erstkontakt und der Abklärung genügend Raum zu geben, da beides einen Einfluss auf den weiteren Hilfeprozess hat. Denn würde ein Case Management eingeleitet und später stellte sich heraus, dass eine andere Hilfeleistung wesentlich angemessener gewesen wäre, hätte dies fatale Folgen. Eine effektive und effiziente Hilfeleistung, wie es das Case Management sein soll (vgl. Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit), wäre dann nicht mehr gegeben. Die Abschließende Klärung, ob das Case Management für einen Klienten oder ein Klientensystem tatsächlich in Frage kommt, kann allerdings erst im *assessment* erfolgen, da hierfür eine genaue Situationsanalyse notwendig ist (vgl. Neuffer 2009: 74). Eine gewisse „Vorauswahl“ kann aber sicherlich schon im Erstgespräch getroffen werden.

In Bezug auf Moxley folgt als nächster logischer Schritt das *assessment*. Hierbei geht es darum, den gegebenen Zustand möglichst genau zu beschreiben, zu analysieren und basierend darauf zu bewerten (vgl. Wendt 2008:124). Die Analyse ist hierbei ganzheitlich vorzunehmen, das heißt, der Blick richtet sich auf den Klienten, aber auch auf sein Umfeld. Es geht im *assessment* allerdings nicht ausschließlich darum, zu eruieren, welche Problemlagen bestehen, sondern vor allem auch, welche vorhandenen Ressourcen genutzt werden können. Schließlich wird eine Einschätzung der Situation, aber auch der Beziehungen und der formellen und in-

formellen Netzwerke vorgenommen. Hierbei kommt die Sichtweise des Klienten und der Case Managerin zum tragen. Inwieweit das Umfeld einbezogen wird, richtet sich nach dem Klienten (vgl. Neuffer 2009: 78).

Für die Analyse im *assessment* gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jede für sich ihre Berechtigung haben. So geht Wendt von Folgendem aus:

„Die vier Dimensionen Umwelt (äußere Situation), Innenwelt (innere Situation), Lebensgeschichte und Lebensperspektiven schneiden sich im gegenwärtigen Status einer Person und bilden zusammen die subjektive und objektive *Lebenslage* des Individuums. Über sie sammelt der Professionelle im Assessment im ersten Schritt Informationen und analysiert diese in einem zweiten Schritt.“ (vgl. Wendt 2008: 130; Hervorhebungen im Original).

Diese vier Dimensionen sind demnach im *assessment* genau zu betrachten und zu analysieren, infolgedessen eine Bewertung der Situation, oder hier der Lebenslage eines Menschen oder eines Klientensystems, möglich wird.

Kritisch zu betrachten ist bei der Vorgehensweise nach Wendt allerdings, dass den Beziehungen innerhalb von Klientensystemen kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird. Diese werden dennoch als ausschlaggebend für die Fallsituation eingeschätzt, denn sind Beziehungen nicht gleichwertig, hat eine Person eine gewisse Macht über die jeweils andere und dies führt häufig zu Problemlagen. Wenn eine Beziehung hingegen stabil und symmetrisch ist, bietet sie möglicherweise Ressourcen, die unterstützend wirken können (vgl. Neuffer 2009: 84).

Im *planning* geht es darum, einen Hilfeplan zu entwickeln, der in seinen Grundzügen an der Lebensplanung der Klientin ansetzt und diese ergänzen soll. Dies ist unbedingt notwendig, da nur Hilfen, die dem Interesse des Klienten entsprechen, von diesem auch angenommen und Ziele aktiv verfolgt werden können. Allerdings haben gerade Menschen, die in bestimmten Situationen ihres Lebens problematische Erfahrungen gemacht haben und sich momentan in einer Krise befinden, einen Bedarf an Unterstützung bei der Planung. Um den Hilfeprozess einzuleiten, ist zunächst die Zielfindung von zentraler Bedeutung. Denn die Ziele geben an, was mit dem Hilfeprozess erreicht werden soll. Es ist wichtig, dass Ziele realistisch formuliert werden, denn nur wenn sie erreichbar sind, erfüllen sie auch ihren Zweck. Die Formulierung von Zielen lässt außerdem eine ständige Überprüfung zu (vgl. Wendt 2008: 136f).

Trotz Kenntnis über die Wichtigkeit einer gründlichen Erarbeitung von Zielen, kann eine genaue Darstellung des Zielfindungsprozesses auf Grund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht vorgenommen werden. Ausführliche Erläuterungen zur Relevanz von Zielen, zu deren Findung und Formulierung liefert beispielsweise Hiltrud von Spiegel (vgl. von Spiegel 2008).

Basierend auf den gesetzten Zielen wird, zum Beispiel durch Initiierung einer *Hilfeplankonferenz*¹⁸, ein Hilfeplan entwickelt. Je nach dem welche Hilfen die Klientin benötigt, sollen entsprechende Dienste – sowohl aus dem formellen als auch aus dem informellen Netzwerk – herangezogen werden, die zur Lösung der bestehenden Problemlagen beitragen können. Die Unterstützungsleistungen sind aufeinander abzustimmen und vor allem mit dem eigenverantwortlichen Handeln des Klienten in Einklang zu bringen. Um dies regeln zu können, impliziert der Hilfeplan eine klare Aufgabenverteilung, bei dem jede beteiligte Person für ihren Bereich die Verantwortung zu tragen hat (vgl. Wendt 2008: 137ff).

Bei Moxley sind die Schritte *intervention* und *monitoring* gesondert aufgeführt. Es scheint allerdings sinnvoll, diese beiden Schritte weitestgehend zusammen zu fassen. Denn zum einen geht es darum, sicherzustellen, dass die Hilfen – meist ausgeführt von einem sehr komplexen Konstrukt beteiligter Personen und sozialer Dienstleister – tatsächlich einsetzen. Ist dies geschehen, liegt die Aufgabe des Case Managers darin, diese zu koordinieren und darauf zu achten, dass eine Kooperation zwischen den Beteiligten stattfindet (vgl. Neuffer 2009: 120f). Zum anderen ist der Hilfeprozess im Sinne des *monitoring* zu überwachen. Im Einzelnen bedeutet dies, eine ständige Prüfung des Ablaufs, aber auch, über Fortschritte des Klienten und möglicherweise auftretende Probleme informiert zu sein (vgl. Wendt 2008: 142f). Auf Grund der im *intervention* und *monitoring* anfallenden Aufgaben, erscheint eine gemeinsame Betrachtung dieser Schritte hilfreich. Denn um einen zielführenden Prozess zu ermöglichen, muss eine ständige Kooperation zwischen den Beteiligten sichergestellt sein. Besteht diese, sind Probleme zwar nicht auszuschließen, ihnen wird aber vorgebeugt. Die Koordination der Hilfen ist ebenso mit Einsatz des *monitoring* keinesfalls abgeschlossen, denn die Komplexität des Hilfesystems bleibt bestehen und wird sich nicht komplett aus sich selbst heraus organisieren können. So setzen sich die im *intervention* bestehenden Aufgaben im *monitoring* durchaus fort. Deshalb schließt auch Wendt diese beiden Punkte zusammen und bezeichnet sie als „Kontrollierte Durchführung“ (vgl. Wendt 2008: 142).

An letzter Stelle des Case Management Konzepts steht die *evaluation*. Anhand der gesetzten Ziele wird deutlich, wann ein Hilfeprozess zu beenden ist. Dies setzt allerdings eine genaue vorherige Arbeit voraus, denn nur wenn Ziele umfassend erarbeitet wurden und klar festgelegt ist, wann diese erreicht sind, ist das Ende des Hilfeprozesses erkennbar. Kommt es zum Ab-

¹⁸ In einer *Hilfeplankonferenz* findet zwischen den Klienten, der Case Managerin und ggf. dritten Personen eine Beratung über das bisherige Geschehen statt. Darüber hinaus werden mögliche Hilfen in ihren Grundzügen festgelegt (vgl. Neuffer 2009: 114).

schluss der Hilfeleistungen, ist zu bedenken, dass es die Menschen eventuell verunsichern kann, nun wieder unabhängig vom Case Management zu leben. Auf diese Möglichkeit muss der Case Manager entsprechend eingehen. (vgl. Neuffer 2009: 127ff).

Die Phase der *evaluation* beinhaltet immer auch ein *reassessment*, also eine erneute Einschätzung der gegenwärtigen Lage des Klienten, um etwaige weiterführende Hilfeleistungen zu planen und einzuleiten (vgl. Wendt 2008: 149).

Neben den genannten Aspekten beinhaltet dieser letzte Schritt im Hilfeprozess auch seine genaue Auswertung. Anhand der Evaluation wird der Hilfeprozess auf seine Stärken und Schwächen hin untersucht, was letztendlich notwendig ist, um eine dauerhaft qualitativ hochwertige Arbeit zu gewährleisten (vgl. Neuffer 2009: 152).

5.1.4 ABGRENZUNGSFRAGEN

Nachdem ein umfassender Überblick über das Konzept des Case Management gegeben wurde, muss an dieser Stelle eine genaue Abgrenzung zur Beratung vorgenommen werden, um die Unterschiede zwischen der Beratung und dem Case Management zu verdeutlichen.

Zunächst einmal ist es wichtig zu benennen, dass es sehr wohl Überschneidungen zwischen der Beratung und dem Case Management gibt. So geht es nach Ansen in der Beratung immer darum,

„ausgehend von der Problemerkennung und der fachlichen Interpretation der Probleme gemeinsam mit den Ratsuchenden nach Lösungen zu suchen, die sie möglichst eigenständig umsetzen können“ (vgl. Ansen 2006: 137).

Eine Aussage, die sicherlich auch auf das Case Management übertragbar ist. Wie das Case Management fokussiert auch die Beratung komplexe Problemlagen und richtet sich an der Lebensrealität der Klientin aus (vgl. Sickendiek et al 1999: 42). Ebenso finden sich Gemeinsamkeiten im Ablauf. Ansen teilt den Hilfeprozess in der Beratung ähnlich dem Case Management in Phasen ein, nämlich in die *Einstiegsphase*, die *Phase der Problem- und Fallerkennung*, die *Phase der Interventionsplanung*, die *Phase allgemeiner Beratungsinterventionen* und die *Abschlussphase* (vgl. Ansen 2006: 137)

Trotz der genannten Überschneidungen gibt es zwischen dem Case Management und der Beratung erhebliche Unterschiede. So werden in der Beratung zwar mögliche Hilfen entwickelt und Ressourcen erschlossen (vgl. Sickendiek et al 1999: 17), dennoch werden sie nicht wie im Case Management in umfassender Weise organisiert, koordiniert und überwacht. Die Deut-

sche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) bezeichnet die Rolle des Case Managers in Abgrenzung zur Beraterin auch als

„die Moderatoren mit Letztverantwortung, die im Prozess der Hilfe die Bedürfnisse der Klienten einschätzen, die die Planung und Sicherung der Bereitstellung medizinischer und sozialer Dienstleistungen koordinieren“ (vgl. DGCC 2010).

Somit ist dem Case Manager eine übergreifende Rolle zugeschrieben, die sich dadurch auszeichnet, dass viele Hilfen durch andere Dienstleister erfolgen, der Case Manager allerdings den Überblick über diese hat und sie entsprechend koordiniert.

Beratung in der Sozialen Arbeit hat außerdem einen sehr weitgehenden pädagogischen Auftrag. In Bezug darauf bezeichnet Belardi die Beratung als „Erziehungsstil“ (vgl. Belardi 2007: 41). Nach Ansen beinhaltet der pädagogische Aspekt in der Beratung die Befähigung von Menschen zur eigenständigen Lösung sozialer Probleme (vgl. Ansen 2006: 20). Zwar sollen auch im Case Management die Klienten zu einem autonomen Problemlösungsverhalten befähigt werden, einen so klaren pädagogischen oder gar erzieherischen Auftrag wie ihn Belardi benennt gibt es im Case Management jedoch nicht.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Beziehung zwischen Beraterinnen und Klienten. Wie in Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit behandelt, ist die Beziehungsfrage im Case Management viel diskutiert und oftmals wird ihr keine übergeordnete Wichtigkeit zugesprochen. In der Beratung hingegen wird sowohl der Beziehungsarbeit als auch dem sachbezogenen Vorgehen eine hohe Relevanz beigemessen. Ist die sachliche Beratung von hoher Qualität, kann sich dies wiederum positiv auf die Beziehung auswirken, da die Kompetenz des Beraters bei der Klientin das Vertrauen fördern kann (vgl. Ansen 2006: 16). Auch wenn es mittlerweile Case Management Konzepte gibt, in denen eine vertrauensvolle Beziehung eine besondere Beachtung findet und sie als wichtig eingeschätzt wird (vgl. Neuffer 2009), wird sie in der Beratung doch sehr viel stärker fokussiert.

Diese aufgezeigten Aspekte unterscheiden das Case Management deutlich von der Beratung. Es sei dennoch anzumerken, dass beraterische Fähigkeiten in den einzelnen Schritten des Case Management durchaus zum Einsatz kommen können. Inwieweit das Case Management trotz der genannten Unterschiede zur Beratung eine Bereicherung für die Arbeit mit Flüchtlingen sein kann, wird im nächsten Unterkapitel betrachtet.

5.2 EINSATZFELD FLÜCHTLINGSSOZIALARBEIT

5.2.1 CASE MANAGEMENT MIT FLÜCHTLINGEN

Anschließend an die Auseinandersetzung mit dem Case Management stellt sich nun die Frage, inwieweit dieses Konzept in der Arbeit mit Flüchtlingen zum Einsatz kommen kann. Es gilt zu prüfen, in welcher Hinsicht das Case Management den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingen entspricht und an welchen Stellen es eventuell für diese Zielgruppe nicht passend ist oder zumindest angepasst werden muss.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Gruppe der Flüchtlinge im Hinblick auf den Einsatz des Case Management erneut sehr differenziert gesehen werden muss. Denn die Situation eines gerade erst eingetroffenen Flüchtlings ist eine völlig andere als die einer seit Jahren geduldeten Person. Diese Tatsache muss bei einem möglichen Einsatz des Case Management in diesem Bereich durchaus beachtet werden. Auf jedes Case Management wird, ebenso wie auf die Beratung, der rechtliche Aspekt Einfluss nehmen, da bei allen Ratsuchenden aufenthaltsrechtliche Fragen vermutlich nicht gänzlich geklärt sind.

Zunächst einmal ist zu nennen, dass die Problemlagen von Flüchtlingen in der Regel sehr vielschichtig sind. Je nach dem wie sich die individuelle Situation gestaltet, können Traumata eine Rolle spielen. Leben Flüchtlinge auf engem Raum, zum Teil auch mit ihnen fremden Menschen zusammen, wie zum Beispiel in einer Aufnahmeeinrichtung, kann dies zu starken Belastungen führen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 345). Hinzu können Probleme kommen oder zumindest Bereiche, die einer genauen Klärung bedürfen, wie das Fehlen eines Arbeitsplatzes, Sprachprobleme, oder der Schulbesuch von Kindern. Eine Komplexität von Problemlagen, wie sie Voraussetzung für den Einsatz des Case Management sind, ist im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen also durchaus gegeben. Wird dieses Konzept in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetzt, sind allerdings einige Aspekte besonders zu beachten.

Die Unterstützung beim Aufbau eines formellen sowie informellen Netzwerks als zentraler Aspekt im Case Management bedarf in der Arbeit mit Flüchtlingen einer besonderen Vorgehensweise. Duchrow und Spieß gehen davon aus, dass es für Asylbewerber, trotz Interesse an einem Kontakt, deutlich erschwert ist, einen solchen zu Deutschen aufzunehmen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 345). Gelingt der Aufbau eines Kontaktes aber, zum Beispiel bei Flüchtlingen christlichen Glaubens über den Besuch einer Kirche, ist dieser sehr wertvoll. Denn es besteht nicht nur die Möglichkeit, von diesen Menschen unterstützt zu werden, sondern es

wird auch ein wichtiger Schritt für die Integration des jeweiligen Menschen in die Gesellschaft getan.

Der Aufbau von Kontakten zu anderen Flüchtlingen, beispielsweise innerhalb einer Aufnahmeeinrichtung, könnte sich auf Grund des Zusammenlebens einfacher gestalten. Solche Kontakte wären in der Hinsicht hilfreich, als dass Flüchtlinge sich mit einem möglichen gegenseitigen Verständnis unterstützen können.

Bei einem Case Management mit Flüchtlingen müsste die Unterstützung beim Aufbau des formellen Netzwerkes sicherlich recht hoch sein. Denn es kann noch weniger als bei anderen Klienten der Sozialen Arbeit davon ausgegangen werden, dass die Flüchtlinge bereits wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten sich ihnen hier bieten.

Anzumerken ist, dass bei Flüchtlingen, die gerade erst in der Bundesrepublik eingetroffen sind, wahrscheinlich noch kein Netzwerk besteht. Denn selbst wenn Verwandte bereits in Deutschland leben, werden Flüchtlinge häufig durch das *Umverteilungsverfahren*¹⁹ zumindest örtlich von diesen getrennt. Ziel müsste es also sein, zunächst ein Netzwerk aufzubauen. Bei Flüchtlingen, die bereits länger in Deutschland leben, kann selbstverständlich bereits ein Netzwerk bestehen.

Besonderer Beachtung bedarf die Beziehung zwischen den Klienten und der Case Managerin. Duchrow und Spieß schätzen eine vertrauensvolle Beziehung zwischen einem Flüchtling und der Mitarbeiterin einer Beratungsstelle als sehr wichtig ein. Gerade nach traumatischen Erlebnissen böte nur eine sehr vertrauensvolle Beziehung den Flüchtlingen die Möglichkeit und auch die Sicherheit, offen über Erlebtes zu sprechen (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 350f). Ausgehend von dieser Einschätzung müsste sich das Case Management in jedem Fall auch der Beziehungsarbeit widmen. Dies zwar nicht in einem therapeutischen Sinne, dennoch wäre eine auf Vertrauen basierende Beziehung für ein erfolgreiches Case Management in diesem Einsatzfeld notwendig. Konzepte, die einer solchen Beziehung nicht die nötige Relevanz beimessen, sind für dieses Arbeitsfeld somit unbrauchbar.

Die Notwendigkeit dieser auf Vertrauen basierenden Beziehung kann automatisch eine Verlängerung der Phase des *assessment* mit sich bringen. Da es zumindest bei traumatisierten Flüchtlingen längere Zeit dauern kann, bis die Fluchtgeschichte, aber auch bestehende Problemlagen zur Sprache kommen.

¹⁹ Demnach werden Flüchtlinge bei der Ankunft in Deutschland einem bestimmten Bundesland zugeordnet. Auf diese Entscheidung haben sie in der Regel keinen Einfluss (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 227).

Bei Flüchtlingen kann die Prämisse, so wenig wie möglich in die Lebenswelt eines Klienten einzugreifen (vgl. Neuffer 2009: 19), nicht genau so betrachtet werden wie bei anderen Klientinnen der Sozialen Arbeit. Die Besonderheit bei Flüchtlingen besteht darin, dass bereits in sehr massiver Weise in ihre bestehende Lebenswelt eingegriffen wurde. Nämlich durch die Fluchtursache, die die betroffenen Menschen dazu gezwungen hat, ihre Heimat zu verlassen. Die Lebenswelt, in der sie sich augenblicklich befinden, entspricht also nicht der, die sie gewohnt sind und in der sie sich mehr oder weniger sicher bewegen können. Dieser Aspekt sollte in jedem Fall Beachtung finden, da es ein Unterschied ist, ob sich jemand in seinem Umfeld auskennt, oder sich völlig neu orientieren muss.

Zu Problemen könnte der zeitliche Aspekt führen. Ein umfassendes Konzept wie das Case Management benötigt einen nicht zu eng gesteckten zeitlichen Rahmen. Neuffer erwähnt, in manchen Fällen könne sich die Unterstützung sogar über Jahre hinziehen (vgl. Neuffer 2009: 120). Dieser zeitliche Aspekt ist im Case Management mit Flüchtlingen nicht unproblematisch, da es, wie in den rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, zu abrupten Abschiebungen kommen kann. Somit ist den Möglichkeiten in der Beratung von Flüchtlingen, auch wenn das Case Management herangezogen wird, an dieser Stelle erneut eine klare Grenze gesetzt.

Wenn all diese genannten Besonderheiten beachtet werden, ist der Einsatz des Case Management in der Arbeit mit Flüchtlingen durchaus möglich und das Konzept für diesen Bereich geeignet. Besonders durch die umfassende Koordination des Hilfeprozesses und den Aufbau eines Netzwerkes, bietet das Case Management gegenüber der Beratung deutliche Vorteile für die Arbeit mit Flüchtlingen. Da es dennoch sicherlich nicht in jedem Fall eingesetzt werden kann, wäre eine Eingliederung in eine bestehende Beratungsstelle anzustreben. Wären neben Beraterinnen auch Case Manager anwesend, böte dies die Möglichkeit, für jeden Einzelfall die passende Hilfe auszuwählen. Somit wäre mit dem Case Management das Spektrum der Möglichkeiten in der Beratung von Flüchtlingen durchaus erweitert.

5.2.2 ZUR BEDEUTUNG INTERKULTURELLER KOMPETENZ

An dieser Stelle wird der Blick auf den Aspekt der interkulturellen Kompetenz gelegt und deren Relevanz sowohl für das Case Management als auch für die Beratung überprüft.

Gerade in pädagogischen Berufsfeldern wird der Begriff der interkulturellen Kompetenz mehr und mehr zu einem Schlüsselbegriff. Schon seit Beginn der Arbeitsmigration gab es Angebote für pädagogisches Personal zum „Umgang mit dem Fremden“. Der Begriff der interkulturellen Kompetenz, geprägt von Wolfgang Hinz-Rommel, kam in den 1990er Jahren in der Sozial-

len Arbeit auf. Heute haben sich die Angebote zum Erlernen der interkulturellen Kompetenz vervielfältigt, es gibt Aus- und Weiterbildungen sowie Trainings und Workshops zu diesem Thema (vgl. Mecheril 2008: 15). Daraus lässt sich eine gewisse Relevanz dieser Kompetenz ablesen, die in vielen Bereichen, nämlich da, wo Soziale Arbeit mit migrationsspezifischen Aspekten in Kontakt kommt, in Zukunft noch an Wichtigkeit gewinnen dürfte. So kann die interkulturelle Kompetenz in einem Berufsfeld wie dem des Case Managers oder des Beraters im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit, in dem interkulturelle Aspekte definitiv eine Rolle spielen, keinesfalls außer Acht gelassen werden. Interkulturelle Situationen entstehen in diesem Arbeitsfeld eigentlich in jedem Kontakt mit der Klientel, da diese immer ausländischer Herkunft ist. Unterschiede bestehen lediglich beim Berater oder der Case Managerin. Bei ihnen kann es sich sowohl um Menschen deutscher Herkunft als auch um solche handeln, die selbst einen Migrationshintergrund haben. So oder so treffen aber in den meisten Fällen zwei verschiedene Kulturen aufeinander.

Was genau ist aber nun unter interkultureller Kompetenz zu verstehen? Inhaltlich ist bis heute nicht restlos geklärt, was sich hinter diesem Begriff verbirgt. Häufig wird die interkulturelle Kompetenz als etwas beschrieben, das sich aus verschiedenen Fähigkeiten zusammensetzt. Die Fähigkeit, die eigene Identität zu reflektieren, ist hierbei zentral. Bedeutsam ist außerdem, dass die interkulturelle Kompetenz in der Regel nicht als eine Technik verstanden wird, die nach Belieben eingesetzt werden kann. Viel mehr geht es um Haltungen und Einstellungen, deren Erwerb innerhalb eines langen Zeitraum stattfindet (vgl. Fischer 2006: 33f).

Eine recht treffende Definition interkultureller Kompetenz formulieren Springer und Zacharaki:

„Interkulturelle Kompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und meint die Fähigkeiten:

- Interkulturelle Situationen und Zusammenhänge wahrzunehmen, sie mit ihren Problemstellungen zu erfassen und in ihren Chancen zu begreifen.
- Das eigene Bedingungs-, Bezugs- und Wertesystem zu sehen und eigene Einstellungen, eignes Verhalten und Handeln kritisch reflektieren zu können.
- Interkulturelle Prozesse zu initiieren, Diskriminierungen gegenzusteuern und Benachteiligungen abzubauen.
- Sensibilität für und in interkulturellen Lernprozessen bei anderen zu fördern und zu entwickeln.
- Konflikte im interkulturellen Kontext wahrnehmen und bearbeiten zu können.
- Wissen anzuzeigen (Migrationsgeschichte, rechtliche Situation, kulturelle Orientierungen, Prävention von Abweichungen, geeignete Methoden zu kennen).
- Das Gelernte in die Strukturen der eigenen Organisation übertragen können. (vgl. Springer/Zacharaki 2006: 49).

Diese von Springer und Zacharaki genannten Punkte scheinen auch für das Case Management bzw. für die Beratung von Flüchtlingen in ihrer Gesamtheit zuzutreffen. Für den Case Manager oder die Beraterin spielen nicht alle in dieser Definition genannten Punkte in gleichem

Maße eine Rolle. Besonders wichtig erscheinen die beiden zuerst genannten Aspekte. Nur wenn ein Berater die Probleme, die in einer interkulturellen Situation liegen können, erkennt, kann er entsprechend auf diese eingehen. Erkennt er auf der anderen Seite die sich bietenden Chancen, kann er sie für den weiteren Verlauf des Hilfeprozesses nutzen. Die Reflexion des eigenen Wertesystems ist in der Hinsicht wichtig, als dass es nur dann möglich wird, sich mit einem anderen bestehenden Wertesystem entsprechend auseinanderzusetzen und fremde Werte nicht per se negativ zu beurteilen.

Interkulturell bedingte Konflikte zu erkennen und diese entsprechend zu bearbeiten, fällt ebenso in das Spektrum an Fähigkeiten die Berater oder Case Managerinnen in die Arbeit mit Flüchtlingen mitbringen sollten. Eine Konfliktbearbeitungskompetenz ist aber in gleichem Maße für Konflikte wichtig, die keinen kulturellen Ursprung haben. Die besondere Fähigkeit liegt hier eher darin, den kulturellen Aspekt als Ursache für einen Konflikt zu erkennen.

Generell sind die genannten Punkte sicherlich wichtig für die Beratung und das Case Management mit Flüchtlingen. Es sollte aber stets darauf geachtet werden, dass der Aspekt der Kultur nicht problematisiert wird und er als Grund für Probleme angeführt wird, die einen möglicherweise anderen Ursprung haben.

6 „DAS IST HALT ALLES 'N GROßES SCHWIERIGES THEMA“ – EINBLICK IN DIE PRAXIS DER FLÜCHTLINGSBERATUNG

6.1 FORSCHUNGSANLIEGEN UND FORSCHUNGSFRAGE

Als Ergänzung zu den bisherigen theoretischen Ausführungen ist dieser Forschungsteil zu betrachten, der zum Ziel hat, die Theorie mit der Praxis zu verbinden. Im theoretischen Teil wurde den rechtlichen Normierungen eine übergreifende Relevanz zugesprochen, mit der Begründung, jegliche Vorgehensweise hänge von ihnen ab. Durch sie seien somit die Möglichkeiten und Grenzen in der Beratung von Flüchtlingen grundlegend beeinflusst. Möglichkeiten in diesem Arbeitsfeld lägen vor allem in der Gestaltung der Beratungsgespräche und im Einsatz des Case Management. Diese Annahmen gilt es nun anhand der folgenden Interviews zu überprüfen. Ebenso soll eine allgemeine Einschätzung aus der Praxis in Bezug auf die Tätigkeit des Flüchtlingsberaters erfolgen, um zu betrachten, wie die Beraterinnen ihre eigene Tätigkeit wahrnehmen und bewerten. Diese Einschätzung impliziert eventuelle Möglichkeiten und Grenzen in der Tätigkeit der Flüchtlingsberater. Im Interesse der Forschung steht außerdem, in Erfahrung zu bringen, wie Personen aus der Praxis zukünftige Entwicklungen und Perspektiven einschätzen. Dies liefert vor allem einen Ausblick. Diesem ist zwar keine Gültigkeit für die Zukunft zuzusprechen, da er spekulativ erfolgt, dennoch ist anzunehmen, dass Beraterinnen über ein großes Spektrum an Erfahrung verfügen, so dass sie diesbezüglich zu Vorannahmen in der Lage sind. Auf Grundlage dieser Überlegungen wurde die folgende Fragestellung entwickelt, deren Beantwortung erstens Ziel der empirischen Untersuchung ist und zweitens dazu beitragen soll, die übergeordnete Fragestellung dieser Arbeit zu beantworten:

„Wie bewerten Flüchtlingsberater die eigene Tätigkeit und deren Auswirkung unter dem Einfluss enger gesetzlicher Normierungen und wie schätzen sie die zukünftige Entwicklung ihrer Arbeit ein?“

Diese Frage wird zum einen den oben genannten Aspekten gerecht. Zum anderen soll durch ihre Bearbeitung der Blick auf das Thema der sozialarbeiterischen Beratung von Flüchtlingen erweitert werden. Denn dieser Bereich war bisher kaum Forschungsgegenstand. Der Fokus richtete sich eher auf die Lebenslagen von Flüchtlingen (vgl. z.B. Krumbiegel 2005), oder auf internationale Faktoren von Flucht (vgl. z.B. Nuscheler 2004). Die Relevanz der Befragung von Flüchtlingsberatern wird im Hinblick auf den geringen Forschungsstand offenkundig, so dass die Studie einen Einblick in ein bisher ziemlich unbeachtetes Feld gibt.

6.2 METHODISCHES VORGEHEN

6.2.1 DAS LEITFADENGESTÜTZTE EXPERTENINTERVIEW

Vorab sei angemerkt, dass es sich bei dem Bereich Sozialforschung um ein sehr umfassendes Feld handelt. Innerhalb dieser Arbeit werden auf Grund der Zweckmäßigkeit lediglich solche Themen behandelt, die der vorliegenden Thesis dienlich sind. Die gesamte Auswertung der Interviews erfolgte nach der unten aufgeführten Methode.

Ziel der Untersuchung ist es, die in Kapitel 6.1 formulierte Forschungsfrage anhand von Experteninterviews präzise zu beantworten. Der Begriff des Experten ist in der Literatur bisher nicht einheitlich geklärt. So sprechen Bogner und Menz von Personen, die sich auf Grund einer wissenschaftlichen, zumindest aber einer beruflichen Tätigkeit als Experten auszeichnen (Bogner/Menz 2005: 8). Gläser und Laudel hingegen erweitern diesen Begriff deutlich. Sie meinen mit den Experten vielmehr Menschen, die über ein besonderes Wissen in einem bestimmten Bereich verfügen. Die Expertise dieser Personen kann sich ebenso aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben wie auch aus Situationen des Alltags, in denen Individuen über besondere Kenntnisse verfügen. Dieses Spezialwissen wird dem Interviewer über die sogenannten Experteninterviews zugänglich. Die befragten Personen interessieren hier nicht als „Privatpersonen“, persönliche Einstellungen oder Emotionen sind nur von Belang, wenn sie sich auf die Rolle des Experten beziehen (vgl. Gläser/Laudel 2009: 12f). Gerade für den sozialen Bereich scheint dieser weiter gefasste Begriff eines Experten sinnvoll, da neben professionellen Sozialarbeitern zum Beispiel auch ehrenamtlich arbeitende Menschen auf Grund von Spezialwissen als Experten für bestimmte Bereiche gesehen werden können. Deshalb ist im weiteren Verlauf der von Gläser und Laudel geprägte Expertenbegriff gemeint. Als Experten in diesem Sinne sind für den Forschungsteil dieser Arbeit Personen zu sehen, die in der Beratung von Flüchtlingen tätig sind (vgl. dazu Kapitel 6.3 dieser Arbeit).

Die Studie soll anhand qualitativer Interviews durchgeführt werden, da die für das qualitative Interview kennzeichnende Offenheit und die subjektiv geäußerte Meinung bei den Experteninterviews als wichtig erachtet wird. Dies formuliert Schmidt-Grunert wie folgt:

„[...] die subjektive Meinung wird nicht einem quantifizierbaren Fragenkatalog subsumiert, sondern sie ist gerade als ganz persönliche Antwort auf eine Frage gefordert und soll sich frei, also mit möglichst geringen Fremdvorgaben erzählend äußern“ (vgl. Schmidt-Grunert 2004: 39).

Das qualitative Interview bietet demnach die Möglichkeit, detaillierte Antworten, die unter einem relativ geringen Fremdeinfluss formuliert wurden, zu erhalten.

Für die Befragung wurde außerdem ein Querschnittsdesign gewählt, was bedeutet, dass die Daten einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben werden. Es handelt sich hierbei also um die Erfassung von Daten, die die momentanen Gegebenheiten widerspiegeln. Im Gegensatz hierzu wird die Befragung bei einer Längsschnittstudie in festgelegten zeitlichen Abständen wiederholt. Diese kann mit den gleichen Variablen, aber unterschiedlichen Stichproben (Trenddesign), oder aber mit identischen Variablen *und* Stichproben (Paneldesign) durchgeführt werden. Somit ist die Möglichkeit gegeben, eine Entwicklung abzulesen (vgl. Diekmann 2007: 304f). Der Entscheidung für eine Querschnittsstudie liegen zwei Faktoren zugrunde: zum einen ist es das primäre Ziel der Studie, eine Einschätzung aus der Praxis in Bezug auf die aktuelle tatsächliche Situation der Flüchtlingsberatung zu erhalten. Die weitere Entwicklung ist zwar auch nicht unwichtig, soll aber nicht zum Hauptaspekt werden. Zum anderen ist der Umfang der Bachelor-Thesis begrenzt, so dass eine umfassende Befragung wie es eine Längsschnittstudie ist, kaum realisierbar erscheint.

Zur Durchführung der Interviews wurde ein Leitfaden erstellt, an dem sich der Gesprächsverlauf orientiert. Der gleiche Leitfaden findet in jedem Interview seinen Einsatz, so dass Gemeinsamkeiten aller Interviews gegeben sind. Der Leitfaden ist allerdings veränderbar, so dass einzelnen Fragen vorgegriffen werden kann, wenn dies notwendig erscheint. Ebenso müssen die Formulierungen nicht verbindlich eingehalten und Zwischenfragen können eingefügt werden. So ist dem Interview eine Offenheit gegeben und sein Ablauf orientiert sich an dem eines Gesprächs (vgl. Gläser/Laudel 2009: 42). Ein leitfadengestütztes Interview erscheint passend, da es auf der einen Seite durch die Offenheit die Möglichkeit bietet, vielfältige Informationen zu erhalten. Auf der anderen Seite dient eine ähnliche Vorgehensweise der Vergleichbarkeit von Ergebnissen. Deshalb wird für den Forschungsteil das leitfadengestützte Experteninterview gewählt, das auch nach Gläser und Laudel vorzugsweise zu verwenden ist (vgl. Gläser/Laudel 2009: 43).

6.2.2 DER INTERVIEWLEITFADEN

Der Interviewleitfaden mit seinen einzelnen Fragen ist das Resultat einer Operationalisierung der Forschungsfrage. So werden nach Diekmann zunächst thematische Blöcke gebildet, aus denen sich anschließend die Fragen ableiten lassen (vgl. Diekmann 2007: 483). So wurden für den Forschungsteil dieser Arbeit die folgenden drei Themenblöcke, abgeleitet aus der Forschungsfrage, festgelegt:

- a.) Arbeitssituation, Ziele, Erfolge
- b.) Äußere Einwirkungen, rechtliche Normierungen, Handlungsspielräume
- c.) Veränderungen, Zukunftsperspektive

Unter diesen drei Punkten sind die einzelnen Interviewfragen subsumiert²⁰. Hierbei gehen die Blöcke a und b auf die aktuelle Lage der Flüchtlingsberatung ein und prüfen, welche Möglichkeiten in der Beratung liegen und inwieweit die Arbeitssituation der Sozialarbeiter von äußeren Faktoren wie den rechtlichen Aspekten beeinflusst wird. Die Fragen des Themenblocks c behandeln die künftige Entwicklung. Die Operationalisierung der Forschungsfrage in Themenblöcke dient neben der Konkretisierung des Forschungsgegenstandes auch der späteren Auswertung der Interviews (vgl. Kapitel 6.2.3 dieser Arbeit).

Bei der Formulierung der Fragen wurde darauf geachtet, den generell für Interviews gültigen Regeln zu entsprechen. So bietet die erste Frage als „warming-up“ - Frage einen einfachen Einstieg in das Gespräch. Da man davon ausgeht, dass die Aufmerksamkeit der Interviewten zunächst zunimmt, mit längerer Dauer des Gesprächs jedoch wieder abnimmt, wurden die für das Interview besonders prägenden Fragen in das zweite Drittel des Leitfadens gelegt (vgl. Diekmann 2007: 483f). Dem Anspruch, die Interviewfragen einfach, klar und in der Alltagssprache zu formulieren (vgl. Gläser/Laudel 2009: 145), wurde außerdem Rechnung getragen, da diese Art der Fragestellung für die Interviewten am verständlichsten ist. Darüber hinaus ist somit die Orientierung an einem freien Gespräch am ehesten gegeben.

Dem eigentlichen Interview wurde ein Kurzfragebogen²¹ vorangestellt, den die Interviewten freiwillig ausfüllen konnten. Dies hatte zum Ziel, weitere Informationen über die Experten zu erhalten, die das Bild vervollständigen. So kann die Auskunft über die Dauer der Tätigkeit in der Beratungsstelle zum Beispiel etwas über die Erfahrung in diesem Arbeitsfeld aussagen.

Miteinander kombiniert sollen die beiden Fragebögen eine umfassende Antwort auf die Forschungsfrage ermöglichen.

6.2.3 DIE QUALITATIVE INHALTSANALYSE

Sind alle Interviews geführt, ist im nächsten Schritt eine genaue Analyse notwendig. Bevor mit dieser begonnen werden konnte, wurden alle Interviews vollständig transkribiert²². Die Transkription wurde nur soweit kommentiert, wie es für diese Arbeit notwendig erschien. Da

²⁰ Der komplette Interviewleitfaden findet sich zur Einsicht im Anhang dieser Thesis.

²¹ Wie der Interviewleitfaden befindet sich der Kurzfragebogen im Anhang.

²² Die Transkription aller Interviews findet sich im Anhang dieser Arbeit. So beziehen sich die im Auswertungskapitel zitierten Seitenzahlen auf diesen Anhang.

vor allem die tatsächlichen Äußerungen der Interviewten interessieren und es sich um keine linguistische Untersuchung handelt, hat die Autorin sich auf die wesentlichen Punkte konzentriert. Die Kommentierung erfolgte in Anlehnung an Kallmayer und Schütze:

- .. = kurze Pause
- ... = mittlere Pause
- (Lachen) Charakterisierung von nichtsprachlichen Veränderungen
- (. .), (...) unverständlich

(vgl. Kallmeyer/Schütze 1976; zit. in Mayring 2002: 92)

Ähnlich wie bei der Art des Interviews gibt es auch für die Auswertung diverse Möglichkeiten. Die Autorin hat sich für die qualitative Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel entschieden, da diese zum einen Orientierung an bereits Formuliertem bietet, zum anderen aber die Möglichkeit besteht, neue Entdeckungen einzufügen. Der Text wird nach einem Suchraster, das vorformulierte Kategorien enthält, durchgegangen und für die Auswertung werden relevante Textpassagen herausgegriffen. So findet eine frühzeitige Trennung vom Ursprungstext statt und komplexe Texte werden bereits an dieser Stelle auf das für die Untersuchung Wesentliche reduziert. Die Bildung der Kategorien orientiert sich an den theoretischen Vorüberlegungen, hier den Themenblöcken des Interviewleitfadens. Die Offenheit besteht darin, dass stets neue Kategorien hinzugefügt werden können. Finden sich im Text Informationen, die als wichtig erachtet werden, passen diese aber in keine der bestehenden Kategorien, wird eine neue gebildet.

Für die Interviews dieser Bachelor-Thesis ergeben sich aus den vorausgegangenen Überlegungen und der Extraktion die folgenden Kategorien:

Zielgerichtetes und erfolgreiches Arbeiten	Interessantes und eigenständiges Arbeiten	Eingeschränktes und erschwertes Arbeiten	Zukünftiges und wünschenswertes Arbeiten
--	---	--	--

Zueinander passende Begriffe werden in einer Kategorie zusammengefasst, bei der Auswertung allerdings gesondert betrachtet. Die Struktur des Kategoriensystems findet sich in der Darstellung der Forschungsergebnisse in Kapitel 6.4 wieder.

Gerade diese große Offenheit des Kategoriensystems unterscheidet die qualitative Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel grundlegend von anderen. So kritisieren die beiden Autoren an Mayring, die von ihm entwickelte Methode sei zu festgelegt und das Kategoriensystem zu wenig flexibel (vgl. Gläser/Laudel 2009: 198ff).

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Gläser und Laudel vorab keine Skala²³ anlegen, in die die Ausprägungen einzelner Merkmale eingetragen werden kann. Die Ausprägungen werden vielmehr während der Extraktion festgestellt. So können auch nicht vermutete Merkmalsausprägungen aufgenommen werden (vgl. Gläser/Laudel 2009: 201).

Der Extraktion folgen zwei Schritte, in denen das Material weiter bearbeitet wird. In der Aufbereitung werden die Daten zusammengefasst, überprüft und sortiert. Am Ende der Aufbereitungsphase steht eine „strukturierte Informationsbasis“ (vgl. Gläser/Laudel 2009: 202), anhand der nun die Analyse stattfinden und nach möglichen Zusammenhängen einzelner Fälle gesucht werden kann. Am Ende dieses Verfahrens stehen die Ergebnisse der Interviews, in dieser Arbeit das Kapitel 6.4. Für alle Kategorien werden hier Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Aussagen der einzelnen Interviewpartner aufgezeigt.

6.3 DIE AUSWAHL DER INTERVIEWPARTNER

Da es sich bei dem Forschungsteil um einen Einblick in die Praxis handelt, nicht aber um den Hauptteil dieser Arbeit, wurde eine Anzahl von drei Interviews als ausreichend erachtet. Bei der Auswahl der Interviewpartner war es Ziel, Menschen aus verschiedenen Beratungsstellen zu gewinnen, da so möglicherweise eine größere Vielfalt gegeben sein könnte. Es wurde darauf geachtet, dass die Berater eine möglichst allgemeine Beratung durchführen und sich nicht auf einen Aspekt, wie zum Beispiel den aufenthaltsrechtlichen, beschränken. Dies hatte zum Ziel, trotz der recht geringen Zahl der Interviews einen umfassenden Einblick zu erhalten. Um das Spektrum zu erweitern, wurde neben professionellen Sozialarbeiterinnen ein ehrenamtlicher Mitarbeiter ausgewählt.

Bei allen Interviews handelte es sich um „face-to-face“ Befragungen, die mit einem Tonbandgerät aufgenommen wurden. Hierzu hatten die Interviewpartner vorher ihr Einverständnis gegeben. Die Interviewten konnten sich außerdem entscheiden, ob ihr Name und der Name der Beratungsstelle anonymisiert werden sollten oder nicht, daher finden sich hier Unterschiede.

²³ In der Skala wird normalerweise festgelegt, wie stark bestimmte Ausprägungen sind. Die Skala gibt Ausprägungen wie „keine – schwach – stark“ an (vgl. Mayring 2002: 121f).

Um das Bild zu vervollständigen, werden die Interviewpartner und ihr jeweiliger Arbeitsplatz an dieser Stelle kurz vorgestellt. Die Informationen stützten sich auf die Ergebnisse des Kurzfragebogens und mündliche Aussagen der Experten.

FRAU HELLBERG

Frau Hellberg ist Mitarbeiterin des „Flüchtlingszentrum Hamburg – Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH“. Es handelt sich hierbei um eine gemeinnützige Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes und des Deutschen Roten Kreuzes. Im Flüchtlingszentrum Hamburg gibt es Beratung bei bestehenden aufenthaltsrechtlichen, aber auch persönlichen Problemlagen. Außerdem wird die Rückkehrberatung durchgeführt. Frau Hellberg ist Diplom - Sozialarbeiterin und arbeitet seit 29 Jahren in der Beratungsstelle. Vorher war sie in der Sozialen Arbeit mit Frauen tätig. Beratung führt Frau Hellberg in den Sprachen Deutsch und Englisch durch.

FRAU B.²⁴

Frau B. arbeitet in einer Hamburger Flüchtlingsberatungsstelle in kirchlicher Trägerschaft. Hier wird eine allgemeine Beratung durchgeführt, der Schwerpunkt liegt allerdings bei den aufenthaltsrechtlichen Fragen. Frau B. ist insbesondere im Bereich der Beratung von minderjährigen Flüchtlingen tätig. Frau B. hat Pädagogik und interkulturelle Kommunikation studiert und arbeitet seit zwei Jahren in der Beratungsstelle. Beratungen führt sie in deutscher Sprache durch. Zuvor war sie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig.

HERR HAARHUIS

Herr Haarhuis macht derzeit ein Praktikum im Café Exil. Das Café Exil ist eine unabhängige Stelle, finanziert durch Spenden, in der alle Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind. Dort wird eine allgemeine Flüchtlingsberatung durchgeführt, die Menschen haben aber auch die Möglichkeit, dort Café zu trinken und „auszuspannen“. Herr Haarhuis arbeitet seit sechs Monaten in der Beratungsstelle und besuchte vorher die Schule. Beratungen führt er in Deutsch und Englisch durch.

Die Vorstellung der Interviewten ergibt, dass sowohl die Berater als auch die Beratungsstellen sehr unterschiedlich sind. In der Auswertung wird sich zeigen, wie stark dies zum Tragen kommt.

²⁴ Da die befragte Person anonym bleiben wollte, wird sie mit „Frau B.“ abgekürzt.

6.4 DIE FORSCHUNGSERGEBNISSE

6.4.1 „LEZTENDLICH IST ES IMMER EIN AUSLOTEN, EIN VORANKOMMEN IN MILLIMETERABSTÄNDEN“ - ZIELGERICHTETES UND ERFOLGREICHES ARBEITEN

ZIELGERICHTETES ARBEITEN

Die Zielsetzung der eigenen Arbeit beschreiben alle drei Befragten unterschiedlich. Die Aussagen von Herrn Haarhuis und Frau B. ähneln sich hierbei noch am ehesten. Frau Hellberg hingegen hat eine andere Zielvorstellung, die sie folgendermaßen äußert:

„Wir sehen das als unsere Aufgabe an, . . . äh, . . . Flüchtlinge hmm, diese ganze undurchschaubare Situation so plausibel . . . äh, zu machen und für sie irgendwie durchschaubar, dass sie in der Lage sind, für sich einzuschätzen, äh, . . . in welcher Situation sie sich befinden, welche Perspektiven sie vielleicht haben oder welche sie auch nicht haben.“ (vgl. Hellberg 2009: 78; Z. 9-14)

Frau Hellberg legt den Fokus somit ausschließlich auf die genaue Erläuterung komplexer (rechtlicher) Zusammenhänge. Ziel ist es, die Situation jedes Einzelnen genau zu erfassen. Sie formuliert aber keine übergeordneten Ziele wie es Herr Haarhuis und Frau B. tun. Beide geben an, dass es grundlegend um die Aufenthaltssicherung, also um eine aktive Gestaltung des Prozesses gehe (vgl. Frau B. 2009: 73; Z. 30-32/Haarhuis 2010: 68; Z. 41). Herr Haarhuis meint des Weiteren, das Café Exil diene den Flüchtlingen als Ort der Ruhe, wo sie sich entspannen könnten und so möglicherweise dem Stress, den ein jeder Behördengang mit sich brächte, entkämen (vgl. Haarhuis 2010: 68; Z. 32-37). Frau B. möchte mit der Beratung die Lebensqualität der Ratsuchenden in kleinen Teilen verbessern. Diese Verbesserung sieht sie zum Beispiel in der Möglichkeit, eine Ausbildung beginnen zu können (vgl. Frau B. 2009: 73; Z. 26-30).

Im Mittelpunkt der Beratung steht bei allen Befragten das Wohl der Flüchtlinge, die konkreten Zielsetzungen unterscheiden sich allerdings. Dies liegt sicherlich in den unterschiedlichen Angeboten der jeweiligen Einrichtung begründet, aber auch persönliche Präferenzen kommen hier möglicherweise zum Tragen.

ERFOLGREICHES ARBEITEN

Die Definition von Erfolg richtet sich bei Frau B. und Frau Hellberg allgemein nach den Zielen. So hält Frau Hellberg eine Beratung für erfolgreich, wenn eine Person umfassend und ehrlich beraten wurde, so dass sie ihren eigenen Standpunkt am Ende einschätzen kann. Sie meint, es gebe auch Situationen, in denen den Menschen negative Mitteilungen gemacht werden müssten, die Beratung sei aber dennoch erfolgreich und hilfreich, wenn sie angemessen durchgeführt würde (vgl. Hellberg 2009: 78; Z. 29-35).

Frau B. benennt ganz konkret Dinge, die für sie Erfolge bedeuten. Für sie ist dies beispielsweise eine erfolgreiche Vermittlung in eine Maßnahme oder Therapie (vgl. Frau B. 2009: 73; Z. 40-47). Sie gibt somit als Erfolg die genaue Umsetzung der vorher genannten Ziele an.

Herr Haarhuis bleibt hier sehr viel allgemeiner, indem er sagt:

„Erfolg ist für mich, wenn's den Leuten durch das, was wir machen, äh, letzten Endes besser geht“.
(vgl. Haarhuis 2010: 69; Z.14-15).

Alle drei Experten beschreiben den Erfolg in sehr kleinen Teilschritten. Frau B. formuliert diese Vorgehensweise als ein „Vorankommen in Millimeterabständen“ (vgl. Frau B. 2009: 74; Z. 30-32). Diese Aussagen lassen darauf schließen, dass es sich in der Beratung von Flüchtlingen tatsächlich, wie es im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits formuliert wurde, um ein Feld mit sehr eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten handelt. Große Veränderungen sind kaum und wenn überhaupt nur sehr langsam zu erreichen.

6.4.2 „FLÜCHTLINGSARBEIT SO SELBSTBESTIMMT ZU ERLEBEN, DAS FINDE ICH GANZ KLASSE“ – INTERESSANTES UND EIGENSTÄNDIGES ARBEITEN

INTERESSANTES ARBEITEN

Alle drei Befragten formulierten klar Bereiche der Arbeit, die ihnen besonders gefallen. Überraschend war, dass Frau Hellberg der ausländerrechtliche Teil der Beratung am meisten Spaß macht. Erstaunlich an dieser Sichtweise ist, dass gerade eine Materie, die dem theoretischen Teil dieser Arbeit nach sehr starken Einschränkungen unterliegt, in der Praxis dennoch Anklang findet. Frau Hellberg meint, interessant wären immer solche Momente, in denen ein Flüchtling sich an einer Weichenstellung im Leben befände und eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen habe (vgl. Hellberg 2009: 78f; Z. 50-51; 1-4). Sie betont außerdem, Fragen, die nicht alltäglich sind, seien ein spannender Bereich der Arbeit (vgl. Hellberg 2009: 79; Z.5-6).

Die Abwechslung der Tätigkeit ist neben dem direkten Klientenkontakt auch bei Frau B. ausdrücklich das, was ihr besonders gut gefällt. Dies wird durch die folgende Formulierung offenkundig:

„Ähm, . . mir gefällt vor allem der direkte Klientenkontakt, weil ich das sehr spannend finde und weil es auch die Herausforderung meiner Arbeit ist, denn jeder Fall ist anders, da sind die Konstellationen anders und das so zu recherchieren und mit dem Klienten zusammen zu überlegen, wie nun nächste Schritte aussehen können, das gefällt mir schon ganz gut, dass es nie das Gleiche ist.“ (vgl. Frau B. 2009: 73f; Z. 49-51; 1-2).

Eine solche Aussage trifft auch Herr Haarhuis, denn ihm gefällt der direkte Kontakt mit den Flüchtlingen, als besonders stellt er hier vor allem die persönlichen Gespräche heraus (vgl. Haarhuis 2010: 69, Z. 29-30). Er nimmt an dieser Stelle aber noch eine interessante Differenzierung vor. Ihm gefielen zwar die Gespräche am besten, dennoch sei es zum Beispiel die Begleitung zu Behörden nach denen er sich am besten fühle. Die Behördengänge machten zwar keinesfalls Spaß, allerdings könne er den Menschen so am besten helfen (vgl. Haarhuis 2010: 69; Z. 24-27). Neben dem Spaß an der direkten Arbeit geht Herr Haarhuis also auch auf die Auswirkungen ein, die sein Handeln hat. So machen ihn Arbeitsabläufe, die an sich negativ besetzt sind, letztendlich doch am meisten zufrieden.

Die Aussagen aller drei Experten zeigen, dass es sich bei der Beratung von Flüchtlingen um ein Arbeitsfeld handelt, das für Sozialarbeiter durchaus attraktiv ist.

EIGENSTÄNDIGES ARBEITEN

Neben einer durchaus positiven Beschreibung des Arbeitsfeldes geben alle Experten an, recht selbstbestimmt und eigenständig arbeiten zu können. Der jeweilige Träger macht anscheinend relativ wenige Vorgaben und lässt die Berater ziemlich selbstständig agieren.

So trifft Frau Hellberg die Aussage, sie könne immer eigenständig arbeiten, es gebe zum Beispiel keine Aufteilung nach Nationalitäten unter den Beraterinnen (vgl. Hellberg 2009: 80; Z. 8-11). Die einzige Beschränkung sei eigentlich die zeitliche, die durch eine immer volle Beratungsstelle entstünde (vgl. Hellberg 2009: 80; Z. 13-20). Ein selbstgestaltetes Handeln ist nach der folgenden Aussage von Frau Hellberg jedem Mitarbeiter möglich:

„Aber das glaube ich, diese Freiheit hat dann auch jeder hier bei uns das so'n bisschen zu gestalten, wie er möchte.“ (vgl. Hellberg 2009: 80; Z. 50-52).

Ähnlich sieht es Frau B., denn sie meint, die Arbeit in der Beratungsstelle sei sehr selbstbestimmt möglich. Sie gibt an, gerade diese Selbstbestimmtheit gefalle ihr besonders (vgl. Frau B. 2009: 74; Z. 13-14). Insgesamt spricht Frau B. von einem großen Gestaltungsspielraum, sie müsse sich lediglich an einige Vorgaben halten, die innerhalb der Beratungsstelle entwickelt wurden. Einzig für sogenannte Integrationsgesprächen sei ein festgelegter Leitfaden für sie bindend (vgl. Frau B. 2009: 75, Z. 35-41).

Nach den Aussagen von Herrn Haarhuis kann dieser die Beratungen verglichen mit den anderen Befragten am freisten gestalten. Er sagt, im Café Exil gebe es keinen Leitfaden nach dem man sich richten müsse. Es herrsche lediglich ein Konsens in einigen Punkten, so dass ethische Standards wie antisexistisches oder antirassistisches Verhalten Voraussetzung für die Mitarbeit seien (vgl. Haarhuis 2010: 70; 27-36). Betrachtet man die Aussagen aller Experten, wird deutlich, dass sie die Flüchtlingsberatung als sehr eigenständig wahrnehmen. Ihre Aus-

sagen über die Beratungsgespräche lassen den Schluss zu, dass besonders viele Möglichkeiten der freien Gestaltung in den Gesprächen selbst liegen, da es hier sehr wenige Vorgaben von außen gibt.

Eine Besonderheit besteht bei Herrn Haarhuis darin, dass er das Café Exil als komplett unabhängige Beratungsstelle beschreibt, in dem er sagt:

„[Wir finanzieren uns, S.K.] komplett durch Spenden, wir sind, deswegen steht da auch groß 'unabhängig', ähm, .. wir werden halt von keinen Parteien oder sonst was bezuschusst irgendwie, sondern nur, wir nehmen nur Spenden von Privatpersonen an. Ähm, wir können das halt nicht in Zusammenhang bringen, äh, von [...] dem Staat Geld zu bekommen, für die Beratung von Flüchtlingen, die von dem Staat irgendwie abgelehnt werden.“ (vgl. Haarhuis 2010: 72; Z. 10-14).

Er sagt an dieser Stelle aus, die Unabhängigkeit sei von bedeutender Wichtigkeit, um sich von den Interessen des Staates abzugrenzen. Dies ist für eine ehrenamtliche Stelle sicherlich einfacher als für professionelle, da sie keinerlei Personalkosten zu tragen hat. Gleichzeitig bietet eine komplett unabhängige Stelle für die Flüchtlinge einen sicheren Ort und eine vertrauensvolle Beziehung, wie sie für die Beratung von Flüchtlingen wichtig ist (vgl. Duchrow/Spieß 2006: 353), kann möglicherweise schneller entstehen.

6.4.3 „*ICH MEIN, MIR GEFÄLLT'S NICHT, ABER GESETZ IST NUN MAL GESETZ*“ - *EINGESCHRÄNKTES UND ERSCHWERTES ARBEITEN*

EINGESCHRÄNKTES ARBEITEN

Alle Befragten gaben an, dass die rechtlichen Komponenten für die Arbeit mit Flüchtlingen essentiell seien. Um dies zu verdeutlichen, werden an diese Stelle mehrere Passagen zitiert, da die hohe Relevanz und die Enge der Gesetzeslage besonders in den einzelnen Aussagen der Experten zum Ausdruck kommen.

So antwortete Frau Hellberg auf die Frage, welche Aufgaben ihre Tätigkeit umfasse, folgendermaßen:

„Wir beraten Flüchtlinge, deren Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist und die nicht bleibeberechtigt sind, also die noch keine Perspektive hier haben.“ (vgl. Hellberg 2009:77; Z. 4-5).

An dieser Stelle wurde von der Interviewerin noch gar nicht nach den rechtlichen Aspekten gefragt, dennoch ging Frau Hellberg gleich zu Anfang auf diese ein. Ihrer Aussage nach ist das Fehlen eines Aufenthaltsstatus gleichbedeutend mit Perspektivlosigkeit. Eine Formulierung, durch die die hohe Bedeutung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung von Flüchtlingen offenkundig wird.

Ein zweites Beispiel knüpft direkt an das erste an, nämlich die Antwort Frau Hellbergs auf die Frage, wann und inwieweit die Gesetzeslage eine Rolle für ihre Tätigkeit spielt:

„Permanent, immerzu und in einem ganz großen Ausmaße, weil das Leben für Flüchtlinge eigentlich eben noch sehr viel stärker reglementiert ist als für andere . . . Migranten auch, und es ist eigentlich immer begrenzt durch Recht, also aufenthaltsrechtliche Vorgaben. Leistungseinschränkungen, mit AsylbLG Leistungen nicht in Wohnungen wohnen zu dürfen, sondern vielleicht nur in einer Wohnunterkunft. Nicht bleiben zu dürfen, sondern vielleicht gehen zu müssen oder Familienangehörige vielleicht nicht nachholen zu können . . . oder jahrelang mit Duldung in Unsicherheit zu leben und nicht zu wissen, wie es weitergeht. Also, ähm, ich glaube es gibt kaum einen Bereich, der so stark, wo das Leben so stark reglementiert ist.“(vgl. Hellberg 2009:79; Z. 28-36).

Diese Aussage macht sehr deutlich, in welcher Komplexität die Gesetze das Leben von Flüchtlingen betreffen, eben noch einmal viel stärker als es bei anderen Migranten der Fall ist. Dieser extreme Einfluss der Gesetze nimmt nach Frau Hellberg einen maßgeblichen Einfluss auf die Beratung.

Eine ähnliche Aussage trifft Frau B., indem sie sagt:

„[Für mich, S.K.] spielt das SGB VIII [...] ne ganz große Rolle . . . Asylbewerberleistungsgesetz ist die Grundlage der ganzen sozialrechtlichen Bereiche und das, äh, Aufenthaltsgesetz, [...] Asylverfahrensgesetz. Das ist die Grundlage unserer Arbeit und das ist der Bereich, in dem wir uns bewegen, permanent. Ja. Also gerade bei unserer Zielgruppe, das sind ja, ähm, aufenthaltsungesicherte Menschen, das heißt also entweder Papierlose, oder auch zu allergrößtem Teil halt Geduldete, und diese Menschen sind in jedem Lebensbereich eingeschränkt durch die derzeitige Gesetzeslage und das, äh, beeinflusst natürlich unsere Arbeit. Da ist ohne Gesetze gar nichts zu machen.“ (vgl. Frau B. 2009: 74f; Z. 38-51; 1-6).

Herr Haarhuis wird in seiner Äußerung nicht ganz so konkret, dennoch gibt er an, dass auch er sich viel mit der Gesetzeslage beschäftigen muss. Er legt den Schwerpunkt allerdings hauptsächlich auf die Information von Flüchtlingen, denn er sagt:

„Ich mein, mir gefällt's nicht, aber Gesetz ist nun mal Gesetz und ähm, .. ja, also bei uns, zumindest bei mir ist das so, also wie gesagt, jeder macht das so'n bisschen anders, ähm .. aber ich denk mal so, hauptsächlich ist es so, dass wir den Leuten ähm, erzählen wie es ist, weiß ich nicht, ihnen die Gesetze, Regeln und so weiter erklären, und sie dann, äh, letzten Endes entscheiden, was sie damit anfangen.“ (vgl. Haarhuis 2010: 69; Z. 42-47).

Bezüglich der Aussagen aller befragten Personen kristallisiert sich heraus, von welcher entscheidenden Wichtigkeit der rechtliche Aspekt für die Beratung von Flüchtlingen tatsächlich ist. Die Notwendigkeit der ständigen Auseinandersetzung mit der Gesetzeslage, wie sie die Experten angeben, untermauert die in Kapitel 3 gemachten theoretischen Aussagen und legitimiert im gleichen Zuge die umfassende Behandlung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

ERSCHWERTES ARBEITEN

Frau Hellberg gab abgesehen von der rechtlichen Perspektive keine nennenswerten Schwierigkeiten an, durch die sie in ihrer Arbeit behindert wäre.

Frau B. und Herr Haarhuis beschreiben den großen Ermessensspielraum einzelner Sachbearbeiter als deutliche Erschwernis für die Arbeit. So äußert Frau B.:

„Ähm, ganz vieles liegt halt im Ermessen der einzelnen Sachbearbeiter und es ist schon ziemlich frustrierend zu bemerken, dass dieses Ermessen häufig überhaupt nicht ausgeschöpft und häufig nicht mal wahrgenommen wird von den einzelnen Sachbearbeitern.“ (vgl. Frau B. 2009: 74; Z. 22-25).

Herr Haarhuis sieht dies ähnlich, denn er sagt, die Gesetze würde von den einzelnen Sachbearbeitern stark interpretiert und unterschiedlich ausgelegt. Häufig sei die Entscheidung infolgedessen eine Glückssache (vgl. Haarhuis 2010: 70; Z. 10-20). Diese Aussagen zeigen erneut eine deutliche Grenze auf, die den Beraterinnen von Flüchtlingen durch äußere Rahmenbedingungen gesetzt wird. Der Handlungsspielraum wird so erheblich eingeschränkt, da eine Beeinflussung dieser Entscheidungen extrem begrenzt ist.

Bei Herrn Haarhuis ging es bei den von ihm benannten komplizierten Bereichen außerdem um die Antragstellung, oder das Lesen von Bescheiden der Behörde. Er sprach hier von „Beamtenchinesisch“, das nicht einfach zu verstehen sei. Außerdem müsse er Flüchtlingen häufig zum Beispiel Briefe von Anwälten übersetzen, was keine leichte Aufgabe sei (vgl. Haarhuis 2010: 69; Z. 32-40). Diese Arbeitsvorgänge könnten für Herrn Haarhuis möglicherweise schwerer zu bewältigen sein als für die professionellen Sozialarbeiterinnen, da er weder über eine Ausbildung in diesem Bereich verfügt, noch eine lange Erfahrung in der Flüchtlingsberatung hat. Dennoch zeigen diese Aussagen, von welcher Komplexität und Kompliziertheit diese Bescheide sind. Wenn nun schon eine Person wie Herr Haarhuis, der sich mit diesen Themen täglich beschäftigt und dessen Muttersprache Deutsch ist, diesen Komplex als schwerverständlich beschreibt, wird klar, welche Verständnisprobleme erst bei Flüchtlingen auftreten können.

6.4.4 „DASS ES NICHT DAVON ABHÄNGT, OB DER SACHBEARBEITER JETZT GERADE SEINEN KAFFEE GETRUNKEN HAT ODER NICHT“ - ZUKÜNFTIGES UND WÜNSCHENSWERTES ARBEITEN

ZUKÜNFTIGES ARBEITEN

Alle Experten hatten bei der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen Probleme, entsprechende Angaben zu machen. Die Problematik ergibt sich allerdings schon aus der Frage, da diese nur Spekulationen zulässt. Dass niemand Veränderungen voraussagen kann, wurde von der Interviewerin bedacht und so war es von vornherein Ziel dieser Frage, Prognosen zu erhalten. Bemerkenswert war, dass sowohl Frau Hellberg als auch Frau B. einen recht negativen

Blick auf die zukünftige Entwicklung der Flüchtlingsberatung haben. Beide gehen von einer weiteren Verschlechterung der Verhältnisse aus, was sie damit begründen, dass die Entwicklung bisher einen negativen Verlauf hatte. So meinen sie, eine Weiterführung von Einschränkungen und Streichungen von Stellen sei wahrscheinlich. Diese Reduzierung gehe aber mit einer steigenden Tendenz der Nachfrage einher, so dass der Bedarf an Angeboten in jedem Fall bestehe (vgl. Hellberg 2009: 81; Z. 31-33; 40-42/Frau B. 2009: 76; Z. 3-6).

Die hohe Nachfrage im Bereich der Flüchtlingsberatung hat nicht damit zu tun, dass mehr Asylanträge gestellt werden, denn diese stagnieren seit dem Jahr 2006 (vgl. BAMF 2009: 1). Vielmehr liegt die steigende Klientenzahl wahrscheinlich in der Reduzierung einzelner Stellen begründet.

Herr Haarhuis schätzt die Situation aus der ehrenamtlichen Perspektive anders ein. Er bezieht die Frage ganz konkret auf seine Beratungsstelle und meint, eine Entwicklung sei allgemein kaum voraussagbar. Er geht vielmehr von Phasen aus, in denen Menschen gehäuft mit unterschiedlichen Problemen ins Café Exil kommen (vgl. Haarhuis 2010: 71; Z. 10-16). Diese Sichtweise begründet er mit weltpolitischen Geschehnissen, denn er geht davon aus, dass auf Grund bestimmter Ereignisse Menschen letztendlich auch vermehrt ins Café Exil kommen (vgl. Haarhuis 2010: 71; 39-42). Seine Sichtweise könnte hier eine andere sein, da er sich in einer ehrenamtlichen Stelle nicht mit staatlichen Sparmaßnahmen auseinandersetzen muss und durch die unentgeltliche Arbeit wenige Kosten anfallen.

WÜNSCHENSWERTES ARBEITEN

Im Bereich dessen, was die Experten wünschenswert für die weitere Arbeit fänden, geben alle drei Personen primär eine Änderung der bestehenden Gesetze an. Frau Hellberg bezieht dies auf alle Bereiche. So findet sie vor allem eine Bleiberechtsregelung wichtig. Das AsylbLG bezeichnet sie sogar als katastrophal und sagt, sie wüsste nicht, wie Menschen mit einer so geringen Summe überhaupt auskämen. Diese Gesetze, die einmal als Abschreckung eingesetzt worden seien, hätten gänzlich ihr Ziel verfehlt (vgl. Hellberg 2009: 82; Z. 6-22). Ähnliche Aussagen treffen Frau B. und Herr Haarhuis, die sich mehr Kooperation auf Gesetzesebene (vgl. Frau B. 2009: 76; Z. 16-17) und eine durchsichtige Gesetzgebung (Haarhuis 2010: 71; Z.44) wünschen. Bezüglich der Realisierung von Wünschen haben alle Befragten eine sehr negative Einstellung. Sie äußern sich wie folgt:

„Es ist aber, da ja diese Gruppe eigentlich überhaupt keine Lobby hat, ist es ganz schwer da was durchzusetzen.“ (vgl. Hellberg 2009: 82; Z. 27-28).

„Ich würd' mir schon auf Gesetzesebene mehr Kooperation oder auf Behördenebene mehr Kooperation wünschen und mehr Freiheit, dass man doch so eher den Menschen hinter dem Aktenzeichen sieht, aber das ist natürlich total, total illusorisch, das wird nicht passieren.“ (vgl. Frau B. 76; Z. 16-19)

„Ähm, das ist ... ja, das ist natürlich ein sehr utopischer Wunsch, glaub ich, aber das würde ich mir schon wünschen, vor allem, dass einfach, dass das nicht mehr ne äh, Glückssache ist, äh, ob man jetzt ne Duldung bekommt oder nicht, als Beispiel. Dass es nicht davon abhängt, äh, ob der Sachbearbeiter jetzt gerade seinen Kaffee getrunken hat oder nicht.“ (vgl. Haarhuis 2010: 71f; Z. 48-51; 1-2).

Eine positive Veränderung in der Flüchtlingssozialarbeit ist diesen Aussagen zufolge also nicht zu erwarten und die Experten sehen insgesamt eher einen Stillstand der bisherigen Situation.

6.4.5 KURZES ZWISCHENFAZIT

Durch die geführten Interviews wurde eine Beantwortung der gestellten Forschungsfrage möglich. Es wurde offenkundig, dass eine Beratung von Flüchtlingen unter dem Einfluss der bestehenden Gesetzeslage sehr schwer ist. Hiermit wurden auch die theoretischen Überlegungen aus Kapitel 3 bestätigt.

Der Aspekt der eigenen Tätigkeit und deren Bewertung, wie er in der Forschungsfrage formuliert wurde, konnte umfangreich beantwortet werden. Allen Befragten gefiel ihre Tätigkeit trotz der bestehenden Schwierigkeiten ausgesprochen gut. Außerdem sahen sie innerhalb ihrer Arbeit deutlichen Handlungsspielraum und Möglichkeiten der Eigenständigkeit. Dies bezog sich besonders auf die Beratungsgespräche selbst. Auch an dieser Stelle spannt sich ein Bogen zum theoretischen Teil dieser Arbeit. Denn in Kapitel 4.1 wurde deutlich, dass innerhalb der Beratung, hier der Rückkehrberatung, die meisten Handlungsoptionen liegen.

Der letzte Teil der Untersuchung konnte eine vermutete Entwicklung des Tätigkeitsfeldes Flüchtlingsberatung aufzeigen. Es stellte sich außerdem heraus, dass alle Experten mit den bestehenden Rahmenbedingungen unzufrieden sind und sich Veränderungen wünschen. Da sie die Realisierung dieser Wünsche für unrealistisch halten, ergibt sich aus der Expertensicht eine negative Zukunftsperspektive.

In seiner Gesamtheit konnte der Forschungsteil eine gelungene Ergänzung zum theoretischen Teil dieser Arbeit liefern und einen Einblick in das Praxisfeld der Flüchtlingsberatung gewähren.

7 SCHLUSSBETRACHTUNG

Ausgelöst durch internationale Faktoren wie Krieg, Verfolgung oder auch Naturkatastrophen in bestimmten Gebieten, werden Menschen zu Flüchtlingen, die in „sicheren“ Ländern wie Deutschland nach Schutz suchen. Den Zuzug von diesen, aber auch von anderen Ausländerinnen, möchte der deutsche Staat gemäß § 1 AufenthG nicht nur regeln, sondern auch begrenzen. In der Folge wird nicht allen Asylsuchenden Schutz gewährt. Mit aufenthaltsrechtlichen und anderen Problemen wenden sich die betroffenen Menschen an Beratungsstellen und werden so zu Klienten der Sozialen Arbeit. Vor diesem Hintergrund wurde zu Beginn der Arbeit die Frage aufgestellt, *welche Handlungsmöglichkeiten Sozialarbeiter in der Flüchtlingsberatung unter dem Einfluss einer engen Gesetzeslage haben und inwieweit Grenzen bestehen*. Unter Betrachtung der Ergebnisse des theoretischen Abschnitts sowie des Forschungsteils, wird die aufgestellte Frage an dieser Stelle beantwortet.

Nach einer thematischen Einführung (Kapitel 2), hat sich in Kapitel 3 zunächst bestätigt, dass die rechtlichen Aspekte der Flüchtlingssozialarbeit tatsächlich sehr eng gefasst und wenig durchschaubar sind. Für die Beratung der Zielgruppe hat dies zur Folge, dass nur wenige Optionen bestehen, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Dies bestätigten auch die Experteninterviews, deren Auswertung zeigte, dass alle Befragten die Gesetze für extrem einschränkend hielten. Diese Tatsache setzt eine erhebliche Grenze für das Arbeitsfeld, da die Gesetze die Rahmenbedingung für alles folgende Handeln sind.

Aus diesen Einschränkungen ergab sich das vierte Kapitel, in dem die Beratung zur Rückkehr und die Beratung von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel zentral war. Die Rückkehrberatung kann sowohl als Möglichkeit als auch als Grenze verstanden werden, da es stark vom Einzelfall abhängt, ob der Einsatz dieser Beratungsform Sinn macht. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Gestaltung der Rückkehrberatung. Wird diese mit ausreichend Zeit durchgeführt und werden die Interessen des Flüchtlings einbezogen, kann sie durchaus als Bereicherung verstanden werden. Gilt sie nur als „Notlösung“ und entspricht nicht dem Wunsch der Klientin, ist die Rückkehrberatung ethisch nicht vertretbar. Sie wirkt begrenzend, da mit der Durchführung dieser Beratungsform die restriktiven staatlichen Interessen unterstützt werden und somit für die Politik keine Notwendigkeit besteht, an den aktuellen Gesetzen etwas zu ändern.

Neben den genannten Aspekten konnte in Kapitel 4.1 aber auch exemplarisch gezeigt werden, welche Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten in den Beratungsgesprächen selbst liegen und dass eine für den Klienten angenehme Beratung maßgeblich von der Art der Durchführung abhängt. Eine ähnliche Sichtweise vertraten auch die befragten Experten, in

dem sie sagten, sie seien sehr frei in der Gestaltung von Gesprächen. Sie bestätigen an dieser Stelle somit die theoretischen Ausführungen (vgl. Kapitel 6.4.2 dieser Arbeit).

Das zweite durch die Gesetzeslage entstandene Problem beinhaltet, dass es viele Flüchtlinge gibt, die keinen Aufenthaltstitel erhalten können. In Kapitel 4.2 zeigte sich, dass ihre Beratung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Sie können sich, auf Grund der ständigen Angst entdeckt zu werden, nur wenig in der Öffentlichkeit zeigen, so dass die Verbesserung der Lebenssituation extrem schwer ist. Außerdem ist, ebenfalls beeinflusst durch die Gesetzeslage, auch Sozialarbeiterinnen die Arbeit mit Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel nicht uneingeschränkt erlaubt. Diese Einschränkung des Handelns und die geringe Aussicht auf Verbesserung des Status dieser Flüchtlinge stellt eine weitere Begrenzung dar.

In Kapitel 5 wurde das Case Management als Konzept für die Flüchtlingsberatung vorgestellt und auf seine Einsatzmöglichkeiten hin überprüft. Deutlich wurde, dass sich das Case Management, mit gewissen Einschränkungen, durchaus sehr gut für die Flüchtlingssozialarbeit eignet. Besonders der umfassende Blick und die Koordination durch den Case Manager können sich hier positiv auswirken. Es bietet somit eine gute Möglichkeit für die Arbeit mit Flüchtlingen, die ständige Begrenzung durch die Gesetze ist aber auch hier nicht zu umgehen und kann zu Schwierigkeiten führen.

Der theoretische Teil dieser Arbeit hat somit gezeigt, dass es sich bei der Beratung von Flüchtlingen um ein sehr stark begrenztes Arbeitsfeld handelt. Alle diese Grenzen resultieren direkt oder indirekt aus den rechtlichen Vorgaben. Die Möglichkeiten liegen hauptsächlich in der Gestaltung der Beratungsgespräche selbst. Es wurde außerdem aufgezeigt, dass sich ein Konzept wie das Case Management für das Arbeitsfeld eignet, und somit eine weitere Möglichkeit für die Flüchtlingssozialarbeit bietet. Insbesondere die Fallverantwortung des Case Managers und die Unterstützung durch ein großes Netzwerk können hierbei hilfreich sein. Ergebnis des theoretischen Teils der Thesen ist vor diesem Hintergrund, dass in der Flüchtlingsberatung tätige Sozialarbeiter durchaus Handlungsmöglichkeiten haben, sie dennoch in ihrer Tätigkeit durch bestehende Grenzen stark eingeschränkt sind. Diese Erkenntnis wird vom Forschungsteil der Arbeit untermauert, da die Erläuterungen der befragten Experten in der Gesamtheit mit den im theoretischen Teil gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen. Zusätzlich wurde durch den Forschungsteil Neues erfasst, so dass der Blick auf die Beratung von Flüchtlingen erweitert werden konnte.

Wenn die Experten ihr Arbeitsfeld auch als ein sehr interessantes beschrieben, wünschen sie sich für die Zukunft dennoch Änderungen. Besonders die Gesetzeslage dürfe nicht in ihrer

jetzigen Form bestehen bleiben. Eine Änderung auf diesem Rechtsgebiet hielten aber alle für sehr unwahrscheinlich. (vgl. Kapitel 6.4.4 dieser Arbeit). Eine der Befragten äußerte hierbei, es sei das Hauptproblem, dass Flüchtlinge keine Lobby hätten (vgl. Hellberg 2009: 82; Z.27-28). Um Änderungen zu bewirken, sollte die Soziale Arbeit insbesondere an diesem Punkt ansetzen. In den *Berufsethischen Prinzipien* des DBSH heißt es:

„Die Mitglieder des DBSH treten für die Rechte sozial Benachteiligter öffentlich ein. Sie sind gehalten, politische Prozesse in Gang zu bringen, mitzugestalten, sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren.“ (vgl. DBSH 1997: 1).

In diesem Sinne sieht die Autorin einen direkten Auftrag für die Soziale Arbeit, öffentlich tätig zu werden und auf die Missstände in der Flüchtlingspolitik aufmerksam zu machen. Nur so kann langfristig der Handlungsspielraum von Sozialarbeiterinnen in diesem Berufsfeld und daraus folgend eine Verbesserung der Lage von Flüchtlingen in Deutschland erreicht werden.

8 LITERATURVERZEICHNIS

ANDERSON, PHILIP 2004: Aus Überzeugung handeln: Die Soziale Arbeit mit Menschen in der Illegalität. In: FRITZ, FLORIAN; GRONER, FANK (Hrsg.): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Stuttgart, Lucius & Lucius, S. 114-133

ANSEN, HARALD 2006: Soziale Beratung bei Armut. München, Reinhardt

BADE, KLAUS J. 1993: Die neue Einwanderungssituation im vereinigten Deutschland: Geschichtserfahrung und Zukunftsangst. In: BUTTERWEGGE, CHRISTOPH; JÄGER, SIEGFRIED (Hrsg.): Europa gegen den Rest der Welt? Flüchtlingsbewegungen - Einwanderung - Asylpolitik. Köln, Bund-Verlag, S. 87-95

BLAHUSCH, FRIEDRICH 1992: Zuwanderer und Fremde in Deutschland. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg im Breisgau, Lambertus

BELARDI, NANDO 2007: Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. Weinheim und München, Juventa

BOGNER, ALEXANDER; MENZ, WOLFGANG 2005: Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: BOGNER, ALEXANDER; LITTIG, BEATE; MENZ, WOLFGANG (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7-30

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (BMI) 2009: Rückführung und Rückkehrförderung ausreisepflichtiger Personen. Abrufbar unter:
http://www.bmi.bund.de/cln_165/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Rueckkehr/Rueckkehr_node.html (Zugriff am 21.02.2010)

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2010: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld. Abrufbar unter:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/SGB-II-Merkblatt-Alg-II.pdf> (Zugriff am 09.02.2010)

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) 2009: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Abrufbar unter:
http://www.bamf.de/cln_092/nn_442496/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf (Zugriff am 06.01.2010)

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (BPB) 2010: Prager Frühling. Abrufbar unter:
http://www.bpb.de/themen/INEDB7,0,0,Prager_Fr%FChling.html (Zugriff am 02.04.2010)

CLASSEN, GEORG 2008: Soziale Leistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Karlsruhe, Loeper Literaturverlag

- DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT E.V. (DBSH) 1997: Berufsethische Prinzipien des DBSH. Abrufbar unter: <http://www.dbsh.de/BerufsethischePrinzipien.pdf> (Zugriff am 20.02.2010)
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR CARE UND CASE MANAGEMENT (DGCC) 2010: Was ist Case Management? Abrufbar unter: <http://www.dgcc.de/wasistcm.html> (Zugriff am 05.03.2010)
- DIAKONISCHES WERK DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND E.V. (DIAKONIE) 2006: Ausreise- und Rückkehrberatung als integrierter Bestandteil der Flüchtlingsarbeit der Diakonie. Abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/114/texte-2006-08-Ausreiseberatung.pdf (Zugriff am 20.02.2010)
- DIEKMANN, ANDREAS 2007: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- DUCHROW, JULIA; SPIEB, KATHARINA 2006: Flüchtlings- und Asylrecht. Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen. München, Deutscher Taschenbuch Verlag
- FISCHER, VERONIKA 2006: Interkulturelle Kompetenz - ein neues Anforderungsprofil für die pädagogische Profession. In: FISCHER, VERONIKA; SPRINGER, MONIKA; ZACHARAKI, IOANNA (Hrsg.): Interkulturelle Kompetenz. Fortbildung - Transfer - Organisationsentwicklung. Schwalbach, Wochenschau Verlag, S. 33-47
- FLÜCHTLINGSRAT NIEDERSACHSEN 2010: Flüchtlinge mit „Duldung“. Abrufbar unter: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/> (Zugriff am 08.02.2010)
- FORUM MENSCHENRECHTE 2008: Menschenrechte für Menschen ohne Papiere realisieren! Forderungen des Forum Menschenrechte zur Durchsetzung der Menschenrecht von Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsstatus bzw. Duldung. Abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/n_Menschenrechte/FMR_menschenrechte_fuer_menschen-ohne-papiere.pdf (Zugriff am: 16.02.2010)
- FRITZ, FLORIAN; GRONER, FRANK 2004: Ausländer- und Asylverfahrensgesetz - Einführung in Systematik und Zusammenhänge. In: FRITZ, FLORIAN; GRONER, FRANK (Hrsg.): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Stuttgart, Lucius & Lucius, S. 2-14
- FRITZ, FLORIAN 2004: Rückführung von Flüchtlingen - Abschiebung „light“ oder doch ein bisschen mehr? Sozialpädagogische Handlungskonzepte zwischen Politik, Auftrag und KlientInnen. In: FRITZ, FLORIAN; GRONER, FRANK (Hrsg.): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Stuttgart, Lucius & Lucius, S. 135-149
- GLÄSER, JOCHEN; LAUDEL, GRIT 2009: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften
- HAILBRONNER, KAY 2006: Asyl- und Ausländerrecht. Stuttgart, W. Kohlhammer
- HAN, PETRUS 2000: Soziologie der Migration. Stuttgart, Lucius & Lucius

- HASELMANN, SIGRID 2007: Systemische Beratung und der systemische Ansatz in der Sozialen Arbeit. In: MICHEL-SCHWARTZE, BRIGITTA (Hrsg.): Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 153-206
- HEINHOLD, HUBERT 2008: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis. Karlsruhe, Loeper Literaturverlag
- HEINHOLD, HUBERT 2007: 30 Jahre Flüchtlingssozialarbeit. Flüchtlingssozialarbeit im Wandel der Zeit - Rechtliche Veränderungen in den letzten 30 Jahren. Abrufbar unter: http://www.waechtler-kollegen.de/downloads/20071130_Fluechtlingssozialarbeit.pdf (Zugriff am 21.03.2010)
- HERBERT, ULRICH 2001: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gasterbeiter, Flüchtlinge. München, C.H. Beck
- HUTTER, FRANZ-JOSEF; MIHR, ANJA; TESSMER, CARSTEN 1999: Flucht und Zuflucht. Einleitende Bemerkungen zu einem globalen Problem aus menschenrechtlicher Perspektive. In: HUTTER, FRANZ-JOSEF; MIHR, ANJA; TESSMER, CARSTEN (Hrsg.): Menschen auf der Flucht. Opladen, Leske & Budrich, S. 7-40
- KREFT, DIETER; MIELENZ, INGRID 2008: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik. Weinheim und München, Juventa
- KRUMBIEGEL, SEBASTIAN (Hrsg.) 2005: Hoffnung säen. Lebensgeschichten von Flüchtlingen. Hamburg, Edition Körber-Stiftung
- LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, SABINE 2006: Irreguläre Migration nach Deutschland und Europa: Humanitäre und politische Ansprüche im Widerstreit? In: ALT, JÖRG; BOMMES, MICHAEL (Hrsg.): Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften
- LÖCHERBACH, PETER; MENNEMANN, HUGO 2009: Theoretische Überlegungen: Case Management und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: LÖCHERBACH, PETER; MENNEMANN, HUGO; HERMSEN, THOMAS (Hrsg.): Case Management in der Jugendhilfe. München, Ernst Reinhardt, S. 26-83
- MAYRING, PHILIPP 2002: Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim und Basel, Beltz
- MECHERIL, PAUL 2008: „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: AUERNHEIMER, GEORG (Hrsg.): Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15-35
- MEINHOLD, MARIANNE 2005: Über Einzelfallhilfe und Case Management. In: THOLE, WERNER (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 509-522
- MOXLEY, DAVID P. 1989: The Practice of Case Management. Newbury Park, Sage Publications

- NEUFFER, MANFRED 2009: Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Weinheim und München, Juventa
- NUSCHELER, FRANZ 2004: Internationale Migration. Flucht und Asyl. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften
- PRO ASYL 2008A: Flüchtlinge im Verschiebehahnhof EU. Die EU Zuständigkeitsverordnung „Dublin-II“ Abrufbar unter:
http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/PRO_ASYL_Fluechtlinge_im_Verschiebehahnhof_EU.pdf (Zugriff: 29.01.2010)
- PRO ASYL 2008B: Angeordnete Freiwilligkeit. Zur Beratung und Förderung freiwilliger und angeordneter Rückkehr durch nicht Regierungsorganisationen in Deutschland. Abrufbar unter:
http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/Kosovobroschuere2008.pdf (Zugriff am 20.02.2010)
- REMMEL-FABBENDER, RUTH 2003: Case Management - eine Methode der Sozialen Arbeit. Erfahrungen und Perspektiven. In: LÖCHERBACH, PETER; KLUG, WOLFGANG; REMMEL FABBENDER, RUTH; WENDT, WOLF-RAINER (Hrsg.): Case Management. Fall- und Systemsteuerung in der Sozialen Arbeit. München, Leuchterhand, S. 63-80
- RETHMANN, ALBERT-PETER 1996: Asyl und Migration. Ethik für eine neue Politik in Deutschland. Münster: Lit Verlag
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR ZUWANDERUNG UND INTEGRATION (ZUWANDERUNGSRAT) 2004: Migration und Integration - Erfahrungen nutzen, Neues wagen. Jahresgutachten 2004 Abrufbar unter:
http://www.dstgb.de/homepage/kommunalreport/archiv2004/newsitem00997/997_3_1092.pdf (Zugriff am 30.12.2009)
- SCHAUDER, THOMAS 2003: Heimkinderschicksale. Falldarstellungen und Anregungen für Eltern und Erzieher problematischer Kinder. Weinheim, Basel, Berlin, Beltz
- SCHMIDT-GRUNERT, MARIANNE (Hrsg.) 2004: Sozialarbeitsforschung konkret. Problemzentrierte Interviews als qualitative Erhebungsmethode. Freiburg im Breisgau, Lambertus
- SCHULZ, ANDREA 2009: Case Management in der Altenhilfe. Wirksamkeit der Hilfen für Pflegebedürftige und Angehörige. Hamburg, Diplomica
- SICKENDIEK, URSEL; ENGEL, FRANK; NESTMANN, FRANK 1999: Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. Weinheim und München, Juventa
- SÖLLNER, ALFONS 1993: Asylpolitik im „deutschen Frühling“. Eine zeitgeschichtliche Momentaufnahme. In: BUTTERWEGGE, CHRISTOPH; JÄGER, SIEGFRIED (Hrsg.): Europa gegen den Rest der Welt? Flüchtlingsbewegungen - Einwanderung - Asylpolitik. Köln, Bund - Verlag, S.127-144
- SPIEGEL, HILTRUD VON 2008: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München, Reinhardt

SPIEGEL-ONLINE 2009: Ertrunken, erschlagen, verdurstet. Abrufbar unter:
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-64949433.html> (Zugriff am 20.03.2010)

SPRINGER, MONIKA; ZACHARAKI, IOANNA 2006: Der Zertifikatskurs „Interkulturelle Kompetenz für BeraterInnen und PädagogInnen im Bereich Berufsorientierung“. In: FISCHER, VERONIKA; SPRINGER, MONIKA, ZACHARAKI, IOANNA (Hrsg.): Interkulturelle Kompetenz. Fortbildung - Transfer - Organisationsentwicklung. Schwalbach, Wochenschau Verlag, S. 48-81

STORR, CHRISTIAN; WENGER, FRANK; EBERLE, SIMONE; ALBRECHT, RAINER; HARMS, KARSTEN 2008: Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart, Booberg

THE UN REFUGEE AGENCY (UNHCR) 2006: Weltweit weniger Flüchtlinge, mehr Binnenvertriebene. Abrufbar unter:
<http://www.unhcr.de/statistiken/einzelansicht/article/11/weltweit-weniger-fluechtlinge-mehr-binnenvertriebene.html> (Zugriff am 20.03.2010)

THE UN REFUGEE AGENCY (UNHCR) 1951: Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge. Abrufbar unter:
http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/01_GFK_Prot_dt.pdf (Zugriff: 04.12.2009)

TREIBEL, ANNETTE 1999: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim und München, Juventa

WENDT, WOLF - RAINER 2008: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau, Lambertus

WILL, ANNEGRET 2008: Ausländer ohne Aufenthaltsrecht. Baden-Baden, Nomos

WURZBACHER, STEFFEN 1997: Gut beraten. Abgeschoben... Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Karlsruhe, Loeper Literaturverlag

ZENTRALE RÜCKKEHRBERATUNG FÜR FLÜCHTLINGE IN NORDBAYERN (ZRB-NORDBAYERN) 2010: Projektbeschreibung. Abrufbar unter: <http://www.zrb-nordbayern.de/> (Zugriff am 23.03.2010)

9 ANHANG

INTERVIEWLEITFADEN

Block A:

Themen: Arbeitssituation, Ziele, Erfolge

Welche Aufgaben umfasst Ihre Arbeit in der Beratungsstelle?

Welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit?

Was würden Sie als Erfolg Ihrer Arbeit bezeichnen?

Welche Bereiche der Beratungstätigkeit gefallen Ihnen? Welche nicht?

Block B:

Themen: Äußere Einwirkungen, rechtliche Normierungen, Handlungsspielräume

Inwieweit spielen gesetzliche Vorgaben eine Rolle für Ihre Arbeit?

Gibt es weitere Rahmenbedingungen die Ihre Arbeit beeinflussen?

Inwieweit können Sie die Beratungsgespräche eigenständig gestalten?

Block C:

Themen: Veränderungen, Zukunftsperspektive

Wie wird sich die Beratung von Flüchtlingen Ihrer Ansicht nach in Zukunft entwickeln?

Welche Veränderungen wünschen Sie sich für die Flüchtlingsberatung?

Gibt es etwas, das ich noch nicht gefragt habe, Sie aber gerne ergänzen würden?

KURZFRAGEBOGEN

Alle Angaben sind freiwillig

Geschlecht: männlich weiblich

Alter: _____ Jahre

Tätigkeit in der Beratungsstelle seit _____ Jahren

Vorherige Tätigkeit(en): _____

Angaben zur Berufsausbildung: _____

Ich führe Beratungen in den folgenden Sprachen durch: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das durchgeführte Interview sowie der Kurzfragebogen ausgewertet werden und die Ergebnisse in die Bachelor-Arbeit von Frau Svende Koß einfließen.

Mein Name sowie die Beratungsstelle dürfen in der Arbeit genannt werden:

Ja Nein

Hamburg, den _____ Unterschrift _____

Interview mit Herrn Haarhuis vom Café Exil

- 1 **Interview mit Herrn Haarhuis vom Café Exil**
2
3 I: Welche Aufgaben umfasst Ihre Arbeit in der Beratungsstelle?
4 H: Ähm . . alle möglichen eigentlich, also weil die Beratungsstelle ist ja sozusagen nicht spe-
5 zialisiert auf 'n bestimmtes Gebiet, äh, auf 'nen bestimmten Bereich, sondern, ähm ... wir
6 machen . . beziehungsweise kümmern uns zumindest so erstmal, sag ich mal so, äh, alles was
7 .. womit die Leute hier ankommen, also, keine Ahnung, also. Was wir jetzt aber hauptsächlich
8 machen, sind Begleitung in die Behörden, also hauptsächlich in die Ausländerbehörde und
9 dann in die Sportallee, in die Erstaufnahmeeinrichtung, ähm, aber halt auch zum Arbeitsamt
10 und so ... und, ähm, ganz oft füllen wir einfach auch Anträge aus für Hartz IV oder andere
11 Leistungen. Wir schreiben oft, ähm, Briefe, also wir helfen den Leuten dabei, Briefe zu for-
12 mulieren und zu schreiben ... und ähm, ja .. manchmal reden wir auch einfach nur mit den
13 Leuten wenn die Leute irgendwie hier sitzen und einfach nur Kaffee trinken wollen oder so
14 I: Hmm
15 H: und bock haben zu reden, dann reden wir halt mit denen .. und, ähm, .. ja, also wir sind halt
16 nicht sehr spezialisiert auf irgendwas .. und wenn halt jemand wirklich 'n ganz konkretes
17 Problem hat, wo wir jetzt vielleicht nicht so viel zu sagen können, weil wir auch alle ehren-
18 amtlich sind,
19 I: Hmm
20 H: ähm .. haben wir halt Kontakt zu vielen anderen Beratungsstellen, wir haben ja hier auch
21 überall Flyer rumhängen und rumliegen
22 I: Hmm
23 H: ähm, .. dann haben wir sie, sozusagen, verteilen wir die Leute, äh, an andere Beratungsstel-
24 len weiter wenn sie Probleme haben mit ihrem Lohn, oder so was, gibt z.B. (. .), (...) ist von
25 Verdi glaub ich ne Beratungsstelle, oder wenn sie gesundheitliche Probleme, haben ans Medi-
26 Büro
27 I: Hmm
28 H: und ähm, .. ja, wir haben auch Kontakt zu Anwälten. Also wenn sie 'nen Anwalt brauchen,
29 oder wenn sie einfach irgend ne Frage haben, dann können sie auch bei Anwälten anrufen. Ja,
30 aber also, das ist sehr allgemein hier.
31 I: Hmm .. okay, welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit?
32 H: .. Ähm, ... ja, also ganz speziell in erster Linie, dass die Leute irgendwie, äh . . so 'nen Ort
33 haben wo sie sich ... sich ja, in Führungszeichen zurückziehen können, oder sie einfach
34 irgendwie 'nen Ruhepol haben, wo sie sich hinsetzen können, keine Ahnung, 'nen Kaffee
35 oder Tee trinken können, bevor oder nachdem sie, äh, zu einer Behörde gegangen sind, äh,
36 weil so 'n Behördengang, ja, gerade für Leute z.B. mit Duldung ja mit sehr viel Stress ver-
37 bunden ist und sie jeder Zeit abgeschoben werden können
38 I: Hmm
39 .. und ähm, das ist erstmal das worum es in erster Linie geht, dass die Leute irgendwie 'nen
40 Ort haben wo sie sich hinsetzen können und irgendwie, äh, ausruhen können sozusagen ...
41 und ähm, .. also und äh, diese höher gesteckten Ziele sind ähm, .. ja, Bleiberecht , so, das kann
42 ich gar nicht so konkret formulieren.
43 I: Ja
44 H: Also, ich kann jetzt nicht sagen, wir sind für Bleiberecht da, so das und das, sondern, weil
45 das Cafe Exil auch aus vielen verschiedenen Personen, äh, besteht, also
46 I: Ja
47 es sind sehr viel politisch motivierte Leute, sind aber auch z.B. religiös äh, motivierte Leute,
48 aber auch einfach Leute, die das auch Menschlichkeit tun (. .), (...), aber äh, das ist schwer zu
49 formulieren, also
50 I: Hmm

- 1 H: erstmal würde ich einfach sagen, das ist 'n Raum für Leute, das ist 'n Freiraum wo sie hin-
2 gehen können. Wo sie sich ausruhen können, hoffentlich zumindest. Wo sie Hilfe finden ein-
3 fach
- 4 I: Hmm .. Hmm, was würden Sie als Erfolg Ihrer Arbeit bezeichnen?
- 5 H: ... Ähm ... Ja, ganz konkret wenn, .. also es gibt viele Leute die auch öfter herkommen,
6 ähm, ja, ich weiß nicht, ich bin immer wieder auf Leute gestoßen, die .. äh, mal vorbeige-
7 kommen sind, sich noch mal, äh .. also das ist jetzt zumindest für mich persönlich das Beste
- 8 I: Hmm
- 9 H: ähm, .. wenn sie sich irgendwie persönlich bedankt haben, wenn man einfach den Men-
10 schen ansieht, ähm, dass es ihm geholfen hat. Also, ich mein ich könnt jetzt natürlich auch
11 erzählen, ähm, ... äh, ich freu mich, wenn das und das geklappt hat, das ist natürlich auch
12 schön, aber
- 13 I: Ja
- 14 .. ähm, ja, Erfolg ist für mich, wenn's den Leuten durch das, was wir machen, äh, letzten En-
15 des besser geht, .. hmm, ja
- 16 I: Ähm, welche Bereiche der Beratungstätigkeit gefallen Ihnen?
- 17 H: ... Das ist schwierig zu sagen (lacht)
- 18 I: (lacht)
- 19 H: ... ich glaub das ist irgendwie ne, also, weiß ich nicht, ne Frage die ich gar nicht so beant-
20 worten kann weil ... Also ich würd', ich könnte das jetzt nur danach beurteilen was am ein-
21 fachsten ist. Also, aber, ähm, ...
- 22 I: und so vom Spaßfaktor in Anführungszeichen? Also, was am meisten so persönlich Ihnen
23 Spaß bringt?
- 24 H: ... Ja, mich mit den Leuten zu unterhalten, das ist halt ... ja also, spaßfaktortechnisch das
25 äh, Beste. .. Allerdings, ähm, ... fühle ich mich am besten, wenn, wenn ich die Leute z.B. in
26 die Behörde begleite, auch wenn das definitiv nicht mit Spaß verbunden ist, ähm .. sondern
27 eher im Gegenteil, fühle ich mich am besten, wenn ich den Leuten äh, so direkt helfen kann.
- 28 I: Hmm
- 29 H: aber spaßmäßig ist es immer am besten sich mit den Leuten zu unterhalten, so mit denen
30 da zu sitzen, Kaffee zu trinken, ja.
- 31 I: Hmm, gibt es Bereiche, die keinen, die Ihnen nicht gefallen?
- 32 H: ... Ja, ich .. also Anträge z.B. zu, zu stellen ... das ist immer sehr schwierig, ähm, wenn es
33 dann irgendwie um Texte geht, die ... vor allem wenn es dann irgendwie um Texte geht, die
34 ja, in diesem typischen Beamtenchinesisch verfasst sind, also das halt extrem schwer zu ver-
35 stehen teilweise
- 36 I: Hmm
- 37 H: oder wenn man den Leuten vor allem auch auf anderer Sprache Briefe von Anwälten erklä-
38 ren muss .. das ist halt extrem schwierig teilweise also
- 39 I: Ja
- 40 H: ähm, und das ja, das ist nicht so mein Favorit, das ist sehr anstrengend
- 41 I: Ja .. äh, inwieweit spielen gesetzliche Vorgaben eine Rolle für die Arbeit?
- 42 H: ... Ja, also, das ist sehr viel, gerade weil wir viel mit Behördenkram zu tun haben. Ich
43 mein, mir gefällt's nicht, aber Gesetz ist nun mal Gesetz und ähm, .. ja, also bei uns, zumin-
44 dest bei mir ist das so, also wie gesagt, jeder macht das so'n bisschen anders, ähm .. aber ich
45 denk mal so, hauptsächlich ist es so, dass wir den Leuten ähm, erzählen wie es ist, weiß ich
46 nicht, ihnen die Gesetze, Regeln und so weiter erklären, und sie dann, äh, letzten Endes ent-
47 scheiden, was sie damit anfangen.
- 48 I: Mmm
- 49 H: Also, ähm, .. es gibt natürlich, wir haben natürlich viel mit Gesetzen zu tun und so weiter,
50 gerade ähm, gerade wie gesagt bei Anträgen, aber auch wenn, wenn hier Leute, die sozusagen

- 1 frisch angekommen sind, hier reinkommen, ähm, z.B. sagen sie sind äh, unter 18, also was
2 weiß ich, 15 oder so
- 3 I: Hmm
- 4 H: Da hat man auch immer viel damit zu tun, weil die Behörde versucht diese Leute älter zu
5 machen und so weiter, da muss man immer gucken, ähm, oder beziehungsweise das war jetzt
6 bei mir ne Zeitlang so, da muss man immer gucken im Gesetz dürfen sie das überhaupt, kön-
7 nen sie das und was kann ich dagegen tun und so weiter. Also da ist es schon eigentlich doch
8 ziemlich viel.
- 9 I: Hmm, ähm, gibt es weitere Bedingungen die die Arbeit beeinflussen?
- 10 H: .. Ähm, ja, also ich weiß jetzt nicht, ob Sie das jetzt so dazuzählen würden zu dieser Frage,
11 aber ... so was mir jetzt einfach spontan einfällt, ist einfach, das kommt auch immer darauf
12 an, wenn man jetzt in 'ner Behörde ist, wie der Sachbearbeiter gerade drauf ist. Also .. man
13 hat zwar so diese Gesetze, ähm, die werden teilweise verzerrt bis zum Gehnichts, also
14 auch interpretiert bis zum Gehnichts, so das es halt, so das es halt den Leuten da in der
15 Behörde gerade am besten liegt und, ähm, also es klingt bescheuert, aber es ist einfach so, äh,
16 man muss einfach Glück haben, dass man 'n Sachbearbeiter erwischt, der nicht gerade
- 17 I: Hmm
- 18 H: mit dem falschen Bein aufgestanden ist. Ähm, das ist halt immer auch so ne Glückssache
19 irgendwie. Also bei diesen Behördengängen jetzt. ... Mmm, ja, das ist jetzt so das was mir
20 spontan dazu einfällt.
- 21 I: Hmm. Ähm, inwieweit können Sie die Beratungsgespräche eigenständig gestalten?
- 22 H: ... Was meinen Sie damit jetzt genau?
- 23 I: .. Mmm ja, wie so der Spielraum da aussieht. Ob's irgendwie .. ähm ... hmm .. Wenn je-
24 mand ein Beratungsgespräch sucht, ob Sie da groß sich an äußere Vorgaben halten müssen
- 25 H: Achso
- 26 I: zeitliche Vorgaben z.B., ob da ein großer Spielraum ist.
- 27 H: Ja, vom Café Exil jetzt aus selber gibt es irgendwie kein, kein, äh, keinen direkten Leitfa-
28 den so und so musst Du mit den Leuten umgehen oder so was, wie gesagt, dass ist jedem
29 selbst überlassen, ähm sofern das natürlich, wir haben schon, schon .. einen gewissen Kon-
30 sens. Wer hier arbeitet, da wird voraus, dass er auch äh, .. antirassistisch, antisexistisch und so
31 weiter
- 32 I: Ja
- 33 H: äh sonst hat er hier nix zu suchen
- 34 I: Ja
- 35 H: Ähm, aber jetzt es gibt, wir haben keinen Leitfaden wie wir jetzt direkt mit den Leuten
36 umgehen müssen oder so.
- 37 I: Hmm
- 38 H: aber es gibt natürlich Fristen oder so, die eingehalten werden müssen, also was weiß ich
39 äh, für Widersprüche oder so was wenn man, äh, eben 'nen Widerspruch einlegen muss, steht
40 da meistens „innerhalb von einem Monat“ oder so
- 41 I: Ja
- 42 H: aber das ist auch relativ schnell gemacht. Wenn man mit den Leuten hier redet, ähm, er-
43 zählt denen, oder sie sagen dann sie wollen gerne 'nen Widerspruch dagegen einlegen, dann
44 verfassen wir das hier am Computer, können das hier schon per Fax schicken, und dann äh,
45 schickt er noch mal das Original dahin und
- 46 I: Hmm
- 47 H: also ähm, ... ja, das es wirklich irgendwie mit .. das es wirklich irgendwas extrem drin-
48 gendes ist, hab ich zumindest eher selten erlebt bis jetzt. Aber das kommt auch vor.
- 49 I: Hmm. .. Ähm, wie wird sich die Beratung von Flüchtlingen Ihrer Ansicht nach in Zukunft
50 entwickeln?
- 51 H: ... Also das ist jetzt echt ein superschwierige Frage ...

- 1 I: Das können natürlich auch nur Vermutungen sein, das ist ja klar.
2 H: Ja, da sind Sie jetzt vielleicht ein bisschen an den Falschen geraten, weil .. nein, also das,
3 das äh, .. Ja ich mein, wir haben ja jetzt nicht viel direkt mit anderen Beratungsstellen zu tun,
4 vor allem nicht mit so Hauptamtlichen
5 I: Hmm
6 H: Also zumindest hab ich da nicht so den Einblick
7 I: Ja
8 H: ich weiß auch gar nicht wie das bei anderen Stellen aussieht genau
9 I: Hmm
10 H: (. .), (...) vor allem, das ist auch immer schwierig ne Entwicklung voraus zu sagen, weil es,
11 also das ist mein Eindruck, es gibt immer so Phasen
12 I: Ja
13 H: Also wir hatten, als ich angefangen hab hier zu arbeiten, da war so ne Phase, da ist wirk-
14 lich wöchentlich hier jemand angekommen der Asyl beantragen wollte
15 I: Hmm
16 H: das hab ich jetzt in den letzten ein zwei Monaten fast gar nicht mehr erlebt.
17 I: Okay
18 H: Ähm, und dann fängt es irgendwann wieder an und dann ist es vielleicht ne Zeit mal wie-
19 der so
20 I: Hmm
21 H: und das ist halt bei allem so. Also dann kommen ne Zeitlang ganz viele Leute an die Wi-
22 dersprüche schreiben und äh, wieder ne Zeit nicht
23 I: Hmm
24 H: das äh, hat auch mit der Art der Beratung, die wir hier machen, zu tun.
25 I: Ja
26 H: Weil wir wie gesagt nicht spezialisiert sind und deswegen
27 I: Hmm
28 H: Äh, ja, also ich, das ist, ich glaub das kann man gar nicht so voraus sagen, weil das hängt
29 immer davon ab, was da äh, die, die größten Probleme sind und die kommen ... meinem Ein-
30 druck nach immer so phasenweise
31 I: Hmm
32 H: es gibt immer so Wellen. .. Ja, also .. mehr kann ich dazu auch gar nicht sagen.
33 I: Wovon könnte das abhängen? Gibt's da ne Idee irgendwie?
34 H: ... Ähm, ja, meine Vermutung wär' so, dass das z.B. von irgendwelchen Fristen abhängt,
35 von Fristen abhängt, die die Ausländerbehörde z.B. setzt.
36 I: Hmm
37 H: Ähm, das gerade dann davor viele Leute zu uns kommen, um .. das zu machen,
38 I: Ja
39 H: was auch immer jetzt diese Frist, äh (. .), (...). Äh, und das, ja, z.B. äh, das ist einfach,
40 wenn gerade, wenn gerade in Ländern, Beispiel Afrika oder so irgendwie was, was passiert
41 oder so, dann ist natürlich klar, vermehrt wieder Flüchtlinge kommen und dann vielleicht
42 vermehrt auch wieder Leute zu uns kommen ... Ja
43 I: Okay, welche Veränderungen wünschen Sie sich für die Flüchtlingsberatung?
44 H: Ähm, .. das ... ich sag's mal so, dass die Gesetzeslage durchsichtiger ist, weil man sich
45 halt immer echt durch alle möglichen Sachen durcharbeiten muss teilweise, bis man irgend-
46 wie rausfindet, was man jetzt machen kann und darf und was man machen soll
47 I: Ja
48 H: Ähm, das ist ... ja, das ist natürlich ein sehr utopischer Wunsch, glaub ich, aber das würde
49 ich mir schon wünschen, vor allem, dass einfach, dass das nicht mehr ne äh, Glückssache ist,
50 äh, ob man jetzt ne Duldung bekommt oder nicht, als Beispiel
51 I: Ja

- 1 H: dass es nicht davon abhängt, äh, ob der Sachbearbeiter jetzt gerade seinen Kaffee getrun-
2 ken hat oder nicht. Ähm, ja ...
- 3 I: Okay, das was eigentlich auch schon, haben Sie noch irgendwas das Sie ergänzen möchten,
4 irgendwas was ich vielleicht nicht gefragt habe?
- 5 H: Nö, mir fällt gerade nichts ein.
- 6 I: Was mich noch interessieren würde, Sie arbeiten ja alle ehrenamtlich hier, wie finanziert
7 sich dann das Café?
- 8 H: Durch Spenden.
- 9 I: Komplett?
- 10 H: Also komplett durch Spenden, wir sind, deswegen steht da auch groß „unabhängig“, ähm,
11 .. wir werden halt von keinen Parteien oder sonst was bezuschusst irgendwie, sondern nur, wir
12 nehmen nur Spenden von Privatpersonen an. Ähm, wir können das halt nicht in Zusammen-
13 hang bringen, äh, von, von, von, von dem Staat Geld zu bekommen, für die Beratung von
14 Flüchtlingen, die von dem Staat irgendwie abgelehnt werden.
- 15 I: Ja
- 16 H: und ähm, ja, deswegen .. und mir ist noch eingefallen, was ich sagen wollte
- 17 I: Ja
- 18 H: ist halt, ich könnte mir gut vorstellen, dass einige von meinen Antworten sehr schwammig
19 sind, aber das liegt einfach daran, dass das ganze Thema Flüchtlinge und vor allem auch Ge-
20 setzeslage auch einfach n sehr schwammiges Thema ist.
- 21 I: Hmm
- 22 H: Es gibt halt ganz viel, was man, äh, was man interpretieren kann, äh, das ist halt alles n
23 großes Schwieriges Thema
- 24 I: Hmm
- 25 H: Äh, ja
- 26 I: Okay .. dann mach das mal aus.

1 Interview mit Frau B. von einer Hamburger Flüchtlingsberatungsstelle

- 2
- 3 I: Welche Aufgaben umfasst Ihre Arbeit in der Beratungsstelle?
- 4 B: Ähm. . ich arbeite ja im Projekt Kindersprechstunde und da sind meine Aufgabenfelder
- 5 die sozialpädagogische Beratung, d.h. natürlich in Absprache mit der aufenthaltsrechtli-
- 6 chen Beratung, ähm, zu schauen, wie ist die Integration eines Kindes, äh, wie, sind äh die
- 7 Partizipationsmöglichkeiten, ähm, wie ist der Leistungsbezug; also auch natürlich die Ar-
- 8 beit mit Sozialgerichten, das Stellen von Anträgen vorm Sozialgericht, beim Sozialamt.
- 9 Ähm. . Klärung von Schulfragen, ist die Beschulungsform die richtige, oder muss eine
- 10 Umschulung erfolgen . . ähm, braucht das Kind spezielle Fördermöglichkeiten wie Nach-
- 11 hilfeunterricht oder Hausaufgabenhilfe. Hmm, dann bei Jugendlichen der Bereich Ausbil-
- 12 dungsförderung, ähm, für ne Ausbildung braucht man ja ne Arbeitserlaubnis
- 13 I: Mmm
- 14 B: All das zu beantragen
- 15 I: Mmm
- 16 B: ist so meine Aufgabe hier.
- 17 I: Mmm. Ist das dann für Kinder und Jugendliche bis 18 . . oder?
- 18 B: Ähm
- 19 I: Oder nur für jüngere noch?
- 20 B: Nee, bis 21 . .
- 21 I: Achso
- 22 B: oder, wir machen da, wir ziehen da nicht ganz so scharf die Grenze, also
- 23 I: Mmm
- 24 B: die älteste Klientin, glaub ich, war 25, mit der wir gearbeitet haben.
- 25 I: Hmm, ähm, welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit?
- 26 B: Ähm, wir wollen erstmal die Lebenssituation unserer Klienten in kleinen Bereichen, da
- 27 wo es möglich ist, so gut wie es geht verbessern und äh, ja, ihnen so zu mehr Lebensquali-
- 28 tät verhelfen. Dadurch, dass sie z.B. eine Ausbildung machen können oder angemessen
- 29 beschult werden oder, äh angemessene Sozialleistungen beziehen, das ist natürlich das
- 30 Hauptthema. Äh, grundsätzlich das Ziel unserer gesamten Arbeit ist, äh, vor allem die
- 31 Aufenthaltssicherung, weil wir vom Grundstock her eine aufenthaltsrechtliche Beratungs-
- 32 stelle sind.
- 33 I: Mmm
- 34 B: und ähm, das ist natürlich das Ziel, dass die Menschen die zu uns kommen, ähm ir-
- 35 gendwann mit 'nem gesicherten Aufenthalt irgendwann unsere Beratungsstelle wieder ver-
- 36 lassen.
- 37 I: Ja. Okay, was würden Sie als Erfolg Ihrer Arbeit bezeichnen?
- 38 B: Ähm . . speziell jetzt in Bezug auf meine Tätigkeit?
- 39 I: genau, ja
- 40 B: Hmm . . Erfolg ist z.B. wenn ein Klient, äh, analoge Sozialleistungen erhält, oder wenn
- 41 ein Klient eine Ausbildung beginnen kann, weil er eine Arbeitserlaubnis bekommen hat,
- 42 oder auch wenn . . es einem Kind besser geht, was psychisch sehr belastet ist, . . weil es
- 43 einen Sportverein besuchen kann, Mitglied in einem Sportverein wird und so einen Aus-
- 44 gleich oder auch die erfolgreiche Vermittlung in Therapie ist natürlich ein Erfolg. Oder,
- 45 früher haben wir uns viel mit dem Thema Wohnen beschäftigt, da war es natürlich ein Er-
- 46 folg, wenn wir einer Familie, ähm, wenn wir sie dabei unterstützen konnten einen besseren
- 47 Wohnraum zu finden.
- 48 I: Mmm . . Okay, ähm, welche Bereiche der Beratungstätigkeit gefallen Ihnen?
- 49 B: Ähm, . . mir gefällt vor allem der direkte Klientenkontakt, weil ich das sehr spannend
- 50 finde und weil es auch die Herausforderung meiner Arbeit ist, denn jeder Fall ist anders, da
- 51 sind die Konstellationen anders und das so zu recherchieren und mit dem Klienten zusam-
- 52 men zu überlegen, wie nun nächste Schritte aussehen können, das gefällt mir schon ganz

- 1 gut, dass es nie das Gleiche ist. Auf der anderen Seite ist das auch wiederum sehr anstren-
2 gend, weil man ja
3 I: ja
4 B: nie irgendwelche Schablonen anlegen kann, ähm, manchmal wünscht man sich das auch
5 ein bisschen. Ähm, und mir gefällt auch ... natürlich, ähm die Arbeit mit den Kindern und
6 Jugendlichen, wenn ich etwas geschafft habe
7 I: ja
8 B: also der Dank ist ganz hoch und das entschädigt einen für all die unangenehmen Tele-
9 fonate, die man führen musste, um dahin zu gelangen. Ähm, also im Prinzip bin ich sehr
10 zufrieden mit dem gesamten Spektrum meiner Arbeit.
11 I: Mmm
12 B: auch, ja Sozialpädagogik und Flüchtlingsarbeit so, äh, selbstbestimmt zu erleben, das
13 finde ich ganz klasse, weil ich sehr selbstbestimmt arbeiten kann.
14 I: ah ja, . . und gibt es Bereiche die Ihnen nicht gefallen?
15 B: Ähm ... mir gefallen manchmal die Umgehensweisen von anderen Institutionen und
16 Behörden mit den Problemen mit denen ich auf sie zukomme nicht so ganz. Also das Feld
17 in dem meine Kollegen und ich uns bewegen ist sehr starr und rigide
18 I: Mmm
19 B: und lässt wenig Flexibilität zu und man ist eigentlich immer nur auf der Suche nach, äh,
20 dehnbaren Stellen und auch nach Menschen die diese Dehnbarkeit irgendwie ausnutzen
21 wollen mit einem selbst. Ähm, ganz vieles liegt halt im Ermessen der einzelnen Sachbear-
22 beiter und es ist schon ziemlich frustrierend zu bemerken, dass dieses Ermessen häufig
23 überhaupt nicht ausgeschöpft und häufig nicht mal wahrgenommen wird von den einzelnen
24 Sachbearbeitern.
25 I: Mmm
26 B: Das ist dann schon sehr frustrierend, dass wir, ähm, permanent gegen Wände laufen.
27 Das hört sich ganz groß an auch mit Zielen was wir alles erreichen wollen
28 I: Mmm
29 B: aber letztendlich ist es immer ein Ausloten, ein, ähm, Vorankommen in Millimeter . .
30 I: ja
31 B: abständen. Also es ist wirklich manchmal sehr beschwerlich.
32 I: Mmm . . Ähm, inwieweit spielen gesetzliche Vorgaben eine Rolle für Ihre Arbeit?
33 B: ... Gesetzliche Vorgaben sind die Grundlage unserer Arbeit. Ich glaube da hab ich in
34 meiner Position noch die meisten Freiheiten, weil ich, äh, noch viel im Bereich Freizeit,
35 Integration, Partizipation agiere
36 I: Mmm
37 B: aber ansonsten, ähm, spielt das SGB VIII für mich ne ganz große Rolle . .
38 I: Ja
39 B: Asylbewerberleistungsgesetz
40 I: Mmm
41 B: ist die Grundlage der ganzen sozialrechtlichen Bereiche und das, äh, Aufenthaltsgesetz,
42 Asylbewerberleistungsgesetz, nee, das hatte ich schon, Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz
43 I: Mmm
44 B: das ist die Grundlage unserer Arbeit und das ist der Bereich, in dem wir uns bewegen,
45 permanent.
46 I: Mmm . . also hängt so alles Handeln, oder sage ich mal, einfach auch von den Gesetzen
47 ab?
48 B: Ja. Also gerade bei unserer Zielgruppe, das sind ja, ähm, aufenthaltsungesicherte Men-
49 schen,
50 I: Mmm
51 B: das heißt also entweder Papierlose, oder auch zu allergrößtem Teil halt Geduldete, und
52 diese Menschen sind in jedem Lebensbereich eingeschränkt

- 1 I: Ja
2 B: durch die derzeitige Gesetzeslage und das, äh, beeinflusst natürlich unsere Arbeit.
3 I: Klar
4 B: da ist ohne Gesetze gar nichts zu machen
5 I: Ja ... Ähm, gibt es weitere Rahmenbedingungen die Ihre Arbeit beeinflussen?
6 B: Uh ... hmm, da muss ich überlegen, ich glaube fast nicht. Ich kann hier schon sehr offen
7 arbeiten . . und wir haben natürlich klare Voraussetzungen, ähm, was unsere Ziergruppe
8 angeht
9 I: Mmm
10 B: also da sind die Rahmenbedingungen ganz klar gesteckt, wobei wir auch öfter mal ne
11 Ausnahme machen, aber für uns ist halt ganz wichtig, dass wir mit Flüchtlingen aus Ham-
12 burg arbeiten
13 I: Hmm
14 B: weil die Gesetze in anderen Bundesländern anders sind, die Praxis ist ne ganz andere,
15 vor Gerichten und bei Gerichten. Ähm ... also ich glaube was unsere Zielgruppe angeht,
16 haben wir uns selber noch mal ganz klare Rahmenbedingungen gesteckt und ähm ... wir
17 haben natürlich auch bestimmte Ansprüche an unsere Arbeit. Die haben wir mal in Form
18 von bestimmten Standards formuliert und das sind auch unsere Rahmenbedingungen.
19 I: Mmm
20 B: Also wie z.B., dass wir der Schweigepflicht unterliegen oder auch ähm, dass wir das so
21 praktizieren, dass wir für unsere Klienten Anträge stellen, weil wir genau wissen, dass äh
22 unsere Klienten das alleine nicht äh schaffen
23 I: Mmm
24 B: weil die zu schlecht deutsch sprechen oder zu wenig den Überblick haben und deswe-
25 gen setzen wir uns hin, schreiben die Anträge und erklären die da, also erklären die dann,
26 bevor wir sie abschicken, bis ins Detail und wenn der Klient sagt, er will nicht dass der
27 abgeschickt wird, dann wird der nicht abgeschickt, also
28 I: Mmm
29 B: wir arbeiten ganz parteiisch auch
30 I: Ja
31 B: für den Klienten ohne jedoch Vorbehalte zu haben
32 I: Mmm . . Ähm, inwieweit können Sie die Beratungsgespräche eigenständig gestalten?
33 B: Ähm ... es ist so, dass wir die Beratungsgespräche schon alleine führen, d.h. das Bera-
34 tungsgespräch an sich gestalte ich vorwiegend alleine
35 I: Mmm
36 B: Ähm, wir führen meistens recht regelmäßig Beratungsgespräche durch, ähm, die sind
37 dann sehr problemkonzentriert und ähm, auf eine bestimmte Fragestellung ausgerichtet,
38 wenn es sich nicht um ein Erstaufnahmegespräch handelt, ähm, da arbeiten wir natürlich
39 auch nach bestimmten Vorgaben die wir selber entwickelt haben. . . Ähm, die einzigen
40 Gespräche die ich nicht frei führen kann, äh, sind, äh, Integrationsgespräche so genannte
41 I: Hmm
42 B: also Gespräche wo man gezielt abfragt, wie integriert ist ein Kind oder ein Jugendlicher,
43 da, ähm, folgen wir einem bestimmten Leitfaden, den wir auch selbst entwickelt haben.
44 Und, ähm, diese Beratungsgespräche werden dann immer in einer wöchentlichen Teamsit-
45 zung nicht ausgewertet, das würde zu weit gehen, aber die Ergebnisse der Beratung
46 I: ja
47 B: werden dann dort besprochen im ganzen Team, so ähm, dass jeder Fall auch im ganzen
48 Team bekannt ist.
49 I: Mmm
50 B: ... Ja
51 I: Okay, ähm, wie wird sich die Beratung von Flüchtlingen Ihrer Ansicht nach in Zukunft
52 entwickeln?

- 1 B: ... Mmm, das weiß ich nicht. Ähm . . ich könnte mir vorstellen, . . dass ähm, es ähnlich
2 weitergeht wie bisher und eher, ähm, die . . Beratungsstellen Stellen reduzieren werden.
3 Also ich kann mir vorstellen, dass es eher weniger wird, obwohl die Klientenzahl ständig
4 steigt, aber das ist wirklich nur ne Mutmaßung
- 5 I: Mmm
- 6 B: Ich kann es absolut nicht sagen. Es ist ein bisschen schade, dass . . dass äh, sehr viele . .
7 ähm Beratungsstellen sich vorwiegend auf die sozialrechtlichen Aspekte konzentrieren und
8 das asylrechtliche, aufenthaltsrechtliche nicht so wirklich behandeln, sondern das viel zu
9 sehr Rechtsanwältin in die Hände geben, die natürlich nicht umsonst arbeiten können
- 10 I: ja
- 11 B: sondern sehr viel Geld in Anspruch nehmen. ... Keine Ahnung, weiß ich nicht. Ich bin
12 gespannt (lacht)
- 13 I: (lacht) Ähm, welche Veränderungen wünschen Sie sich für die Flüchtlingsberatung?
- 14 B: Ich würd' mir schon auf Gesetzesebene mehr Kooperation oder auf Behördenebene
15 mehr Kooperation wünschen und mehr Freiheit, das man doch so eher den Menschen hinter
16 dem Aktenzeichen sieht, aber das ist natürlich total, total illusorisch, das wird nicht
17 passieren. Ähm, ansonsten ... ähm, wäre glaube ich, wären mehr Angebote ... äh, jetzt
18 muss ich noch einmal die Frage hören (lacht)
- 19 I: Ja (lacht), kein Problem. Ähm, welche Veränderungen
- 20 B: ah
- 21 I: wünschen Sie sich für die Flüchtlingsberatung?
- 22 B: Genau. Ich würd mir wünschen, ähm, dass noch mehr im Bereich Ausbildung geschieht.
23 Also dass da noch das Beratungsangebot ausgebaut wird, denn das ist ein richtiges Defizit
24 seit dem Equal, das war ja ne recht große, ähm, ja, recht großes Beratungsangebot in die-
25 sem Bereich und da würde ich mir wünschen, dass da noch diese Lücke die Equal hinter-
26 lassen hat, dadurch dass es dieses Projekt, oder diesen Bereich einfach nicht mehr gibt,
27 dass die gefüllt wird. Es gibt schon andere, ähm, Institutionen, die sich dieser Fragestel-
28 lung angenommen haben
- 29 I: Mmm
- 30 B: aber es ist halt, das ist halt ein schwerer und frustrierender Bereich, gerade für geduldete
31 Jugendliche, die ne Ausbildung (. .), (...) machen wollen, die kriegen noch zu wenig Un-
32 terstützung. Und da reicht einfach ein Angebot hamburgweit nicht aus, denn die sind ir-
33 gendwann ja auch, äh, überlastet und haben auch nur begrenzte Kapazitäten. Aber das wäre
34 schön, wenn in dem Bereich vielleicht das Beratungsangebot noch weiter ausgebaut wer-
35 den würde.
- 36 I: Hmm. Ja, dann sind wir jetzt auch schon fast am Ende. Gibt es was, was Sie noch ergän-
37 zen möchten, wonach ich nicht gefragt habe bisher?
- 38 B: Äh, nö, ich glaub das war ja umfangreich (lacht)
- 39 I: Alles klar (lacht) Gut.

Interview mit Frau Hellberg vom Flüchtlingszentrum Hamburg

- 1
2
3 I: Ähm, welche Aufgaben umfasst Ihre Arbeit in der Beratungsstelle?
4 H: Mmm, also, ähm wir beraten Flüchtlinge, deren Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist
5 und die nicht bleibeberechtigt sind, also die noch keine Perspektive hier haben. Und, ähm,
6 wir machen eine allgemeine Flüchtlingsberatung und das umfasst in erster Linie auch diese
7 Klärung
8 I: Mmm
9 H: der, des Aufenthalt, der aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit. Also es ist ein sehr großer
10 Part, äh Ausländerrecht, asylrechtliche Beratung
11 I: Mmm
12 H: und dann, äh, kommen aber Flüchtlinge auch mit allen anderen Themen, also sozialhil-
13 ferechtliche sowieso auch . . . aber es geht weiter eigentlich auch bis in private Bereiche und
14 es geht . . . sowohl um Statusverbesserung als auch um Rückkehr, also
15 I: Mmm
16 H: wir beraten auch Menschen, die entweder zurückkehren möchten, oder zurückkehren
17 müssen und vielleicht manchmal nur noch die Chance haben sozusagen noch in Anfüh-
18 rungsstrichen freiwillig auszureisen
19 I: Mmm
20 H: um nicht abgeschoben zu werden . . . und wir beraten auch Migranten mit 'nem festen
21 Aufenthaltstitel die . . . sich entscheiden nach Hause zurückzukehren.
22 I: Hmm
23 H: Gibt es eben auch ne ganze Reihe, die aus ganz unterschiedlichen Gründen dann so eine
24 Entscheidung treffen.
25 I: Ja . . . Und ähm, bieten Sie dann die Rechtsberatung hier an und wenn jetzt, ähm andere
26 Probleme auftreten, verweisen Sie die dann an andere Stellen, oder wird das auch, ähm,
27 hier durchgeführt?
28 H: Also, wir versuchen eigentlich so viel wie möglich selber zu beraten
29 I: Mmm
30 H: aber es ist im Ausländerrecht, also in anderen Rechtsgebieten ja auch, aber es ist un-
31 wahrscheinlich wichtig, eigentlich die eigenen Grenzen zu erkennen und auch zu wissen,
32 wo man vielleicht nicht ganz firm ist, oder wo man Unsicherheiten hat
33 I: Mmm
34 H: und dann haben wir in den Bereichen erstmal . . . 'n relativ gut funktionierendes Team,
35 wo man dann eben mit Fragen die man hat sich an das Team zuerst wendet. Dann haben
36 wir eine monatliche Supervision durch, ähm, einen versierten Fachanwalt, da können wie
37 ein . . . alle Einzelfallfragen auch stellen, die wir dann im Laufe dieses Monats haben. Wir
38 können ihn auch zwischendurch anrufen
39 I: Hmm
40 H: und wir haben auch 'n ganzes Netzwerk von Anwälten, die wir auch immer ansprechen
41 können . . .
42 I: Mmm
43 H: und wir holen uns Rat bei anderen Beratungsstellen auch . . . und, ja das auf jeden Fall,
44 das ist, ähm . . . in der Arbeit eigentlich 'n total wichtiger Aspekt
45 I: ja
46 H: äh, auch eine gute Zusammenarbeit zu haben, weil die ganzen Gebiete sind derartig
47 komplex, dass eigentlich niemand von sich sagen kann, dass er sie wirklich total gut be-
48 herrscht
49 I: Mmm
50 H: und es ist kein Zeichen von Schwäche, wenn man dann eben auch wo anders mal ne
51 Information einholt.
52 I: Ja

- 1 H: Mmm
- 2 I: Ähm, welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit?
- 3 H: Mmm . . Man muss vielleicht 'n bisschen weiter ausholen, wir äh, äh, sind schon seit
- 4 Jahrzehnten sozusagen Flüchtlings..., ne Flüchtlingsberatungsstelle und hatten immer den
- 5 Auftrag, eine allgemeine Flüchtlingsberatung zu machen
- 6 I: Mmm
- 7 H: und dieses Thema mit der Rückkehrberatung das ist erst, äh, vor ein paar Jahren zu un-
- 8 serem Schwerpunktthema gemacht worden und äh, . . von daher ist das Aufgabengebiet ein
- 9 bisschen eingeschränkt worden. Aber wir sehen das als unsere Aufgabe an, . . äh, . .
- 10 Flüchtlinge hmm, diese ganze undurchschaubare Situation so plausibel . . äh, zu machen
- 11 I: Mmm
- 12 H: und für sie irgendwie durchschaubar, dass sie in der Lage sind, für sich einzuschätzen,
- 13 äh, . . in welcher Situation sie sich befinden, welche Perspektiven sie vielleicht haben oder
- 14 welche sie auch nicht haben.
- 15 I: Mmm
- 16 H: Äh, Klarheit darüber zu gewinnen, äh, wie das Leben für sie hier sei..., weitergehen
- 17 könnte. . . und, äh, wir sind natürlich . . äh . . unser Fokus ist auf . . das Wohlergehen der
- 18 Flüchtlinge gerichtet
- 19 I: Mmm
- 20 H: äh, die stehen an erster Stelle bei uns, und . . diese ganze, dieser ganze Komplex Rück-
- 21 kehrberatung beinhaltet natürlich auch ne ausführliche Perspektivenberatung, weil nur je-
- 22 mand für sich ne gute Entscheidung treffen kann über seine Zukunft, wenn er das auch
- 23 genau versteht
- 24 I: Ja
- 25 H: wie, was seine Situation im Moment ist.
- 26 I: Ja
- 27 H: Mmm
- 28 I: Mmm. Ähm, was würden Sie als Erfolg Ihrer Arbeit bezeichnen?
- 29 H: ... Ich glaube ... ich glaube, dass jemand geht und sagt, ich habe das Gefühl, ich bin
- 30 hier sehr ehrlich beraten worden, und so umfassend wie möglich, ich bin hier akzeptiert
- 31 worden . . ähm, es ist vielleicht nicht das Ergebnis, was ich mir gewünscht habe zu hören,
- 32 aber es ist mir so vermittelt worden, dass ich das Gefühl habe, es hat sich nicht gegen mich
- 33 gerichtet, sondern das war, . .also für mich, . . so . . hilfreich, dass ich jetzt weiß wo ich
- 34 stehe. . . Es ist oftmals auch so schwierig . . ähm, enttäuschende Informationen so zu ver-
- 35 mitteln, dass jemand die für sich trotzdem annehmen kann
- 36 I: Hmm
- 37 H: . . äh, das ist manchmal auch ne Kunst glaube ich, weil man nicht selber in so ne Ab-
- 38 wehrhaltung gehen darf, sondern das gemeinsam mit ihm manchmal auch durchstehen
- 39 muss, ähm, ausweglose . . ähm, Situationen dann durchzustehen.
- 40 I: Mmm
- 41 H: Mmm
- 42 I: Ähm, welche Bereiche der Beratungstätigkeit gefallen Ihnen?
- 43 H: ... Alle (lacht)
- 44 I: (lacht)
- 45 H: Eigentlich gefallen, ach, wie soll ich mal sagen, es gibt vielleicht manchmal mühselige .
- 46 . Beratungsinhalte wo das so um Erklärung von irgendwelchen Sozialhilfe- oder Asylbe-
- 47 werberleistungsbescheiden geht, oder so
- 48 I: Hmm
- 49 H: die finde ich persönlich nicht so unbedingt so spannend und ... dann gibt's wieder an-
- 50 dere Bereiche, ausländerrechtliche, die finde ich, also das kann jetzt nur für mich persön-
- 51 lich sagen, da sind die Schwerpunkte auch manchmal 'n bisschen unterschiedlich. Aber an

- 1 sich finde ich total spannend immer Entscheidungen, also wenn Flüchtlinge an so Wei-
2 chenstellungen im Leben stehen und für sich ne Entscheidung zu treffen haben, was . .
- 3 I: Mmm
- 4 H: mit ihnen werden soll. . . Und . . wo es ganz ... ja, wo es noch mal irgendwie um so
5 existentielle äh, Momente auch geht, um Fragen, die nicht, die nicht alltäglich sind, und
6 jemanden darin zu begleiten, das finde ich spannend.
- 7 I: Mmm
- 8 H: Mmm
- 9 I: Gibt es Bereiche, die Ihnen nicht gefallen?
- 10 H: ... ja, ... vielleicht so sehr Bürokratische Sachen, äh, wie jetzt, ähm AsylbLG Beschei-
11 de, oder SGB II Leistungsbescheide zu erklären und, oder vielleicht so Sachen, hm, so
12 ausweglose Sachen, dass jemand nicht aus der Wohnunterkunft rauskommt und da schon
13 über lange, lange Zeit ist und es,...oder Menschen die, Frauen, die in Frauenhäusern sind
14 und ewig warten, bis sie Wohnungen kriegen und im Grunde dann immer, ja, selber mit so
15 'ner Hilflosigkeit konfrontiert zu sein, weil das Sachen sind, wo wir nichts machen können
- 16
- 17 (Telefon klingelt)
- 18
- 19 H: ich hab vergessen das (. .), (...) umzustellen, können Sie ganz kurz
- 20 I: Ich mach das kurz aus, ja
- 21
- 22 (Ca. 5 Min. Pause)
- 23
- 24 H: Ja, das sind glaube ich die Dinge, wo wenig Handlungsmöglichkeit da ist, und man ei-
25 gentlich weiß, dass das für Menschen unerträgliche Situationen sind, woran wenig zu än-
26 dern ist.
- 27 I: Mmm . . hmm, inwieweit spielen gesetzliche Vorgaben eine Rolle für Ihre Arbeit?
- 28 H: Permanent, immerzu und in einem ganz großen Ausmaße, weil das Leben für Flüchtlin-
29 ge eigentlich eben noch sehr viel stärker reglementiert ist, als für andere . . Migranten
30 auch, und es ist eigentlich immer begrenzt durch Recht, also aufenthaltsrechtliche Vorga-
31 ben. Leistungseinschränkungen, mit AsylbLG Leistungen nicht in Wohnungen wohnen zu
32 dürfen, sondern vielleicht nur in einer Wohnunterkunft. Nicht bleiben zu dürfen, sondern
33 vielleicht gehen zu müssen oder Familienangehörige vielleicht nicht nachholen zu können .
34 . oder Jahrelang mit Duldung in Unsicherheit zu leben und nicht zu wissen, wie es weiter-
35 geht. Also, ähm, ich glaube es gibt kaum einen Bereich, der so stark, wo das Leben so stark
36 reglementiert ist
- 37 I: Ja
- 38 H: durch äußere Bedingungen.
- 39 I: Ja
- 40 H: Mmm
- 41 I: Ja, gibt es weitere Rahmenbedingungen, die Ihre Arbeit beeinflussen?
- 42 H: ... Ja, ganz extrem ist das natürlich in solchen Fällen, ... wo jemand zur Ausreise auf-
43 gefordert wird und wo es absolut keine rechtlichen Möglichkeiten mehr gibt, dass er den
44 Aufenthalt hier verlängern kann.
- 45 I: Hmm
- 46 H: Wo es im Grunde nur noch . . darum geht, entweder zurückzukehren ... oder . . es zu
47 riskieren, dass man abgeschoben wird, oder zu gucken, ob man ... äh, manche Leute ver-
48 suchen dann eben vielleicht auch unterzutauchen oder in andere Länder zu kommen. ... Da
49 sind diese Rahmenbedingungen derartig eng, dass man im Grunde dann nur noch gucken
50 kann, wie man dann jemanden darin unterstützt vielleicht das abzufedern, irgendwie, viel-
51 leicht mit Förderungen, zu gucken was gibt es, was kann man machen wenn jemand sagt,
52 „ich geht jetzt nach hause“.

- 1 I: Mmm
2 H: Das ist eben ein Teil dieser ganzen Rückkehrberatung, das ist aber noch mal so 'n gro-
3 ßes eigens
4 I: Ja
5 H: weites Feld mit vielen Themen die dadrin wichtig sind, aber da zeigt sich das ... mit
6 den Rahmenbedingungen am stärksten.
7 I: Mmm. . . Ähm, inwieweit können Sie die Beratungsgespräche eigenständig gestalten?
8 H: Ja, die ... es ist immer eigentlich, äh, ähm . . wir können die immer eigenständig, äh,
9 gestalten, wir haben bei uns auch keine Aufteilung nach ähm, Nationalitäten oder so
10 I: Mmm
11 H: es gibt auch für die Klienten die freie Wahl, Beraterwahl
12 I: Mmm
13 H: sie können gehen, zu wem sie möchten und äh, die einzige Beschränkung ist eigentlich
14 die zeitliche Beschränkung.
15 I: Ja
16 H: Bei uns ist es immer sehr voll und, ähm ... häufig ist es so, wir arbeiten auch nach
17 Möglichkeit mit Terminvergabe, aber es äh, kommen oft auch Leute, die nicht anrufen
18 I: Mmm
19 H: vielen fällt's auch schwer anzurufen, und wir versuchen die natürlich nicht alle abzu-
20 weisen
21 I: Ja
22 H: aber man gerät immer unter Zeitdruck und das ist finde ich ne Einschränkung, natürlich,
23 weil man . . glaube ich ausführlicher manchmal auch noch äh ... etwas, . . sich mit denen
24 beschäftigen könnte.
25 I: Mmm
26 H: Ja, ansonsten finde schon, dass das, äh, dass das recht selbst gestaltet ist.
27 I: Mmm
28 H: Mmm
29 I: Gibt es da für Beratungsgespräche in etwa ne zeitliche Vorgabe, in welchem Rahmen die
30 dann
31 H: ich hatte das
32 I: stattfinden?
33 H: Ja, das macht jeder glaub ich auch 'n bisschen für sich.
34 I: Mmm
35 H: So. Es gibt äh, Kolleginnen, die, hmm, im Halbstundentakt, und ich nehm' mir immer
36 nach Möglichkeit ne Stunde
37 I: Mmm
38 H: Es ist sogar so, dass wir zwischendurch immer die Telefone noch mit bedienen
39 I: Ja
40 H: und das häufig sehr viele Telefonberatungen eben auch anfallen, auch wo Leute aus
41 anderen Beratungsstellen nachfragen oder so
42 I: Hmm
43 H: Und ist das eigentliche nie ne ganze Stunde, sondern das wird immer unterbrochen
44 durch irgendwas anderes.
45 I: Ja
46 H: Mmm. Das könnte man vielleicht, äh strikter strukturieren, aber das ist so'n bisschen
47 auch ne Entscheidung wie jeder das für sich so machen möchte. Manche
48 I: Ja
49 H: können das in der Abgrenzung vielleicht besser, andere können das nicht so sehr, die ...
50 Aber das glaube ich, diese Freiheit hat dann auch jeder hier bei uns
51 I: Ja
52 H: das so'n bisschen zu gestalten, wie er möchte.

- 1 I: Hmm
2 H: Mmm
3 I: Ähm, wie wird sich die Beratung von Flüchtlingen Ihrer Ansicht nach in Zukunft entwi-
4 ckeln?
5 H: ... Ich weiß das auch nicht genau, es ist ja im Moment so, dass das so ne äh, Splitting
6 gab in Hamburg, dass hmm, das (. .), (...) dieses Handlungskonzept Integration
7 I: Hmm
8 H: da sind Flüchtlinge gar nicht aufgenommen
9 I: Ja
10 H: und dann, äh, wurde ja damals entschieden, dass in allen Stadtteilen möglichst Migrati-
11 ons- und Integrationszentren sein sollten
12 I: Mmm
13 H: Migrationsberatungsstellen und, äh, für die Flüchtlinge, die kein Bleiberecht haben, äh,
14 gibt es halt nur unsere Stelle oder es gibt dann, äh, in manchen Unterkünften Beratung und
15 es gibt die Beratungsstelle *Fluchtpunkt*
16 I: Mmm
17 H: und ansonsten ist das halt alles sehr zentralisiert. Ich weiß nicht, ob das so bleiben wird
18 ... Das hat auch Vor- oder, und Nachteile und es, ein Vorteil ist vielleicht, dass man sich in
19 ne komplexe Aufenthaltsmaterie nicht mal eben so nebenbei einarbeitet und
20 I: Ja
21 H: wenn man schwerpunktmäßig damit zu tun hat und sehr viele . . Erfahrungen eigentlich
22 täglich macht, das man auch auf dem Laufenden ist und wenn man daneben aber viel . .
23 aber das weiß ich jetzt gar nicht, wie ich das, ich hab da selber noch gar keine Antwort
24 dazu, wie ich das
25 I: Mmm
26 H: selber richtig finden würde. ... Ich weiß nicht, wie sich das gestaltet, im Moment gibt es
27 ja auch immer noch die Möglichkeit über EU-Projekte zusätzlich auch ein paar Mittel ein
28 zu werben und noch ein paar Stellen vielleicht auch zu bekommen, so dass man dann auch
29 äh, personalmäßig besser aufgestellt ist
30 I: Ja
31 H: und wenn das aber geändert werden sollte, und die Stadt ja immer mehr sparen müsste,
32 oder muss, dann ist vielleicht schon zu befürchten, dass das auch noch weiter beschnitten
33 wird und das ist sehr schade
34 I: Ja
35 H: früher gab es in allen größeren Wohnunterkünften Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
36 I: Mmm
37 H: Ähm, . . die sind alle na, oder bis auf eine kleinere Anzahl sind diese Stellen alle abge-
38 schafft worden und das macht sich sehr bemerkbar.
39 I: Mmm
40 H: und wenn das noch weiter dann reduziert werden sollte, dann kann man sagen, dass
41 gerade diejenigen, die neu kommen und die in diesen ausweglosen Situationen sind eigent-
42 lich, hmm, . . das da auch 'n sehr, sehr großer Bedarf ist, der dann nicht gedeckt wäre
43 I: Hmm
44 H: in Zukunft
45 I: Ähm, welche Veränderungen wünschen Sie sich für die Flüchtlingsberatung?
46 H: ... Ja, ähm, ich wünschte mir, dass . . die Zeiten des unsicheren Aufenthaltes für die
47 Menschen nicht so furchtbar lang sein müssten . . dass es, äh, kontinuierliche Bleiberechts-
48 regelungen gibt . . das also für immer wieder, für Menschen die schon sehr lange hier leben
49 Möglichkeiten geschaffen werden, dass sie einmal dann ne Bleibperspektive bekommen
50 I: Hmm
51 I: weil das etwas ganz Furchtbares ist . . was sie auch als Hypothek mitschleppen, selbst
52 wenn man nach zehn Jahren, oder nach acht Jahren Bleiberecht bekommt und dann aber

- 1 acht Jahre in Unsicherheit gelebt hat, in Wohnunterkünften, nicht arbeiten durfte, . . dann
2 fällt eine Integration unwahrscheinlich schwer . . und es ist für Kinder auch ein unwahr-
3 scheinlich schwieriger Zustand eigentlich sich hier . . die Schule zu durchlaufen und nie zu
4 wissen, ob man auch im nächsten Jahr
- 5 I: Hmm
- 6 H: dabei sein wird, hmm. So, das fände ich das aller Wichtigste, dass ähm . . man Flücht-
7 lingen irgendwann auch das Recht zugestehen würde, nach mehreren Jahren Aufenthalt
8 auch dann hier bleiben zu dürfen.
- 9 I: Mmm
- 10 H: Und ... ja, das ist . . dann wünsche ich mir, dass dieses ganze Asylbewerberleistungsge-
11 setz abgeschafft wird ... weil das ... etwas sehr katastrophales ist.
- 12 I: Ja
- 13 H: Äh, es ist ja schon schwierig mit dem Hartz IV Satz zurecht zu kommen, aber wenn
14 man dann noch 25-30% weniger bekommt dann ... weiß ich gar nicht, ich weiß das
15 manchmal gar nicht, wie die Leute das schaffen.
- 16 I: Mmm
- 17 H: und das finde ich, ist auch nicht mehr zeitgemäß, da so ne Klassifizierung noch vorzu-
18 nehmen und es ist auch nichts, es ist ja vielleicht mal als Abschreckungsmittel mal einge-
19 setzt worden, und das aber nichts, was in irgendeiner Weise dann zu dem gewünschten
20 (lacht)
- 21 I: (Lacht)
- 22 H: Erfolg dann auch führen würde
- 23 I: Ja
- 24 H: Ne. Genauso wie dieses . . Arbeitsverbot und . . also das wär' gut und das wär' auch
25 richtig, wenn das möglichst bald abgeschafft würde.
- 26 I: Mmm
- 27 H: Es ist aber, da ja diese Gruppe eigentlich überhaupt keine Lobby hat, ist es ganz schwer,
28 da was durchzusetzen.
- 29 I: Ja, hmm, ja, dann sind wir jetzt eigentlich auch schon fast am Ende. Möchten Sie noch
30 was ergänzen? Irgendwas wonach ich nicht gefragt hab?
- 31 H: ... Hmm, ich glaub, fällt mir jetzt im Moment nichts ein, nein.
- 32 I: Ja
- 33 H: Mmm.
- 34 I: Gut
- 35 H: Man könnte zu diesem ganzen Thema Rückkehr noch ganz viel sagen
- 36 I: Mmm
- 37 H: aber das ist dann so, das ist dann noch mal eher inhaltlich, das trifft dann vielleicht nicht
38 unbedingt auch das Thema. ... Das muss ich jetzt auch nicht unbedingt so ausführlich ma-
39 chen. Ich denke, vielleicht reicht das
- 40 I: Mhm
- 41 H: Mmm
- 42 I: Okay
- 43 H: Mmm

10 ERKLÄRUNG

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und mich keiner anderen, als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

Svende Koß